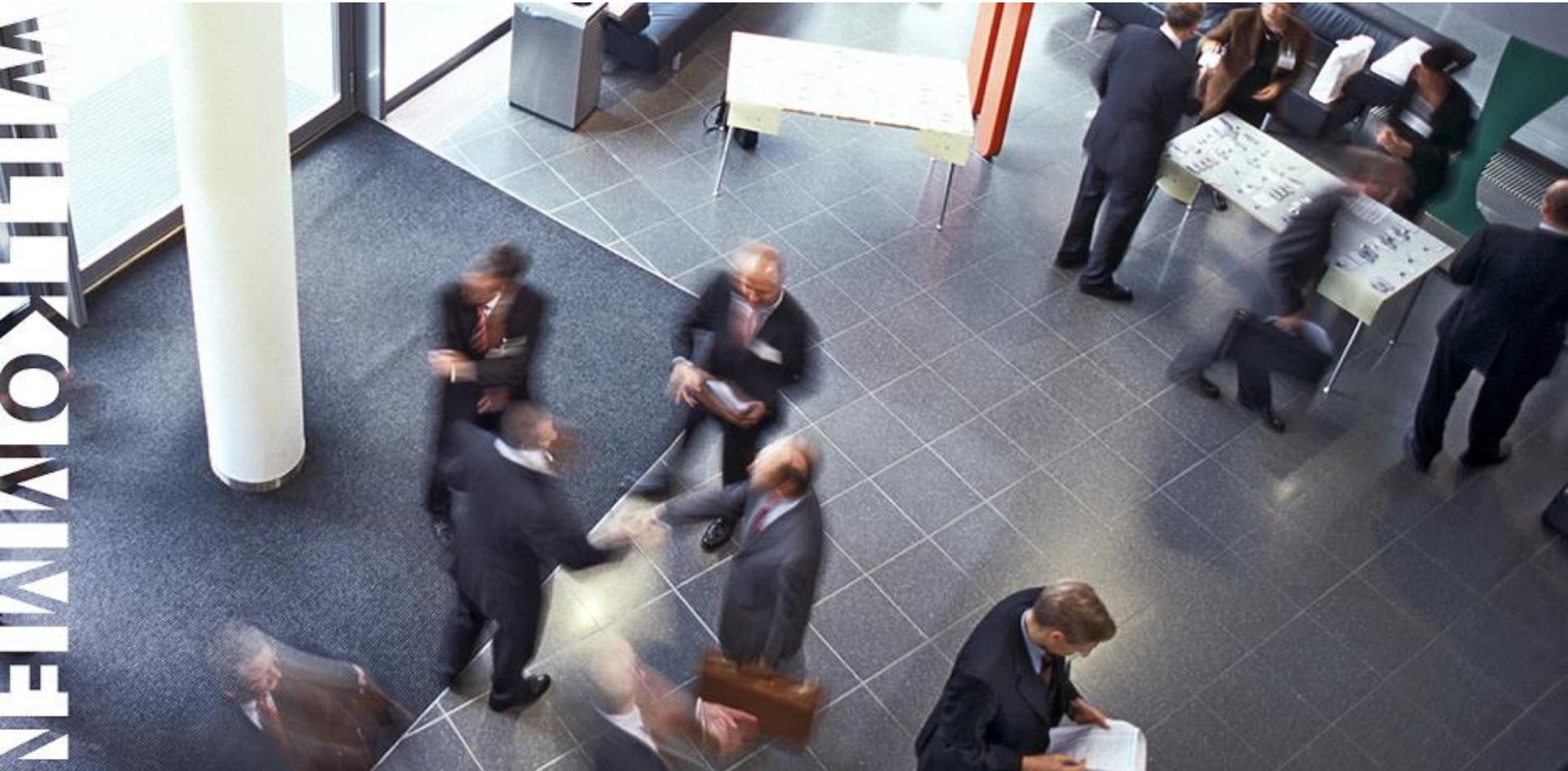
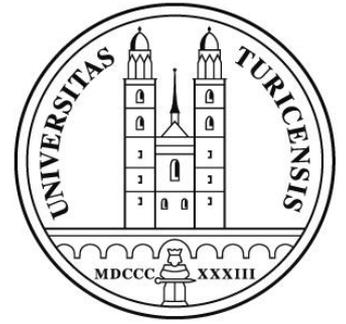


# Gesellschaftsrecht

*Dr.oec., lic.iur. Lukas Müller, MA, LL.M.*

*Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht*



WILKOMMEN

## Organisatorisches

- Falls Sie Fragen oder Bemerkungen zum Teil «Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht» haben:
  - [lukas.mueller@rwi.uzh.ch](mailto:lukas.mueller@rwi.uzh.ch)
- Den Podcast für alle Termine finden Sie jeweils auf der Website des Lehrstuhls von Prof. Sethe.

# Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Buchführung und Rechnungslegung nach Obligationenrecht
2. Rechnungslegungsrecht: Themen aus der Anwalts- und Gerichtspraxis
3. Die Aktiengesellschaft in der Unternehmenskrise
4. Konzernrechnung
5. Anerkannte Rechnungslegungsstandards
6. Wie kommt man zu Buchführungs- und Rechnungslegungsinformationen?
7. Enforcement und Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung



## **Assessmentstufe:**

- Financial Accounting

## **Bachelor Aufbaustufe:**

- Auditing
- Corporate Finance I
- Financial Statement Analysis
- Managerial Accounting

## Einführend ins Thema:

- CONRAD MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, Einführung mit Beispielen und Aufgaben, 2. A., Zürich 2012.

## Zur Vertiefung:

- CONRAD MEYER, Accounting, Ein Leitfaden für das Verständnis von Finanzberichten, 2. A., Zürich 2012.
- PETER BÖCKLI, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014.
- LUKAS HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013.
- CONRAD MEYER, Konzernrechnung Einführung in die Systematik des konsolidierten Abschlusses, Zürich 2014.
- PELLENS ET AL., Internationale Rechnungslegung, 9. A., Stuttgart 2014.
- KRISHNA G. PALEPU/PAUL M. HEALY, Business Analysis and Valuation: Using Financial Statements, Text and Cases, 5. A., Boston MA 2013.

## Wichtige Nachschlagewerke für die Praxis

- **DIETER PFAFF/STEPHAN GLANZ/THOMAS STENZ/FLORIAN ZIHLER (Hrsg.): Rechnungslegung nach Obligationenrecht – mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014** (ist über [www.swisslex.ch](http://www.swisslex.ch) abrufbar)
- **TREUHAND-KAMMER, Schweizer Handbuch des Wirtschaftsprüfers, Band «Rechnungslegung», Zürich 2014.**
- TREUHAND-KAMMER, Schweizer Handbuch des Wirtschaftsprüfers, Band «Eingeschränkte Revision», Zürich 2013.
- TREUHAND-KAMMER, Schweizer Prüfungsstandard, Ausgabe 2013, Zürich 2013.
- Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 5. A., erscheint Anfang 2016 (zur Zeit ist auf [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de) die 4. Auflage abrufbar).



# EINFÜHRUNG IN DIE BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG NACH OBLIGATIONENRECHT

## Was sieht man in Finanzberichten?

- Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens schlagen sich in den Zahlen des Rechnungswesens nieder
- Beispiele:
  - Aufnahme von Darlehen; Erhöhung des Aktienkapitals
  - Ausgabe einer Wandelanleihe
  - Investition in Anlagen; Verkauf einer Immobilie
  - Personal anheuern; Löhne auszahlen
  - Herstellen und Verkaufen von Produkten
  - Garantie- und Gewährleistungsansprüche

(MEYER, Accounting, 27)

## Zweck von Finanzberichten

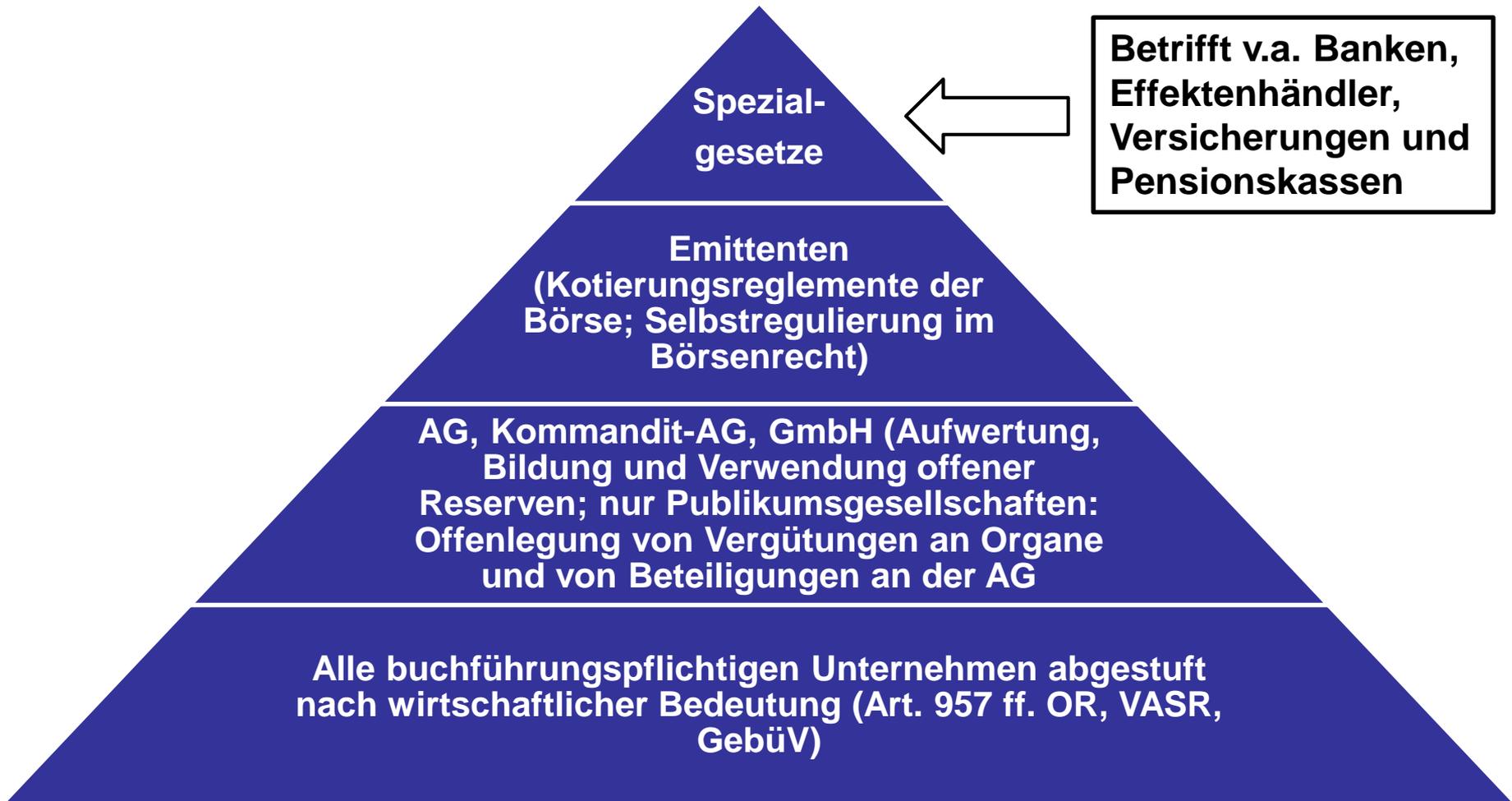
- Orientierungshilfe für das Management, Investoren und andere Anspruchsgruppen
- Unterstützung bei Investitionsentscheiden
- Mass zur Beurteilung des Managements
- Überprüfung der operativen Leistungskraft des Unternehmens
- Frühwarnindikator für künftige Chancen und Risiken
- Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(MEYER, Accounting, 27)

# Funktionen der Rechnungslegung nach OR

- Rechenschaftsablage:
  - in regelmässigen zeitlichen Abständen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bericht erstatten
  - Sehr bedeutend im Bereich der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen sowie schiedsgerichtlichen Verfahren
- Führungsinstrument: interne Information für die Planung und Steuerung der Unternehmung
- Steuerbemessung: der handelsrechtliche Abschluss ist grundsätzlich für die Besteuerung massgeblich («Massgeblichkeitsprinzip»; Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG)
- Gläubigerschutz, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (z.B. Art. 680 Abs. 2, Art. 725 OR), Ausschüttungsbemessung

# System des Rechnungslegungsrechts



## Wichtigste Normen zur Rechnungslegung nach OR

- Buchführung und Rechnungslegung: Art. 957 ff. OR
- Jahresrechnung: Art. 959 ff. OR
- Rechnungslegung für grössere Unternehmen: Art. 961 ff. OR
- Abschluss nach anerkanntem Standard: Art. 962 f. OR
- Konzernrechnung: Art. 963 ff. OR
- VO über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR), SR 221.432

# Übergangsbestimmungen im OR und Inkrafttreten des neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts



- Inkraftsetzung des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts auf den 1. Januar 2013 (Bundesratsbeschluss: AS 2012, S. 6679 ff.)
- Übergangsbestimmungen der Änderung vom 23. Dezember 2011 (UeB):
  - Allgemeine zweijährige Übergangsfrist (Art. 2 Abs. 1 UeB); spätestens für das ab dem 1. Januar 2015 beginnende Geschäftsjahr gilt für den Einzelabschluss nur das neue Recht.
  - Beim Konzernabschluss dauert die Übergangsfrist 3 Jahre (Art. 2 Abs. 3 UeB); spätestens für das ab dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahr gilt nur das neue Recht.
  - Es ist denkbar, das bisherige Recht auf ein überlanges Geschäftsjahr von 2014 anzuwenden, das erst im Dezember 2015 endet (z.B. Beginn Geschäftsjahr: 1.7.2014; Ende Geschäftsjahr: 31.12.2015).

## Finanzielles Rechnungswesen als Basis

- Laufende Geschäftsbuchhaltung zur Erfassung der Buchungstatsachen («Buchführung», Art. 957a OR).
- Bilanz als Übersicht zur Vermögens- und Finanzlage (Momentaufnahme am Bilanzstichtag).
- Erfolgsrechnung zeigt die Ertragslage über ein Jahr, Geldflussrechnung stellt die Geldströme dar.
- Eigenkapitalnachweis als Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals.
- Anhang mit Erläuterungen und Ergänzungen.

(MEYER, Accounting, 29)

# Begriffe «Buchführung» und «Rechnungslegung»

## **Buchführung (Art. 957 f. OR)**

- Die Buchführung zeichnet die Geschäftsvorfälle auf und bildet die Grundlage für die Rechnungslegung.
- Sie besteht aus der (internen) Finanzbuchhaltung und Dokumentation aller Buchungsbelege, Kontoauszüge, Buchungssätze, Buchungs-Journal etc.

## **Rechnungslegung (Art. 958 ff. OR)**

- Rechnungslegung bedeutet, über Geschäftsvorfälle mittels vergleichbaren, verständlichen und relevanten Informationen im Geschäftsbericht Rechenschaft abzulegen.
- Wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

# Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht

- **Art. 957 Abs. 1 OR:**
  - «Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:
    1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
    2. juristische Personen.»
- Kleine Unternehmen müssen weniger umfangreich Bericht erstatten; für grosse Unternehmen bestehen mehr Offenlegungspflichten (siehe z.B. Art. 961 ff. OR).
- **Allgemeine Regel:** Es sind alle Unternehmen buchführungspflichtig, wenn sie sich ins HR eintragen lassen müssen.

# «Milchbüchlein-Rechnung» mit Vermögensnachweis für Kleinunternehmen



- **Art. 957 Abs. 2 OR** sieht Erleichterungen vor. Demzufolge muss nur eine «Einnahmenüberschussrechnung» mit «Vermögensnachweis» geführt werden, falls eine der folgenden Konstellationen gegeben ist:
  - Einzelunternehmung oder Personengesellschaft mit weniger als Fr. 500'000 Umsatz.
  - Nicht HR-eintragungspflichtige Stiftung (Art. 52 Abs. 2 und Art. 335 Abs. 1 ZGB) oder nicht-HR-eintragungspflichtiger Verein.
  - Bei Kleinststiftungen ohne Revisionsstelle ist diese Erleichterung bei weniger als Fr. 200'000 Umsatz zulässig, sofern die Aufsichtsbehörde dies genehmigt (Art. 83b Abs. 2 ZGB i.V.m. Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen, SR 211.121.3).

Vgl. GRETER/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 957 OR N 19 ff.

## Beispiel einer Einnahmenüberschussrechnung («Milchbüchlein-Rechnung»)

- Ein Getränkehändler kauft am 10. Dezember 2013 beim Lieferanten für Fr. 30'000 Getränke ein und bezahlt diese sofort mittels Banküberweisung.
- Am 19. Dezember 2013 werden aus dieser Lieferung Getränke mit Anschaffungskosten von Fr. 10'000 zum Preis von Fr. 12'000 verkauft.
- Zwei Drittel des Warenbestands werden am Mitte Januar 2014 zu Fr. 24'000 verkauft. Die Lieferung und die Bezahlung erfolgt vertragsgemäss Ende Januar 2014 (und sie bleibt buchhalterisch 2013 unberücksichtigt; es erfolgt keine Periodenabgrenzung, vgl. Art. 958b Abs. 2 OR).
- Einnahmenüberschussrechnung per Ende 2013:

Datum	Einnahme/Ausgabe	Text
10.12.2013	-30'000.00	Bankzahlung für Getränkeeinkauf
19.12.2013	+12'000.00	Einnahmen aus Getränkeverkauf
Abschluss 2013	= -18'000.00	Ausgabenüberschuss 2013

Vgl. GRETER/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 957 OR N 39 ff.

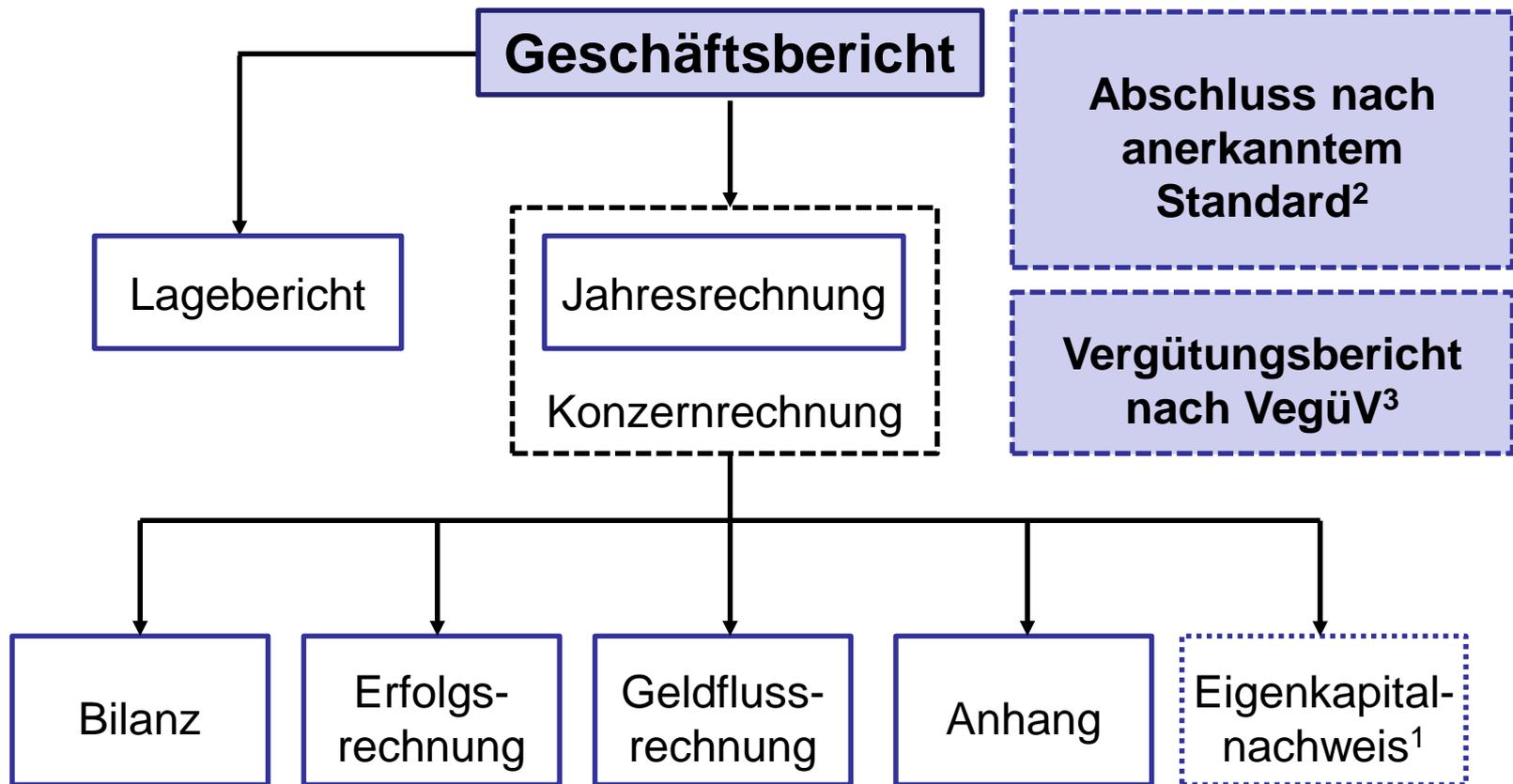
## Nachweis über die Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR)

- Das Gesetz äussert sich nicht dazu, welche Vermögenswerte im Vermögensnachweis aufzuführen sind.
- Beispiel:

Vermögensnachweis 2014	
Kasse	25'000
Mobiliar	30'000
Immobilien	1'000'000
- Hypothek	-600'000
<u>Vermögen (netto)</u>	<u>455'000</u>

Vgl. GRETER/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 957 OR N 61 ff.

# Bestandteile des Geschäftsberichts in der Praxis



<sup>1</sup> «Eigenkapitalnachweis» bzw. «Eigenkapitalveränderungsrechnung» ist nach OR keine Pflicht.

<sup>2</sup> Der Abschluss nach anerkanntem Standard gilt nicht als Bestandteil des OR-Geschäftsberichts.

<sup>3</sup> Ist nur für im In- oder Ausland kotierte Schweizer Aktiengesellschaften Pflicht, ist aber kein Bestandteil des Geschäftsberichts.

## Bestandteile des Geschäftsberichts nach OR

	Kleine EU/PG	Kleinere JP	Grössere UG*	Publikumsorientierte Unternehmen**
Bilanz	✓	✓	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓	✓	✓
Anhang		✓	✓	✓
Zusätzliche Angaben im Anhang (OR 961a)			✓	(✓)
Geldflussrechnung			✓	(✓)
Lagebericht (OR 961c)			✓	(✓)
Abschluss nach anerkanntem Standard				✓
Konzernrechnung			✓	✓

- EU = Einzelunternehmung / JP = jur. Person / PG = Personengesellschaft / UG = Unternehmung
  - \* Zwei der Bedingungen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren sind erfüllt: Umsatzerlös > CHF 40 Mio.; Bilanzsumme > CHF 20 Mio.; Anzahl Vollzeitstellen > 250 (= Pflicht zur ord. Revision)
  - \*\* Art. 963 OR: z.B. börsenkotiert, Pflicht zu ord. Revision, Genossenschaft mit >2000 Mitgliedern
- Quelle: MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 N 35

## **Art. 958 Abs. 3 OR**

«Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.»

## Unterzeichnung des Geschäftsberichts (Art. 958 Abs. 3 OR)

- Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie die Unterlagen kennen, für richtig befinden und gutheissen.
- Wissenserklärung und Willenskundgabe
- Auch Zwischenbilanzen (z.B. nach Art. 725 Abs. 2 OR oder Art. 11 FusG) und Liquidationsbilanzen sind zu unterzeichnen.
- Für die Unterzeichnung gelten die allgemeinen handelsrechtlichen Vertretungsnormen **nicht!**

## Unterzeichnungspflichtige Personen (Art. 958 Abs. 3 OR)

Einzelunternehmung:	Geschäftsinhaber
Kollektivgesellschaft:	sämtliche Gesellschafter
Kommanditgesellschaft:	sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter
Aktiengesellschaft:	der VR-Präsident bzw. das einzige VR-Mitglied
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:	Vorsitzender der Geschäftsführung bzw. der einzige Geschäftsführer
Genossenschaft:	Präsident der Verwaltung bzw. das einzige Mitglied der Verwaltung

Vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 OR N 88 ff.

## Unterzeichnungspflichtige Personen (Art. 958 Abs. 3 OR)

Verein:	Präsident des Vorstands bzw. das einzige Mitglied des Vereinsvorstands
Stiftung:	das oberste Stiftungsorgan / i.d.R. der Präsident des Stiftungsrats bzw. das einzige Mitglied des Stiftungsrats

### ... und jeweils

- die für die Rechnungslegung innerhalb des Unternehmens zuständige Person gemäss Organisationsreglement (i.d.R. der «Chief Financial Officer», Finanzchef oder Chef-Buchhalter)

Vgl. MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958 OR N 88 ff.

## Wirkung der Unterzeichnung

- **Art. 958 Abs. 3 OR** ist eine **Ordnungsvorschrift**.
- Fehlende Unterschrift macht den Geschäftsbericht nicht ungültig (keine Gültigkeitsvorschrift).
- Nichtunterzeichnende Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorganes sind grundsätzlich für den Geschäftsbericht mitverantwortlich (vgl. z.B. bei der AG: Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6, Art. 754 und Art. 759 OR).

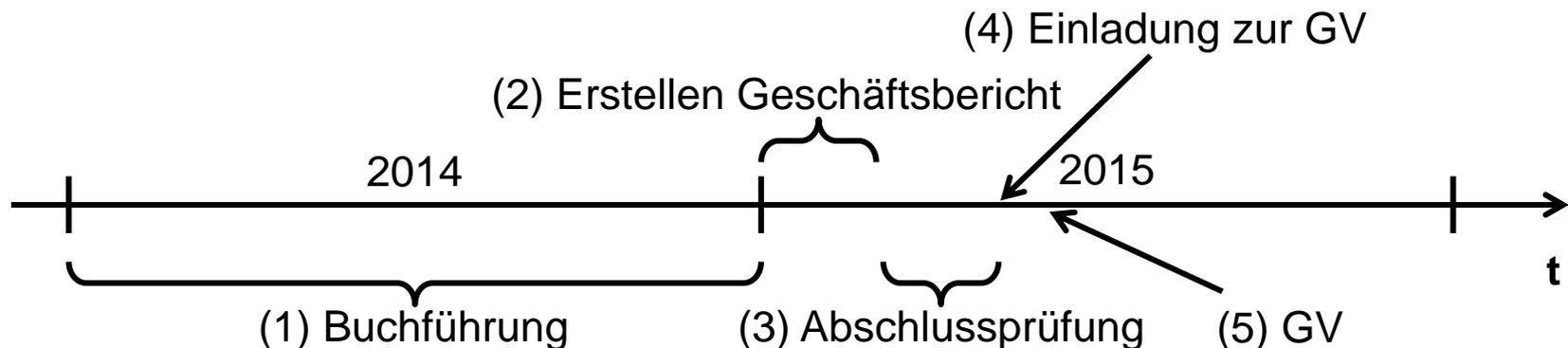
## Wer muss den Geschäftsbericht genehmigen?

AG, Kommandit-AG und Genossenschaft	Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 764 Abs. 2 und Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR)
GmbH	Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und Ziff. 5 OR)
Verein	Vereinsversammlung (Art. 65 Abs. 2 ZGB)
Personengesellschaften	Alle Gesellschafter (Art. 558, Art. 598 Abs. 2 und Art. 600 Abs. 3 OR)
Stiftungen	zuständige Stiftungsaufsicht (in ZH: BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS); beim Bund: Eidg. Stiftungsaufsicht)

- Der Geschäftsbericht ist gemäss Art. 958 Abs. 3 OR **innert 6 Monaten vom zuständigen Organ zu genehmigen** (Ordnungsvorschrift).
- Für börsenkotierte Gesellschaften geltend z.T. kürzere Fristen (SIX Swiss Exchange verlangt z.B. Veröffentlichung des Geschäftsberichts innert vier Monaten; vgl. Art. 10 der SIX Swiss Exchange, Richtlinie für Rechnungslegung).

# Von der Erstellung bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts bei der AG

- (1) Buchführung: Transaktionen während Geschäftsjahr erfassen
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs: Erstellen des Geschäftsberichts
- (3) Prüfung des Geschäftsberichts, Berichterstattung an VR
- (4) Fristgerechte Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträgen; Bekanntgabe des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts (Art. 696 OR)
- (5) An der GV: Vorstellen der Jahresrechnung und des Revisionsberichts; Genehmigung der Jahresrechnung; Beschluss betreffend Gewinnverteilung; Décharge; Wahlen VR und Revisionsstelle



## Exkurs: einige strafrechtliche Aspekte

- Der Geschäftsbericht und dessen Bestandteile können Urkunden mit erhöhter Glaubwürdigkeit sein.
- Teilweise unterlassene Verbuchungen von Einnahmen oder Ausgaben, auch die Verbuchung von Vorgängen, die nicht stattgefunden haben oder der entsprechende Ausweis im Geschäftsbericht können strafrechtliche Konsequenzen haben (z.B. Art. 251 StGB).
- Die Nichtunterzeichnung und die Genehmigung durch die GV ändern nichts an der potenziellen Strafbarkeit, sofern sich feststellen lässt, dass sie von der Unterzeichnungspflichtigen Person aufgestellt oder genehmigt wurde (BGE 103 IV 25).

## Mit Schere, Scanner und Fax – Bilanzfälschung la Parmalat

«Die Bilanzfälschungen beim zahlungsunfähigen italienischen Lebensmittelriesen Parmalat sollen zu einem großen Teil auf einfachste Weise mit Schere, Scanner und Faxgerät erledigt worden sein. [...] So sei unter anderem im März [2004] die gefälschte Bestätigung zu einem Konto mit knapp vier Milliarden Euro bei der Bank of America entstanden. [...] Für den angeblichen Brief der Bank of America soll ein Parmalat-Mitarbeiter das Logo aus einem alten Dokument ausgeschnitten und eingescannt und damit ein Fax für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Grant Thornton fabriziert haben. Aus einem anderen Brief sei die Unterschrift einer Bankmitarbeiterin reingeklebt worden. Dass die Wahl dabei auf die Bank of America fiel, sei purer Zufall gewesen. Das Vorgehen sei ein gängiges Fälschungsverfahren gewesen. [...] Dabei seien die Fälschungen zum Teil auffällig gewesen: Beispielsweise habe ein Parmalat-Bereich behauptet, Milch in so großen Mengen nach Kuba zu verkaufen, dass auf einen Kubaner 210 Liter im Jahr entfallen würden.»

n-tv, Montag, 02. August 2004, <http://www.n-tv.de/archiv/Bilanzfaelschung-la-Parmalat-article43024.html>

## **Art. 957a Abs. 1 OR:**

- «Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung.
- Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs-, und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.»

## Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung; Art. 957a OR

- Für die Buchführung sind die **Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung** zu beachten (Art. 957a Abs. 2 OR), namentlich:
  - Vollständige, wahrheitsgetreue, lückenlose, systematische und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
  - Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge («keine Buchung ohne Beleg»);
  - Klarheit muss für Adressaten (z.B. Investoren, Revisionsstelle oder Behörden) gegeben sein;
  - Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und die Grösse des Unternehmens;
  - Nachprüfbarkeit (insb. im Hinblick auf Steuern, Sozialversicherungen oder andere Rechenschaftsablage).

# Buchungssatz zur Erfassung von einzelnen Buchungstatsachen

- Jede Buchungstatsache führt immer zu einer Veränderung auf zwei Konten («doppelte Buchführung»).
- Jede Buchung besteht immer aus «Soll» und «Haben» (englisch: «credits and debits»).
- «Soll» steht in der linken Spalte des Kontos; «Haben» ist in der rechten Spalte.
- Ein Buchungssatz ist wie folgt aufgebaut:

Nr. des Buchungssatzes | **Konto mit Soll-Eintrag / Konto mit Haben-Eintrag** | Betrag

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 32 ff.

## 1) Kasse / Debitoren 1'000

*(sprich: 1) Kasse «an» Debitoren 1'000)*

bedeutet:

- Das (Aktiven-)Konto Kasse nimmt um 1'000 zu.
- Das (Aktiven-)Konto Debitoren nimmt um 1'000 ab.
- Mit dem Wort «an» ist in diesem Kontext keinerlei Inhalt verbunden (d.h. es fliesst kein Geld von der Kasse an die Debitoren); es handelt sich hier alleine um eine sprachliche Usanz bei der Wiedergabe der Buchung.

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 34

# Erfassung der Buchungen innerhalb der Bilanz

Soll (+)	Aktivkonto	Haben (-)
Anfangsbestand (AB)		- Abnahmen
+ Zunahmen		<b>Schlussbestand (SB)</b>

Soll (-)	Passivkonto	Haben (+)
- Abnahmen		Anfangsbestand (AB)
<b>Schlussbestand (SB)</b>		+ Zunahmen

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 57 ff.

# Transaktionen innerhalb der Bilanz

## Aktivtausch:

- Kauf einer Büroeinrichtung im Wert von 20'000. Die Zahlung erfolgt bar.
- Verbuchung der Transaktion:

### 1) Mobilien / Kasse 20'000

S (+)	Mobilien	H (-)	S (+)	Kasse	H (-)
AB:	10'000		AB:	40'000	
1)	20'000			1)	20'000



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 34 f.

# Transaktionen innerhalb der Bilanz

## Passivtausch:

- Ein Darlehen in der Höhe von 40'000 wird in Aktienkapital «umgewandelt» (Aktienkapitalerhöhung mit Liberierung durch Verrechnung).

### 2) Darlehen / Aktienkapital 40'000

S (-)		Darlehen	H (+)	S (-)		Aktienkapital	H (+)
			AB:			AB	100'000
2)	40'000				2)	40'000	



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 34 f.

# Transaktionen innerhalb der Bilanz

## Bilanzzunahme («Finanzierung»)

- Im Wert von 25'000 werden Waren auf Rechnung gekauft.

### 3) Waren / Kreditoren 25'000

S (+)	Waren	H (-)	S (-)	Kreditoren	H (+)	
AB:	30'000				AB:	30'000
3)	25'000				3)	25'000

←————→

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 35 f.

# Transaktionen innerhalb der Bilanz

## Bilanzabnahme («Definanzierung»)

- Lieferantenschulden im Wert von 18'000 werden bar bezahlt.

### 4) Kreditoren / Kasse 18'000

S (-)	Kreditoren	H (+)	S (+)	Kasse	H (-)
	AB:	30'000	AB:	40'000	
	3)	25'000		1)	20'000
4)	18'000			4)	18'000



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 36.

# Erfassung der Buchungstatsachen in einem Journal

Nr.	Datum	Buchungssatz		Text	Betrag
		Soll	Haben		
1	03.01.2014	Mobilien	Kasse	Barkauf von Büroeinrichtung	20'000
2	05.02.2014	Darlehen	Aktienkapital	Umwandlung Darlehen in Aktienkapital	40'000
3	08.03.2014	Waren	Kreditoren	Warenkauf auf Rechnung	25'000
4	09.03.2014	Kreditoren	Kasse	Bezahlung von Lieferantenschulden	18'000
...	...	...	...	...	...

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 59 ff.

# Buchungsregeln für Aufwands- und Ertragskonten

Soll (+)	Aufwand	Haben (-)
Aufwand		Korrekturen*
		<b>Saldo (S)</b>

Soll (-)	Ertrag	Haben (+)
Korrekturen**		Ertrag
<b>Saldo (S)</b>		

\* Aufwandsminderungen

\*\* Ertragsminderungen

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 57 ff.

# Führung von Ertragskonten: Beispiel Anwalts-AG

- Ein Anwalt erbringt für Klienten Anwaltsdienstleistungen im Wert von 20'000 und stellt dies in Rechnung.

## 1) Debitoren / Honorarertrag 20'000

- Der Klient erhält die Rechnung und handelt mit dem Anwalt einen Rabatt in Höhe von 900 aus.

## 2) Honorarertrag / Rabatt 900

S (+)	Debitoren	H (-)	S (-)	Honorarertrag	H (+)		
1)	20'000				1)	20'000	
		2)	900	2)	900		
		<b>SB:</b>	<b>19'100</b>	<b>Saldo</b>	<b>19'100</b>		
Total	20'000	Total	20'000	Total	20'000	Total	20'000

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 46 ff.

# Führung von Aufwandskonten: Beispiel Anwalts-AG

- Die Anwalts-AG platziert ein Stelleninserat auf einer Job-Website und erhält hierfür eine Rechnung in der Höhe von 5'000.

### 3) Marketingaufwand / Kreditoren 5'000

- Da die Anwalts-AG schon häufiger auf dieser Job-Website Inserate geschaltet hat, profitiert sie von einem Treuerabatt in Höhe von 20%.

### 4) Kreditoren / Marketingaufwand 1'000

S (-)	Kreditoren	H (+)	S (+)	Mark.-Aufw.	H (-)
		3) 5'000	↔	3) 5'000	
4)	1'000		←		4) 1'000
<b>SB:</b>	<b>4'000</b>				<b>Saldo 4'000</b>
Total	5'000	Total 5'000		Total 5'000	Total 5000

# Bilanz

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Kurzfristiges Fremdkapital
	Langfristiges Fremdkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital

- Die Bilanz ist eine Stichtagsbetrachtung («Foto»);
  - (die Erfolgsrechnung betrachtet einen Zeitraum [«Film»])
- Die Elemente der Bilanz sind in Art. 959 OR definiert.
- Mindestgliederung nach Art. 959a OR.
- Die Summe der Aktiven ist immer gleich gross wie die Summe der Passiven.
- Die Aktivenseite ist nach ihrer «Flüssigkeit» geordnet (d.h., wie schnell der Vermögenswert in Bargeld umgewandelt werden kann); die Passivenseite nach der Fälligkeit der Passivposten.
  - **Hinweis:** In der Praxis kommt es auch vor, dass die Darstellung spiegelverkehrt ist!

### Art. 959 Abs. 2 OR:

- «Als Aktiven müssen **Vermögenswerte** bilanziert werden,
- wenn **aufgrund vergangener Ereignisse**
- **über sie verfügt** werden kann,
- **ein Mittelzufluss**
- **wahrscheinlich** ist
- und ihr **Wert verlässlich geschätzt** werden kann.
- **Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.»**
- Damit besteht für Vermögenswerte entweder eine Aktivierungspflicht oder – bei Nichterfüllen der voranstehenden Definition – ein Aktivierungsverbot.
- Aktivierungswahlrechte bestehen nicht!

## Wichtige Positionen auf der Aktiven-Seite der Bilanz

- Flüssige Mittel wie etwa Bargeld, Bankkonto, Postkonto
- Wertschriften
- Debitoren (abzüglich Delkredere bzw. Wertberichtigungen für mutmassliche Debitorenverluste)
- Warenlager
- Maschinen, Mobilien, Fahrzeuge, Grundstücke
- Finanzanlagen, Beteiligungen
- Immaterielle Aktiven (z.B. bilanzierbare Immaterialgüterrechte; die Bewertung derselben ist schwierig)
- Latente Steuerguthaben (künftige Steuervorteile; z.B. Art. 67 DBG)

### Art. 959 Abs. 5 OR:

- «**Verbindlichkeiten** müssen als Fremdkapital bilanziert werden,
- wenn sie durch **vergangene Ereignisse** bewirkt wurden,
- ein **Mittelabfluss**
- **wahrscheinlich** ist
- und ihre **Höhe verlässlich geschätzt werden kann.**»

## Wichtige Fremdkapitalpositionen

- Lieferantenverbindlichkeiten («Kreditoren», «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen»)
- Bankkredite und Finanzverpflichtungen
- Darlehen
- Anleiheobligationen
- Rückstellungen für drohende Zahlungen aus Gewährleistungs- und Garantieansprüchen oder z.B. aufgrund von Zivil-, Verwaltungs-, Schieds- und Strafprozessen oder wegen Restrukturierungsvorhaben.

# Bilanz: Rückstellungen / Praxisbeispiel

## Auszüge aus dem UBS Geschäftsbericht

### Anmerkung 22 Rückstellungen und Eventualverpflichtungen

#### a) Rückstellungen

Mio. CHF	Operative Risiken <sup>1</sup>	Rechtliche, regulatorische und ähnliche Angelegenheiten <sup>2</sup>	Restrukturierung	Kreditzusagen und Garantien	Immobilien	Arbeitgeberleistungen	Übrige Risiken	Total 31.12.14	Total 31.12.13
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	45	1 622	658	61	157	222	205	2 971	2 536
Zugänge aus übernommenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Erhöhung von in der Erfolgsrechnung erfassten Rückstellungen	32	2 941	272	1	3	14	43	3 308	2 599
Auflösung von in der Erfolgsrechnung erfassten Rückstellungen	(4)	(395)	(44)	(50)	(4)	(24)	(7)	(528)	(238)
Verwendung der Rückstellungen gemäss dem vorgesehenen Zweck	(26)	(1 286)	(302)	(1)	(20)	(5)	(19)	(1 659)	(1 855)
Kapitalisierte Wiederherstellungskosten	0	0	(2)	0	2	0	0	0	5
Umklassierungen	0	(2)	0	10	0	0	0	8	21
Umrechnungsdifferenzen / Aufzinseffekt	2	172	65	3	14	8	2	266	(104)
<b>Stand am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>50</b>	<b>3 053</b>	<b>647<sup>3</sup></b>	<b>23</b>	<b>153<sup>4</sup></b>	<b>215<sup>5</sup></b>	<b>224</b>	<b>4 366</b>	<b>2 971</b>

<sup>1</sup> Einschliesslich Rechtsfälle aus Sicherheits- und Transaktionsverarbeitungsrisiken. <sup>2</sup> Einschliesslich Rechtsfälle aus Rechts-, Haftungs- und Compliance-Risiken. <sup>3</sup> Beinhaltet Rückstellungen für personalbezogene Restrukturierung von CHF 116 Millionen per 31. Dezember 2014 (31. Dezember 2013: CHF 104 Millionen) und belastende Leasingverträge von CHF 530 Millionen per 31. Dezember 2014 (31. Dezember 2013: CHF 554 Millionen). <sup>4</sup> Beinhaltet Rückstellungen für Einbauten in gemieteten Liegenschaften von CHF 98 Millionen per 31. Dezember 2014 (31. Dezember 2013: CHF 95 Millionen) und belastende Leasingverträge von CHF 55 Millionen per 31. Dezember 2014 (31. Dezember 2013: CHF 62 Millionen). <sup>5</sup> Beinhaltet Rückstellungen für Sabbatical und Jubiläumszulagen, die nicht in den Restrukturierungsrückstellungen berücksichtigt sind.

# Bilanz: Rückstellungen / Praxisbeispiel

## Auszüge aus dem UBS Geschäftsbericht

### EDTF | Rückstellungen für Rechtsfälle, regulatorische und ähnliche Angelegenheiten nach Segment<sup>1</sup>

<i>Mio. CHF</i>	Wealth Management	Wealth Management Americas	Retail & Corporate	Global Asset Management	Investment Bank	Corporate Center – Core Functions	Corporate Center – Non-core und Legacy Portfolio	Total 31.12.14	Total 31.12.13
Stand am Anfang des Geschäftsjahres	165	56	82	3	22	488	808	1622	1432
Zugänge aus übernommenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Erhöhung von in der Erfolgsrechnung erfassten Rückstellungen	409	196	59	55	1861	17	344	2941	1788
Auflösung von in der Erfolgsrechnung erfassten Rückstellungen	(15)	(27)	0	0	(5)	(201)	(147)	(395)	(93)
Verwendung der Rückstellungen gemäss dem vorgesehenen Zweck	(374)	(36)	(49)	(5)	(649)	0	(173)	(1286)	(1417)
Umklassierungen	0	0	0	0	(4)	0	2	(2)	(6)
Umrechnungsdifferenzen / Aufzinseffekt	3	20	0	1	33	8	107	172	(89)
<b>Stand am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>188</b>	<b>209</b>	<b>92</b>	<b>53</b>	<b>1258</b>	<b>312</b>	<b>941</b>	<b>3053</b>	<b>1622</b>

<sup>1</sup> Rückstellungen, falls vorhanden, für die in (a) Punkt 4 dieser Anmerkung 22b beschriebenen Fälle sind in Wealth Management erfasst, (b) Punkt 6 dieser Anmerkung 22b sind in Wealth Management Americas erfasst, (c) Punkt 10 und 11 dieser Anmerkung 22b sind in Investment Bank erfasst, (d) Punkte 3 und 9 dieser Anmerkung 22b sind in Corporate Center – Core Functions erfasst und (e) Punkte 2 und 5 dieser Anmerkung 22b sind in Corporate Center – Non-core und Legacy Portfolio erfasst. Rückstellung für die in Punkten 1 und 8 dieser Anmerkung 22b beschriebenen Fälle sind zwischen Wealth Management und Retail & Corporate aufgeteilt, und Rückstellungen für den im Punkt 6 beschriebenen Fall dieser Anmerkung 22b sind aufgeteilt zwischen Investment Bank und Corporate Center – Core Functions. ▲

# Bilanz: Rückstellungen / Praxisbeispiel

## Auszüge aus dem UBS Geschäftsbericht

- «Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in welchem sich UBS bewegt, birgt erhebliche Prozess- und andere Risiken im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen und regulatorischen Verfahren. Als Folge davon ist UBS (im Sinne dieser Anmerkung kann dies UBS AG und / oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften sein) in verschiedene Zivil-, Schieds-, Straf- und aufsichtsrechtliche Verfahren involviert.»
- Einige Beispiele, die im Geschäftsbericht ausführlich erläutert werden:
  - Auskunftsbegehren betreffend grenzüberschreitendes Wealth-Management-Geschäft
  - Lehman Principal Protection Notes
  - Investment-Skandal im Zusammenhang mit Bernard Madoff
  - Schweizer Retrozessionen

# Bilanz: Rückstellungen / Praxisbeispiel

## Auszüge aus dem UBS Geschäftsbericht

- Klagen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Residential Mortgage-Backed Securities und Hypotheken in den USA (v.a. Zeitraum 2002 bis 2007)
- Sammelklagen im Zusammenhang mit Offenlegungspflichten von UBS (Verletzung von Sorgfalts- und Treuepflichten)
- Klagen in Puerto Rico (Falschberatung von Kunden betreffend Puerto Rico Staatsanleihen)
- Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH («KWL») (Haftung aus einer Reihe von Geschäften mit Credit Default Swaps)
- LIBOR, Devisentransaktionen und andere Referenzsätze (diverse Manipulationen), Praktiken beim Aktienhandel

UBS, Geschäftsbericht 2014

## Bilanz: Rückstellungen

NZZ vom 31. Juli 2013, S. 24:

### Die Erdölkatastrophe verfolgt BP noch länger

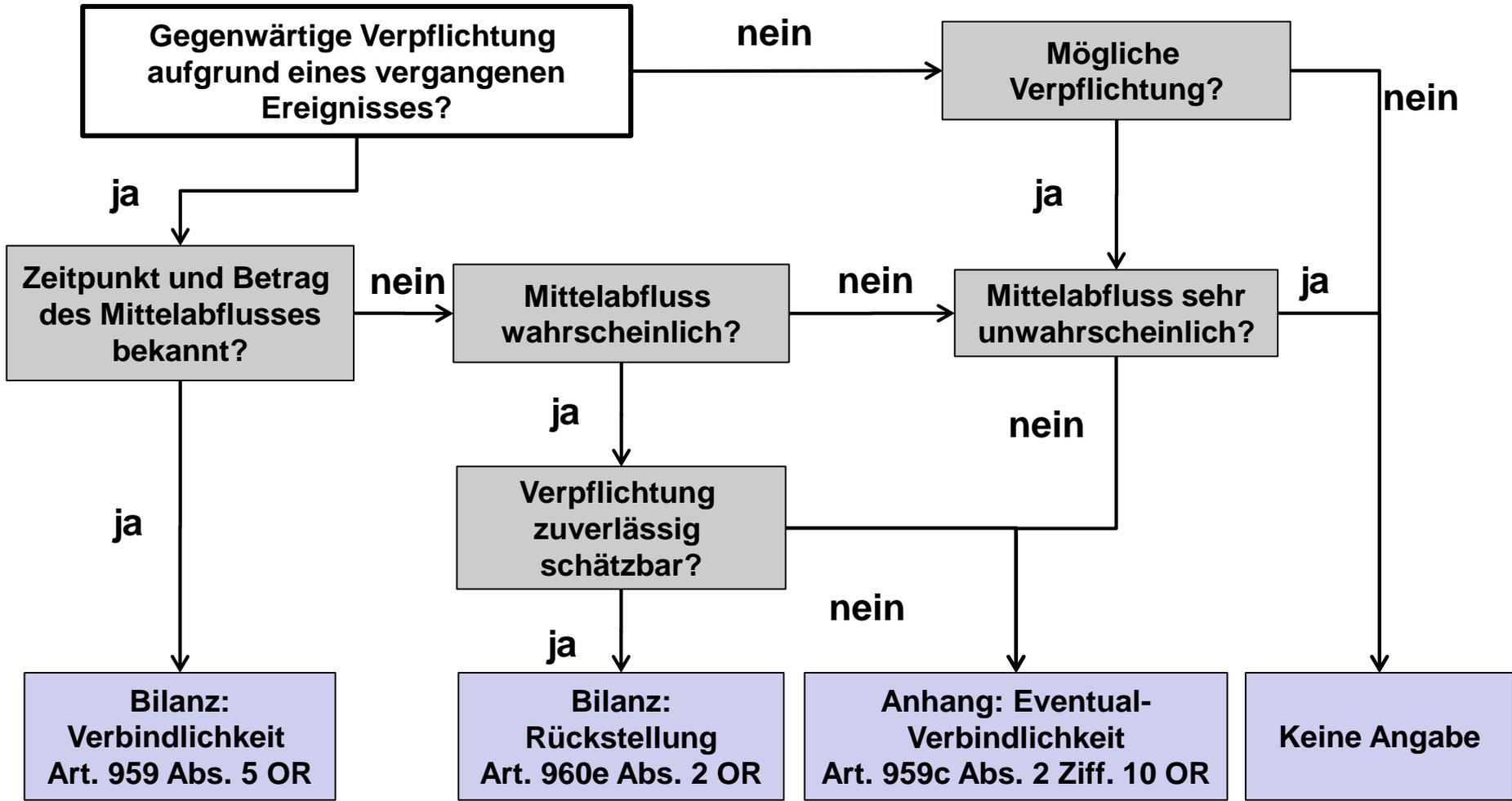
Der britische Energiekonzern BP hat den Anlegern mit weiteren Belastungen im Zusammenhang mit der Ölkatastrophe im Golf von Mexiko vor drei Jahren sowie einem unter den Erwartungen liegenden Quartalsergebnis die Laune verdorben. Der Konzern teilte mit, dass der im Juni 2010 mit der US-Regierung vereinbarte und mit insgesamt 20 Mrd. \$ dotierte Treuhandfonds zur Entschädigung von Opfern der Ölpest **nach einer neuen Rückstellung von 1,4 Mrd. \$** nahezu ausgeschöpft sei. [...]

BP hat durchblicken lassen, dass Entschädigungen über das Fondsvolumen unmittelbar künftige Ergebnisse belasten werden. Mit Blick auf den noch laufenden Zivilprozess in den USA erhöhte BP die **Gesamtrückstellungen für die Ölpest um rund 200 Mio. \$ auf 42,4 Mrd. \$**. Vorstandschef Bob Dudley bezeichnete es im Gespräch mit Medienvertretern in London als «höchst unwahrscheinlich», dass die Entschädigungsdiskussionen durch einen Vergleich in naher Zukunft beendet werden könnten. [...]

## Bilanz: Rückstellungen

- **Art. 959 Abs. 5 OR:** «Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.»
- **Art. 960e Abs. 3 OR:** «Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.»
- Eintrittswahrscheinlichkeit muss nach IFRS mehr als 50% betragen («more likely than not»); vgl. IAS 37.23
- Für das neue Rechnungslegungsrecht ist die Frage der Wahrscheinlichkeit noch nicht entschieden. Das «Wahrscheinlichkeitskriterium» könnte nach OR z.B. auch weniger als 50 % sein, da vorsichtig bilanziert werden soll (analog BGer 4A\_277/2010).

# Bilanz: Rückstellungen



# Verbuchung von Rückstellungen

- Hans Muster stellt am 20. Januar 2013 ein Schlichtungsbegehren gegen die Schaden AG und verlangt Fr. 50'000 Schadenersatz aus Art. 41 und Art. 97 OR. Die Schaden AG bucht nun:
  - 1) Prozessaufwand / Rückstellungen Fr. 50'000**
- Am 15. März 2014 heisst das Bezirksgericht Zürich die Klage im Umfang von Fr. 30'000 gut. Die Schaden AG bucht nun wie folgt:
  - 2) Rückstellungen / Flüssige Mittel Fr. 30'000**
  - [3) Rückstellungen / neutraler Erfolg Fr. 20'000]**
- Die Buchung Nr. 3) ist gemäss Art. 960e Abs. 4 OR freiwillig!
- Falls die Buchung unterlassen wird, entstehen stille Reserven im Umfang von Fr. 20'000!

## Bilanz: Eigenkapital

- Aus Art. 959 Abs. 1, 2, 4, und 5 OR ergibt sich, wie das Eigenkapital zu ermitteln ist:

### **Aktiven – Fremdkapital = Eigenkapital**

- Aktienkapital  $\neq$  Eigenkapital
- Das Eigenkapital ist eine rechnerische Residualgrösse und stellt eine «Ist-Grösse» dar.
- Das Aktienkapital ist eine «Soll-Grösse».
- Art. 959 Abs. 7 OR: «Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.»

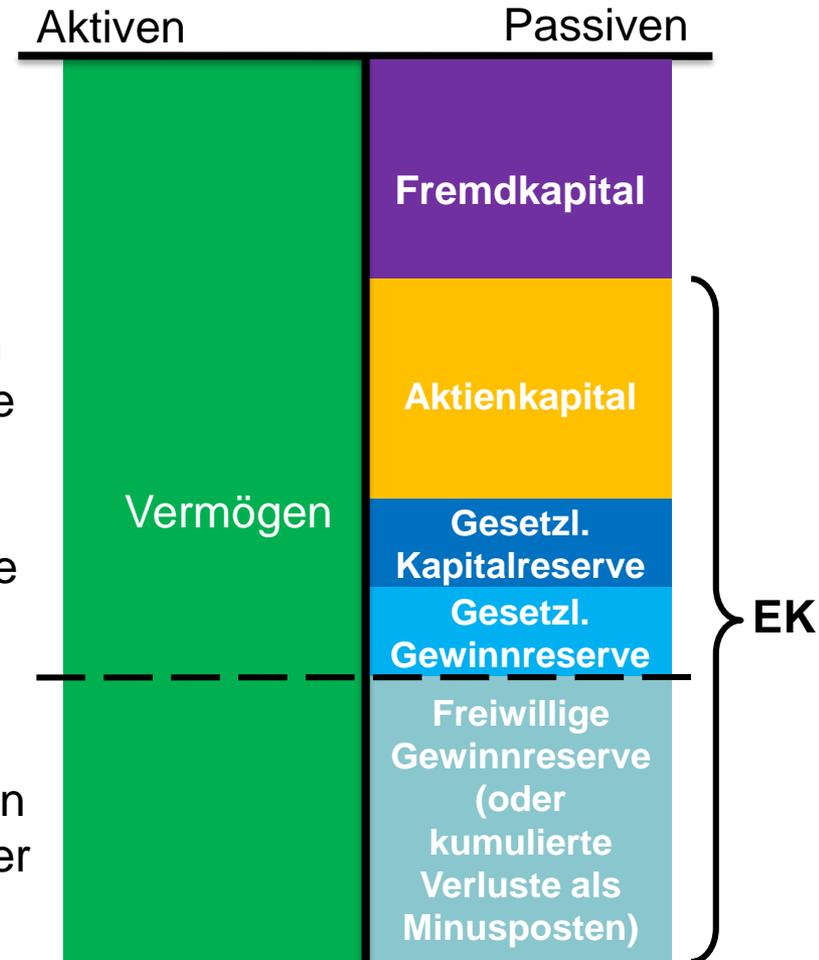
## Mindestgliederung des Eigenkapitals

### **Art. 959 Abs. 7 i.V.m. Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR:**

- a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (evtl. gegliedert nach Beteiligungskategorien)
- b. Gesetzliche Kapitalreserve («paid-in surplus»; Agio)
- c. Gesetzliche Gewinnreserve («earned surplus»; Aufwertungsreserven, Reserve für eigene Aktien)
- d. Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste als Minusposten
- e. Eigene Kapitalanteile als Minusposten

# Aktienkapital, Eigenkapital und Kapitalschutz

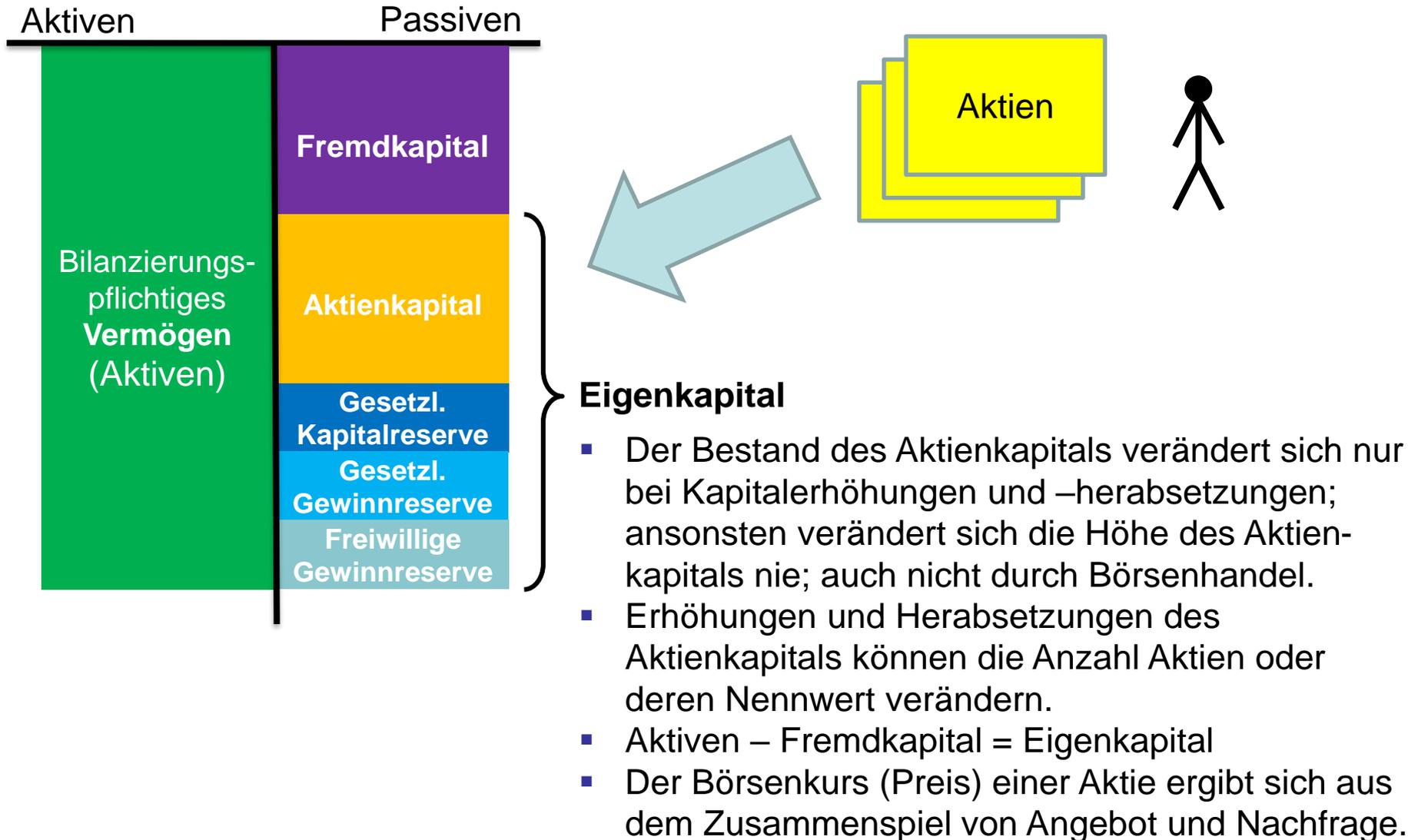
- Insbesondere das Aktienkapital, die gesetzlichen Kapitalreserven und gesetzlichen Gewinnreserven werden durch zahlreiche gesellschaftsrechtliche Bestimmungen geschützt.
- Das Aktienkapital und diese gesetzlichen Reserven «sperrten» bzw. erschweren die Ausschüttung des auf der Aktivenseite stehenden Vermögens (vgl. das «gesperrte», nicht so leicht ausschüttbare Vermögen oberhalb der gestrichelten Linie).
- Die Dividende und die Stimmrechte berechnen sich – je nach Regelung in den Statuten – anhand des Aktienkapitals oder der jeweiligen Anzahl Aktien (die für ein bestimmtes Aktienkapital stehen).



# Aktienkapital, Eigenkapital und Kapitalschutz

- Kapitalaufbringung (z.B. Bestimmungen zur Liberierung des Kapitals, Art. 628 ff. OR).
- Kapitalerhaltung, z.B. durch
  - Reservebildungsvorschriften (Art. 670 ff. OR).
  - Verbot der Einlagenrückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR).
  - Art. 725 OR: Kapitalverlust und Überschuldung.
  - Kapitalherabsetzungsverfahren (Art. 732 ff. OR)
- Rückerstattung von Leistungen nach Art. 678 f. OR.
- (Gewinn-)Ausschüttungsbemessung, Art. 660 f. und Art. 670 ff. OR.
- Bilanzierungsgebote und -verbote; Höchstbewertungsvorschriften.
- Rechnungslegung mit dem Geschäftsbericht und andere Informationsrechte.
- Verantwortlichkeitsklagen (Art. 752 ff. OR).

# Aktienkapital, Eigenkapital und Börsenkurs



# Praxisbeispiel Swiss Re AG: Aktienkapital, Eigenkapital und Börsenkurs

Anzahl und Stückelung der Aktien ist seit 12.12.2011 unverändert		370'706'931 Namenaktien zu Fr. 0.10	
Nominelles Aktienkapital ist seit 12.12.2011 unverändert		Fr. 37'070'693.10 = ca. Fr. 37 Mio.	
EK per 31.12.2011:	ca. Fr. 18'268 Mio.	Börsenkapitalisierung:	ca. Fr. 17'746 Mio.
EK per 31.12.2012:	ca. Fr. 19'954 Mio.	Börsenkapitalisierung:	ca. Fr. 24'430 Mio.
EK per 31.12.2013:	ca. Fr. 20'090 Mio.	Börsenkapitalisierung:	ca. Fr. 30'658 Mio.
EK per 31.12.2014:	ca. Fr. 21'459 Mio.	Börsenkapitalisierung:	ca. Fr. 31'010 Mio.
EK per 31.12.2015:		Börsenkapitalisierung:	ca. Fr. 36'403 Mio.

Zoom: [1d](#) [5d](#) [1m](#) [3m](#) [6m](#) [YTD](#) [1y](#) [5y](#) [10y](#) [All](#)

Dec 10, 2010 - Dec 04, 2015 +48.77 (101.33%)



Börsenkurs der Swiss Re AG (Valorensymbol «SREN»; SIX Swiss Exchange) Börsenkapitalisierung = Anzahl Aktien x Börsenkurs.

# Beispiel einer Gewinnverwendung und Reservezuweisung

CHF	31. Dezember 2014	31. Dezember 2013
Vortrag aus dem Vorjahr	32 281 871	37 238 992
Reingewinn	215 413 866	186 729 478
Übrige	109 174 <sup>1)</sup>	34 401
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>247 804 911</b>	<b>224 002 871</b>
Aktion- und PS-Kapital gemäss Statuten von CHF 23 171 760 per 31.12.2014 (Vorjahr CHF 22 864 210)		
5% statutarische Dividende	–	–1 143 211
400% (Vorjahr 90%) Dividende	–92 687 040 <sup>2)</sup>	–20 577 789
Zuweisung an Spezialreserven	–120 000 000	–170 000 000
<b>Vortrag auf neue Rechnung</b>	<b>35 117 871</b>	<b>32 281 871</b>
Zuweisung beantragte Reserven aus Kapitaleinlagen an freie Reserven	75 308 220 <sup>2)</sup>	126 896 366
Verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus diesen freien Reserven CHF 325.– pro Namenaktie/CHF 32.50 pro Partizipationsschein (Vorjahr CHF 555.– pro NA/CHF 55.50 pro PS).	–75 308 220 <sup>2)</sup>	–126 896 366

- 1) Beinhaltet nicht ausgeschüttete Dividenden auf eigenen Aktien (CHF 243 191), Dividenden aufgrund von Optionsausübungen vom 1. Januar bis 30. April 2014 (CHF –148 742) und verjährte Dividenden (CHF 14 725)
- 2) Anzahl Aktien und Partizipationsscheine, Status 31. Dezember 2014. Aufgrund von Optionsausübungen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum Record Date (29. April 2015) und den zu diesem Datum gehaltenen eigenen Aktien und Partizipationsscheinen kann das ausschüttungsberechtigte Aktien- und PS-Kapital noch variieren und somit auch die Auflösung der Reserven aus Kapitaleinlagen und die daraus ausgeschüttete Dividende.

Für das Jahr 2014 beantragt somit der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Gesamtausschüttung von CHF 725.– pro Namenaktie und CHF 72.50 pro Partizipationsschein.

Diese setzt sich aus einer Ausschüttung aus den bestätigten Reserven aus Kapitaleinlagen (Agio) von CHF 325.– pro Namenaktie respektive CHF 32.50 pro Partizipationsschein sowie aus dem Bilanzgewinn von CHF 400.– pro Namenaktie respektive CHF 40.– pro Partizipationsschein zusammen.

## Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014

Zur Berechnung vgl. Art. 660 f. und Art. 671, Art. 672 ff. OR; BÖCKLI, Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf, 2014, § 12 N 518 ff.; GUTSCHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 959a N150.

## Beispiel: Gründung einer Aktiengesellschaft (Barliberierung)

- Die Start-up AG wird mit Fr. 100'000 Aktienkapital gegründet.
- Das gezeichnete Aktienkapital wird mit Fr. 100'000 bar liberiert.

<b>Aktiven</b>	<b>Gründungsbilanz</b>		<b>Passiven</b>
Bargeld	100'000	Fremdkapital	0
Anlagevermögen	0	Aktienkapital	100'000
Total	100'000	Total	100'000

## Was ist «Agio» (bzw. «Aufgeld»)?

- Agio ist die (positive) Differenz zwischen Ausgabekurs und Nennwert bei der Ausgabe von Aktien, Partizipationsscheinen oder Obligationen.
- Wenn Aktien über dem Nennwert herausgegeben werden, spricht man von einer «Über-Pari-Emission».
- Eine Unter-Pari-Emission («Disagio») von Aktien ist gemäss Art. 624 OR unzulässig; bei Obligationen kann ein Disagio auftreten, wenn im Verlauf des Emissionsprozesses das allgemeine Zinsniveau steigt.
- Bei den Ausgabebedingungen wird z.B. ein Agio festgesetzt, damit die neuen Aktien «teurer» gezeichnet werden müssen, weil die Gesellschaft in der Vergangenheit erfolgreich Reserven angehäuft hat; neue Aktionäre sollen sich deshalb mit einem höheren Preis in die Gesellschaft «einkaufen».
- Für die Festsetzung des Ausgabepreises sind u.a. steuerliche Überlegungen wichtig.
- Agio ist grundsätzlich ausschüttbar; vgl. BGE 140 III 533 E. 6.

## Beispiel zu Agio

- Eine AG hat Fr. 100'000 Aktienkapital à 1 Fr. Nennwert pro Aktie. Nach einigen Jahren erfolgreicher Geschäftstätigkeit erhöht sie ihr Aktienkapital um Fr. 20'000 à 1 Fr. pro Aktie.
- Der Ausgabepreis für alle neuen Aktien beträgt in der Summe Fr. 100'000. Diese Aktien werden gezeichnet und bar einbezahlt.
- Die Buchungssätze für die Kapitalerhöhung lauten:
  - 1) Kasse / Aktienkapital Fr. 20'000
  - 2) Kasse / gesetzliche Kapitalreserve Fr. 80'000
- Das Agio beträgt hier Fr. 80'000 und ist als gesetzliche Kapitalreserve zu bilanzieren.
- Stimmrechte und Dividendenansprüche bemessen sich nur nach dem einbezahlten Aktienkapital (ohne gesetzliche Reserve bzw. Agio), nicht nach dem gesamten bezahlten Ausgabepreis.

# Beispiel Chocladefabriken Lindt & Sprüngli AG

## Bilanz / Einzelabschluss (Holding)



TCHF	Anmerkung	31. Dezember 2014	31. Dezember 2013
<b>AKTIVEN</b>			
Beteiligungen		861 209	484 740
Immaterielles Anlagevermögen		501 210	41 409
Darlehen gegenüber Tochtergesellschaften		430 000	–
<b>Total Anlagevermögen</b>		<b>1 792 419</b>	<b>526 149</b>
Forderungen			
gegenüber Dritten		6 819	3 421
gegenüber Tochtergesellschaften		12 608	14 859
Rechnungsabgrenzung			
gegenüber Dritten		–	11
gegenüber Tochtergesellschaften		18 779	12 049
Darlehen gegenüber Tochtergesellschaften		90 000	–
Finanzanlagen		–	110 825
Eigene Aktien	4	144 905	89 134
Eigene Aktien und Partizipationsscheine (Rückkaufsprogramm)	4	54 615	6 465
Flüssige Mittel		58 642	413 673
<b>Total Umlaufvermögen</b>		<b>386 368</b>	<b>650 437</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>2 178 787</b>	<b>1 176 586</b>

## Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014

# Beispiel Schokoladenfabriken Lindt & Sprüngli AG

## Bilanz / Einzelabschluss (Holding)



PASSIVEN			
Aktienkapital		13 611	13 611
Partizipationskapital	5	9 561	9 253
Gesetzliche Reserven			
Allgemeine gesetzliche Reserve		76 040	76 040
Reserve aus Kapitaleinlagen	6	86 187	138 733
Reserve für eigene Namenaktien und Partizipationsscheine		159 847	71 305
Spezialreserve	6	469 799	389 344
Bilanzgewinn		247 805	224 003
<b>Total Eigenkapital</b>		<b>1 062 850</b>	<b>922 289</b>
Anleihen	3	1 000 000	–
<b>Total langfristiges Fremdkapital</b>		<b>1 000 000</b>	<b>–</b>
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Tochtergesellschaften		94 167	235 577
Steuerrückstellungen		14 678	11 388
Rechnungsabgrenzung			
gegenüber Dritten		3 802	2 357
gegenüber Tochtergesellschaften		2 545	4 597
Übrige Verbindlichkeiten		745	378
<b>Total kurzfristiges Fremdkapital</b>		<b>115 937</b>	<b>254 297</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>2 178 787</b>	<b>1 176 586</b>

Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014

# Beispiel Chocladefabriken Lindt & Sprüngli AG

## Konsolidierte Bilanz



CHF Mio.	Anmerkung	31. Dezember 2014		31. Dezember 2013	
<b>AKTIVEN</b>					
Sachanlagen	7	1 088,1		853,3	
Immaterielle Anlagen	8	1 394,5		20,6	
Finanzanlagen	9	1 215,7		1 019,2	
Latente Steueraktiven	10	61,1		21,9	
<b>Total Anlagevermögen</b>		<b>3 759,4</b>	<b>67,4%</b>	<b>1 915,0</b>	<b>49,3%</b>
Warenvorräte	11	611,7		454,8	
Kundenforderungen	12	917,5		683,7	
Sonstige Forderungen		105,2		78,5	
Aktive Rechnungsabgrenzungen		2,2		1,9	
Derivative Vermögenswerte	13	13,5		16,3	
Wertschriften und kurzfristige Finanzanlagen	14	0,2		111,1	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	15	171,8		619,4	
<b>Total Umlaufvermögen</b>		<b>1 822,1</b>	<b>32,6%</b>	<b>1 965,7</b>	<b>50,7%</b>
<b>Total Aktiven</b>		<b>5 581,5</b>	<b>100,0%</b>	<b>3 880,7</b>	<b>100,0%</b>

### Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014

# Beispiel Chocodafabriken Lindt & Sprüngli AG

## Konsolidierte Bilanz

PASSIVEN					
Aktien- und PS-Kapital	16	23,2		22,9	
Eigene Aktien und PS		-159,8		-71,3	
Kapital- und Gewinnreserven		3 136,7		2 683,1	
<b>Total Eigenkapital der Aktionäre</b>		<b>3 000,1</b>		<b>2 634,7</b>	
Nicht beherrschende Anteile		1,6		-	
<b>Total Eigenkapital</b>		<b>3 001,7</b>	<b>53,8%</b>	<b>2 634,7</b>	<b>67,9%</b>
Anleihen	17	996,6		-	
Darlehen	17	1,3		1,0	
Latente Steuerpassiven	10	371,6		301,6	
Vorsorgeverpflichtungen	18	180,3		118,8	
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten		11,2		10,9	
Rückstellungen	19	77,4		75,1	
<b>Total langfristiges Fremdkapital</b>		<b>1 638,4</b>	<b>29,3%</b>	<b>507,4</b>	<b>13,1%</b>
Lieferantenverbindlichkeiten	20	190,1		181,5	
Sonstige Verbindlichkeiten		41,7		40,6	
Laufende Ertragssteuerverpflichtungen		76,4		33,7	
Passive Rechnungsabgrenzungen	21	582,1		473,2	
Derivative Verpflichtungen	13	32,8		3,6	
Banken- und Finanzverpflichtungen	17	18,3		6,0	
<b>Total kurzfristiges Fremdkapital</b>		<b>941,4</b>	<b>16,9%</b>	<b>738,6</b>	<b>19,0%</b>
<b>Total Fremdkapital</b>		<b>2 579,8</b>	<b>46,2%</b>	<b>1 246,0</b>	<b>32,1%</b>
<b>Total Passiven</b>		<b>5 581,5</b>	<b>100,0%</b>	<b>3 880,7</b>	<b>100,0%</b>

Die Erläuterungen im Anhang sind Bestandteil der Konzernrechnung.

# Erfolgsrechnung nach Art. 959b Abs. 2 OR

Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
+/- Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen, nicht fakturierten Dienstleistungen
– Materialaufwand
– Personalaufwand
– übriger betrieblicher Aufwand
– Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen
+/- Finanzaufwand und Finanzertrag
+/- betriebsfremder Aufwand und Ertrag
+ /- ausserordentlicher oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
– direkte Steuern
<u>Jahresgewinn oder Jahresverlust</u>

## Erfolgsrechnung nach Art. 959b Abs. 3 OR

Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren)*
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
– Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
– Verwaltungsaufwand und Betriebsaufwand
+/- Finanzaufwand und Finanzertrag
+/- betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
+/- ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
– direkte Steuern
<u>Jahresgewinn oder Jahresverlust</u>

\* Zusätzliche Angaben wie z.B. zu Personalaufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Anlagevermögen sind im Anhang nötig (Art. 959b Abs. 4 und 5 OR)

## Erfolgsrechnung: Erträge

(MEYER, Rechnungswesen, 45 ff.)

- Definition des Begriffs «Erträge»\*:
  - Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode.
  - Erträge führen zu einer Erhöhung des EK.
  - Erträge dürfen erst erfasst werden, wenn die daraus resultierenden Nutzenzuflüsse hinreichend realisierbar sind.
- Erträge müssen wahrscheinlich und
- der künftige Nutzen muss verlässlich bestimmbar sein.

\* Keine Gesetzesbestimmung!

## Erfolgsrechnung: Aufwände

(MEYER, Rechnungswesen, 47 ff.)

- Definition des Begriffs «Aufwand»\*:
  - Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens während der Berichtsperiode.
  - Aufwände führen zu einer Abnahme des EK.
  - Aufwände müssen erfasst werden, sobald mit den hieraus resultierenden Nutzenabflüssen *sehr wahrscheinlich* zu rechnen ist.

\* Keine Gesetzesbestimmung!

# Beispiel Chocodafabriken Lindt & Sprüngli AG

## Erfolgsrechnung / Einzelabschluss (Holding)

TCHF	2014	2013
Dividenden und andere Erträge von Tochtergesellschaften	250 064	207 968
Übrige Erträge	721	99
<b>Betrieblicher Gesamtertrag</b>	<b>250 785</b>	<b>208 067</b>
Verwaltungsaufwand und verschiedene Unkosten	-24 436	-20 226
Wertberichtigung auf Beteiligungen	-1 561	-
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>224 788</b>	<b>187 841</b>
Finanzertrag	30 052	23 706
Finanzaufwand	-20 217	-9 829
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>234 623</b>	<b>201 718</b>
Steuern	-19 209	-14 989
<b>Reingewinn</b>	<b>215 414</b>	<b>186 729</b>

# Beispiel Chocodafabriken Lindt & Sprüngli AG

## Konsolidierte Erfolgsrechnung



CHF Mio.	Anmerkung	2014		2013	
<b>ERTRÄGE</b>					
Umsatz		3 385,4	100,0%	2 882,5	100,0%
Übrige Erträge	22	18,2		13,6	
<b>Total Erträge</b>		<b>3 403,6</b>	<b>100,5%</b>	<b>2 896,1</b>	<b>100,5%</b>
<b>AUFWAND</b>					
Materialaufwand		-1 218,1	-36,0%	-982,4	-34,1%
Bestandesänderung Lager		-9,8	-0,3%	39,2	1,4%
Personalaufwand	23	-719,5	-21,2%	-654,7	-22,7%
Betriebsaufwand		-868,2	-25,6%	-794,9	-27,6%
Abschreibungen/Wertbeeinträchtigungen	7, 8	-113,7	-3,4%	-99,2	-3,4%
<b>Total Aufwand</b>		<b>-2 929,3</b>	<b>-86,5%</b>	<b>-2 492,0</b>	<b>-86,5%</b>
Operatives Ergebnis		474,3	14,0%	404,1	14,0%
Finanzertrag	24	3,6		1,1	
Finanzaufwand	24	-5,4		-3,9	
Gewinn vor Steuern		472,5	14,0%	401,3	13,9%
Steuern	25	-129,9		-98,3	
<b>Reingewinn</b>		<b>342,6</b>	<b>10,1%</b>	<b>303,0</b>	<b>10,5%</b>
davon zurechenbar auf nicht beherrschende Anteile		0,2		-	
davon zurechenbar auf Aktionäre der Muttergesellschaft		342,4		303,0	
Unverwässerter Reingewinn je Aktie/10 PS (in CHF)	26	1 503,5		1 339,3	
Verwässerter Reingewinn je Aktie/10 PS (in CHF)	26	1 459,9		1 313,9	

Die Erläuterungen im Anhang sind Bestandteil der Konzernrechnung.

## Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014

# Geldflussrechnung

+ Einzahlungen von Kunden  
+ Sonstige Einzahlungen  
– Auszahlungen an Lieferanten  
– Auszahlungen an Mitarbeitende  
– Sonstige Auszahlungen  
**= Cash Flow aus Betriebstätigkeit**

– Auszahlungen für Investitionen in Sach-, Finanz- und immaterielle Anlagen  
+ Einzahlungen aus Devestitionen in Sach-, Finanz- und immaterielle Anlagen  
**= Cash Flow aus Investitionstätigkeit**

+ Einzahlungen aus Erhöhung des Fremd- oder Eigenkapitals  
– Auszahlungen aus der Herabsetzung des Fremd- oder Eigenkapitals  
– Gewinnausschüttungen  
**= Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit**

**Summe der drei CF = Zu-/Abfluss flüssige Mittel = Veränderung des «Fonds»**

# Geldflussrechnung

- «Fonds»: Für die Geldflussrechnung interessieren die Veränderungen im Bezug zum Fonds «Flüssige Mittel» (i.d.R. bestehend aus Kasse, Post- und Bankguthaben, kfr. Festgeldanlagen). Alle Transaktionen, die mit dem definierten «Fonds» im Zusammenhang stehen, werden offengelegt. Der Fonds kann theoretisch weiter aufgefasst werden (z.B. inklusive kurzfristigen Verbindlichkeiten); dies wäre allerdings nicht sehr transparent.
- Die Geldflussrechnung stellt Informationen über den Zahlungsmittelstrom des Unternehmens dar.
- Die Geldflussrechnung ist ein zentrales Führungsinstrument und bildet die Grundlage für die wichtigsten Unternehmensanalyse-Tools.
- Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu ordentlicher Revision verpflichtet sind (Art. 727 i.V.m. Art. 961 Ziff. 2 OR) müssen eine Geldflussrechnung erstellen.

# Geldflussrechnung

- Geldfluss bzw. «Cash Flow» ist objektiv messbar und kaum manipulierbar (auch nicht durch Abschreibungen etc.).
- Je grösser der betriebliche Cash Flow ist, desto besser kann der Betrieb künftige Forderungen begleichen.
- Ein negativer betrieblicher Cash Flow bedeutet, dass der Betrieb mehr Geld ausgibt als er einnimmt.
- Bei langfristig negativem betrieblichen CF stellen sich folgende Fragen:
  - Kann der operative CF mittels betrieblichen Massnahmen verbessert werden?
  - Soll die Finanzierung durch Aktiven-Verkauf (Geldzufluss aus Desinvestition) oder durch EK-/FK-Aufnahme (Geldzufluss aus Finanzierungstätigkeit) erfolgen?

# Cash Flow als wichtige Grösse für die Unternehmensführung und Unternehmensbewertung



## Beispiel:

- Eine Unternehmung verkauft ein Produkt für Fr. 9.50 Franken pro Stück.
  - Im Einkauf kostet dieses Produkt Fr. 10.00.
  - Das heisst, für jedes Produkt, das die Unternehmung verkauft, fliessen netto Fr. 0.50 aus der Kasse heraus.
  - Diese Unternehmung verfügt somit über einen negativen betrieblichen Cash Flow.
- Diese Unternehmung hätte am Ende des Geschäftsjahres mehr Geld auf dem Bankkonto, wenn sie überhaupt keine Produkte verkaufen würde.

# Beispiel Chocodafabriken Lindt & Sprüngli AG

## Konsolidierte Geldflussrechnung



CHF Mio.	Anmerkung	2014	2013
Reingewinn		342,6	303,0
Abschreibungen/Wertbeeinträchtigungen	7, 8	113,7	99,2
Veränderung Rückstellungen, Wertberichtigungen und Vermögenswerte aus Vorsorgeplänen		-22,0	4,5
Abnahme (+)/Zunahme (-) Kundenforderungen		-199,7	-37,1
Abnahme (+)/Zunahme (-) Warenvorräte		10,3	-61,2
Abnahme (+)/Zunahme (-) sonstige Forderungen		-5,9	5,7
Abnahme (+)/Zunahme (-) aktive Rechnungsabgrenzung und derivative Vermögenswerte und -verpflichtungen		29,6	0,7
Abnahme (-)/Zunahme (+) Lieferantenkreditoren		-23,7	21,4
Abnahme (-)/Zunahme (+) übrige Kreditoren und passive Rechnungsabgrenzung		82,3	50,8
Übrige nicht geldwirksame Einflüsse		-19,0	32,1
<b>Geldfluss aus Geschäftstätigkeit (operativer Cash Flow)</b>		<b>308,2</b>	<b>419,1</b>
Investitionen Sachanlagen	7	-223,6	-177,4
Desinvestitionen Sachanlagen		1,6	0,6
Investitionen immaterielle Anlagen	8	-11,0	-14,0
Desinvestitionen (+)/Investitionen (-) Finanzanlagen (exkl. Vorsorgevermögen)		-6,5	-1,6
Wertschriften und kurzfristige Finanzanlagen	14		
Investitionen		-254,1	-113,4
Desinvestitionen		364,6	261,4
Erwerb von Tochtergesellschaften	32	-1 474,6	-
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>		<b>-1 603,6</b>	<b>-44,4</b>

Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014

# Beispiel Schokoladenfabriken Lindt & Sprüngli AG

## Konsolidierte Geldflussrechnung



Aufnahme Darlehen/Bankverbindlichkeiten	17	13,6		0,8
Rückzahlung Darlehen/Bankverbindlichkeiten	17	-1,9		-5,5
Zuflüsse aus emittierten Anleihen	17	996,6		-
Kapitalerhöhung (inklusive Agio)		73,1		128,6
Erwerb eigener Aktien und PS		-90,1		-44,7
Dividende		-148,0		-129,7
Cash flow mit nicht beherrschenden Anteilen		1,5		-
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>			<b>844,8</b>	<b>-50,5</b>
<b>Zunahme (+)/Abnahme (-) der Zahlungsmittel</b>			<b>-450,6</b>	<b>324,2</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am 1. Januar		619,4		295,8
<b>Einfluss von Kursänderungen</b>		<b>3,0</b>	<b>622,4</b>	<b>-0,6</b>
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am 31. Dezember</b>	15		<b>171,8</b>	<b>619,4</b>
Erhaltene Zinsen <sup>1)</sup>			4,5	1,0
Bezahlte Zinsen <sup>1)</sup>			6,4	2,7
Bezahlte Ertragssteuern <sup>1)</sup>			101,8	81,3

1) Im Geldfluss aus Geschäftstätigkeit enthalten.

Die Erläuterungen im Anhang sind Bestandteil der Konzernrechnung.

# Free Cash Flow

## Free Cash Flow = betrieblicher Cash Flow + Cash Flow aus Investitionstätigkeit

- Der Free Cash Flow zeigt auf, welche liquiden Mittel die Unternehmung verwenden kann, um:
  - neue Projekte zu finanzieren,
  - Fremdkapital zurückzuzahlen oder
  - Geld an die Eigenkapitalgeber auszuschütten.
- Wichtige Kennzahl in der Unternehmensanalyse und Unternehmensbewertung (z.B. für die «Discounted Cash Flow»-Unternehmensbewertung oder für «Fairness Opinions»).
- Es besteht aber keine Pflicht, den Free Cash Flow offenzulegen.

Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013, N 444 ff.

# Offenlegung des Free Cash Flow bei Novartis AG

	2014 Mio. USD	2013 Mio. USD	Veränderung Mio. USD
<b>Operatives Ergebnis der fortzuführenden Geschäftsbereiche</b>	<b>11 089</b>	<b>10 983</b>	<b>106</b>
Anpassungen für zahlungsunwirksame Positionen			
Abschreibungen und Wertminderungen	4 751	4 462	289
Veränderung der Rückstellungen und übrigen langfristigen Verbindlichkeiten	1 490	736	754
Übrige	122	307	- 185
<b>Operatives Ergebnis, angepasst um zahlungsunwirksame Positionen</b>	<b>17 452</b>	<b>16 488</b>	<b>964</b>
Zinsen und übrige finanzielle Zahlungseingänge	1 067	539	528
Zinsen und übrige finanzielle Zahlungsausgänge	- 692	- 631	- 61
Bezahlte Steuern	- 2 179	- 2 054	- 125
Zahlungen aus Rückstellungen und andere zahlungswirksame Nettobewegungen der langfristigen Verbindlichkeiten	- 1 125	- 947	- 178
Veränderungen der Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzüglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 731	- 588	- 143
Veränderungen des übrigen Nettoumlaufvermögens und anderer Positionen des operativen Geldflusses	106	- 190	296
<b>Geldfluss aus operativer Tätigkeit der fortzuführenden Geschäftsbereiche</b>	<b>13 898</b>	<b>12 617</b>	<b>1 281</b>
Erwerb von Sachanlagen	- 2 624	- 2 903	279
Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	- 780	- 475	- 305
Erwerb von Finanzanlagen	- 239	- 152	- 87
Erwerb von übrigen langfristigen Vermögenswerten	- 60	- 38	- 22
Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen	60	48	12
Erlöse aus dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerten	246	96	150
Erlöse aus dem Verkauf von Finanzanlagen	431	313	118
Erlöse aus dem Verkauf von übrigen langfristigen Vermögenswerten	2	15	- 13
<b>Free Cashflow aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	<b>10 934</b>	<b>9 521</b>	<b>1 413</b>
Free Cashflow für/aus aufzugebende(n) Geschäftsbereiche(n)	- 172	424	- 596
<b>Free Cashflow Konzern</b>	<b>10 762</b>	<b>9 945</b>	<b>817</b>

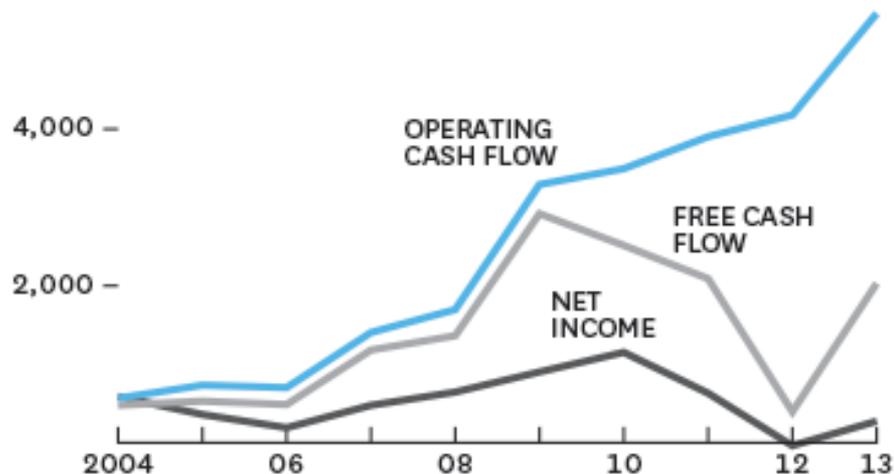
## Novartis AG, Geschäftsbericht 2014

# Reingewinn, Cash Flow, Free Cash Flow und der Börsenkurs von Amazon.com, Inc.

## AMAZON'S CASH MACHINE

Its earnings aren't much to look at, but the company's cash flows have been stupendous.

MILLIONS OF \$US  
\$6,000 -



SOURCE COMPANY REPORTS

HBR.ORG

<http://blogs.hbr.org/2014/10/at-amazon-its-all-about-cash-flow/>

Amazon.com, Inc. (NASDAQ:AMZN)

Add to portfolio

**673.26**  
-2.08 (-0.31%)

Pre-market: 675.53 +2.27 (0.34%)  
Nov 30, 5:07AM EST  
NASDAQ real-time data - Disclaimer  
Currency in USD

Range	672.10 - 680.99	Div/yield	-
52 week	285.25 - 682.77	EPS	0.69
Open	680.80	Shares	468.76M
Vol / Avg.	1,191.00/4.54M	Beta	0.89
Mkt cap	315.60B	Inst. own	68%
P/E	976.64		

G+1 1.3k

Compare:    Dow Jones  Nasdaq [more >](#)



<https://www.google.com/finance>

# Eigenkapitalveränderungsrechnung

«Eigenkapitalveränderungsrechnung» bzw.  
«Eigenkapitalnachweis»

- Hilfsrechnung zur Bilanz.
- Zeigt und erklärt Veränderungen der wesentlichen Eigenkapitalposten während der Berichtsperiode.
- Im OR nicht erwähnt und nach OR auch nicht verlangt.
- Nach anerkannten Rechnungslegungsstandards ist die Veränderung des Eigenkapitals offenzulegen (z.B. Swiss GAAP FER 24 Ziff. 8).

# Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG: Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals



CHF Mio.	Anmerkung	Aktien-/ PS-Kapital	Eigene Aktien/PS	Kapital- reserven	Hedge Accounting	Gewinn- reserven	Kumulierte Umrech- nungs- differenzen	Eigenkapital der Aktionäre	Nicht be- herrschende Anteile	Total Eigen- kapital
<b>Bilanz per 1. Januar 2013</b>		<b>22,6</b>	<b>-113,8</b>	<b>362,4</b>	<b>-6,3</b>	<b>1 671,5</b>	<b>-241,9</b>	<b>1 694,4</b>	<b>-</b>	<b>1 694,4</b>
Gesamtergebnis der Periode		-	-	-	16,8	959,7	-11,5	965,0	-	965,0
Kapitalerhöhung <sup>1)</sup>		16	0,5	-	129,7	-	-1,7	128,5	-	128,5
Kauf eigener Aktien und PS <sup>2)</sup>		-	-44,7	-	-	-	-	-44,7	-	-44,7
Verkauf eigener Aktien <sup>3)</sup>		-	0,6	-	-	0,4	-	1,0	-	1,0
Kapitalherabsetzung <sup>4)</sup>		-	-0,3	84,2	-	-83,9	-	-	-	-
Aktienbasierte Entschädigung <sup>5)</sup>		28	-	2,4	-	17,7	-	20,1	-	20,1
Umbuchung in Gewinnreserven		-	-	-120,7	-	120,7	-	-	-	-
Dividende		-	-	-	-	-129,7	-	-129,7	-	-129,7
<b>Bilanz per 31. Dezember 2013</b>		<b>22,9</b>	<b>-71,3</b>	<b>371,4</b>	<b>10,5</b>	<b>2 554,8</b>	<b>-253,4</b>	<b>2 634,7</b>	<b>-</b>	<b>2 634,7</b>
Gesamtergebnis der Periode		-	-	-	-1,7	432,8	80,8	511,9	0,1	512,0
Kapitalerhöhung <sup>1)</sup>		16	0,3	-	73,8	-	-1,0	73,1	1,5	74,6
Kauf eigener Aktien und PS <sup>6)</sup>		-	-90,1	-	-	-	-	-90,1	-	-90,1
Verkauf eigener Aktien <sup>7)</sup>		-	0,4	-	-	0,6	-	1,0	-	1,0
Aktienbasierte Entschädigung <sup>8)</sup>		28	-	1,2	-	16,4	-	17,6	-	17,6
Umbuchung in Gewinnreserven		-	-	-126,3	-	126,3	-	-	-	-
Dividende		-	-	-	-	-148,0	-	-148,0	-	-148,0
<b>Bilanz per 31. Dezember 2014</b>		<b>23,2</b>	<b>-159,8</b>	<b>318,9</b>	<b>8,8</b>	<b>2 981,8</b>	<b>-172,6</b>	<b>3 000,1</b>	<b>1,6</b>	<b>3 001,7</b>

Lindt & Sprüngli, Finanzbericht 2014

- Mindestinhalt gemäss Art. 959c OR.
- Erläuterung von Sachverhalten, die für das Verständnis der Jahresrechnung wesentlich sind.
- Entlastung der Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung von Detailangaben.
- Für grosse Unternehmen sind zusätzliche Angaben notwendig wie Angabe von langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten und Fälligkeitsstruktur, sowie Angabe zu Prüfungs- und Beratungshonoraren der Revisionsstelle (Art. 961 ff. OR).

## Anhang: Beispiel Choclodefabriken Lindt & Sprüngli AG

Detaillierte Angaben und Erläuterungen u.a. bezüglich:

- Organisation, Geschäftstätigkeiten und Konzerngesellschaften
- Risikomanagement
- Finanzinstrumente, Fair Value und Hierarchiestufen
- Sach- und Finanzanlagen, immaterielle Anlagen
- Warenvorräte
- Kundenforderungen, Lieferantenverbindlichkeiten
- Rückstellungen
- Transaktionen mit nahe stehenden Personen
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

# Anhang: Beispiel Chokoladefabriken Lindt & Sprüngli AG

## 11. WARENVORRÄTE

CHF Mio.	2014	2013
Rohmaterial	99,9	73,9
Verpackungsmaterial	110,0	82,6
Halb- und Fertigfabrikate	459,7	334,4
Wertberichtigung	-57,9	-36,1
<b>Total</b>	<b>611,7</b>	<b>454,8</b>

Von der per Ende 2013 bilanzierten Wertberichtigung wurden in 2014 CHF 3,0 Mio. (Vorjahr CHF 1,7 Mio.) aufgelöst.

## 12. KUNDENFORDERUNGEN

CHF Mio.	2014	2013
Bruttoforderungen	944,9	704,1
Wertberichtigung	-27,4	-20,4
<b>Total</b>	<b>917,5</b>	<b>683,7</b>
<b>Wertberichtigung am 1. Januar</b>	<b>-20,4</b>	<b>-21,2</b>
Bildung	-13,1	-3,2
Verwendung	4,4	3,0
Auflösung	1,8	1,0
Währungsumrechnung	-0,1	-
<b>Wertberichtigung am 31. Dezember</b>	<b>-27,4</b>	<b>-20,4</b>

## Anhang: Beispiel Schokoladenfabriken Lindt & Sprüngli AG

Die Altersstruktur stellt sich wie folgt dar:

CHF Mio.	2014	2013
Nicht überfällig	733,8	561,4
Überfällig 1–30 Tage	127,7	93,4
Überfällig 31–90 Tage	60,1	23,3
Überfällig über 91 Tage	23,3	26,0
<b>Bruttoforderungen</b>	<b>944,9</b>	<b>704,1</b>

In der Vergangenheit war das Ausfallrisiko der nicht überfälligen Debitoren kleiner als 1 %. Deshalb wird das Ausfallrisiko als gering eingeschätzt. Die Wertberichtigungen werden basierend auf einer Einschätzung des Ausfallrisikos der überfälligen Debitoren gebucht.

Die Kundenforderungen entfallen auf die folgenden Währungen:

CHF Mio.	2014	2013
CHF	52,8	53,1
EUR	352,8	345,6
USD	304,1	105,8
GBP	59,3	47,1
Übrige Währungen	148,5	132,1
<b>Nettoforderungen</b>	<b>917,5</b>	<b>683,7</b>

# Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» (Art. 95 Abs. 3 und Art. 197 Ziff. 10 BV)



- Laut Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) muss der VR den «Vergütungsbericht» erstellen.
- Die Offenlegungspflichten von Art. 663b<sup>bis</sup> OR werden durch die im Vergütungsbericht verlangten Angaben ersetzt (Art. 13 ff. VegüV).
- Art. 13 Abs. 2 VegüV: «Die Vorgaben zur Rechnungslegung nach den Artikeln 958c, 958d Absätze 2–4 und 958f OR finden für den Vergütungsbericht entsprechend Anwendung.»
- Der Vergütungsbericht ist von der Revisionsstelle ordentlich zu prüfen (Art. 17 VegüV i.V.m. Art. 728 ff. OR).

# Auszüge aus dem Vergütungsbericht der Novartis AG

## VERGÜTUNGSBERICHT AUF EINEN BLICK Vergütung der Geschäftsleitung

### VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE GESCHÄFTSLEITUNG IM JAHR 2014 (Seiten 103–107)

Die folgenden Komponenten sind enthalten:

	Feste Vergütung und weitere Leistungen		Variable Vergütung		
	Jährliche Basisvergütung	Pensions- und andere Leistungen	Jährliche Leistungsprämie	Langfristiger Leistungsplan (LTPP)	Langfristiger relativer Leistungsplan (LTRPP)
<b>Zweck</b>	Richtet sich nach Verantwortungsbereichen, Stellenprofil, Erfahrung und Fähigkeiten der Mitarbeiter	Dient der Absicherung von Mitarbeitenden und ihren Angehörigen, gestützt auf die lokalen Marktpraktiken und Gesetze	Honoriert Leistung anhand zentraler kurzfristiger Ziele, Werte und Verhaltensweisen	Honoriert die langfristige Schaffung von Shareholder Value sowie langfristige Innovationen	Honoriert die relative Gesamtaktienrendite
<b>Leistungsperiode</b>	K/A	K/A	1 Jahr (2014)	3 Jahre (2014–2016)	3 Jahre (2014–2016)
<b>Leistungskennzahlen</b>	K/A	K/A	Basierend auf einer Auszahlungsmatrix bestehend aus: — Individueller Bewertung (Balanced Scorecard) einschliesslich finanzieller und individueller Ziele — Beurteilung anhand der Novartis Werte und Verhaltensweisen	Zukunftsgerichtete Dreijahresziele — 75% Novartis Cash Value Added (NCVA) auf Konzernebene — 25% divisionsbezogene langfristige Meilensteine für Innovationen	Relative Gesamtaktienrendite (TSR) über 3 Jahre im Vergleich zu unserer Vergleichsgruppe aus 12 Gesundheitsunternehmen <sup>1</sup>
<b>Ausgabe</b>	Bar	Länderspezifisch	50% in bar 50% in gesperrten Aktien/Aktieneinheiten <sup>2</sup> (3-jährige Sperrfrist)	Aktien (einschliesslich Dividendengegenwerte)	Aktien (einschliesslich Dividendengegenwerte)

<sup>1</sup> 2014 umfasste die Vergleichsgruppe Abbott, AbbVie, Amgen, AstraZeneca, Bristol-Myers Squibb, Eli Lilly and Company, GlaxoSmithKline, Johnson & Johnson, Merck & Co., Pfizer, Roche und Sanofi.  
<sup>2</sup> Geschäftsleitungsmitglieder können dafür optieren, einen grösseren Teil ihrer jährlichen Leistungsprämie in Aktien anstatt in bar zu beziehen.

## Novartis AG, Geschäftsbericht 2014 / Vergütungsbericht

# Auszüge aus dem Vergütungsbericht der Novartis AG

						Gesamte variable Vergütung
CEO, variable Vergütungsmöglichkeit in % der Basisvergütung	K/A	K/A	Zielwert: 150% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)	Zielwert: 200% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)	Zielwert: 100% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)	Zielwert: 450% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)
Geschäftsleitung, variable Vergütungsmöglichkeit in % der Basisvergütung (ohne CEO)	K/A	K/A	Zielwert: 90%-120% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)	Zielwert: 140%-190% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)	Zielwert: 30%-90% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)	Zielwert: 260%-400% (Bandbreite 0%-200% des Ziels)

## VERGÜTUNG DER GESCHÄFTSLEITUNG IM JAHR 2014 (Seiten 108-113)

						Gesamte Vergütung
2014 dem CEO bezahlte oder zugewiesene Vergütung (Zuteilungen aus langfristigen Plänen werden zum Zielwert ausgewiesen)	CHF 2 060 500	CHF 388 402	CHF 4 018 084	CHF 4 121 003	CHF 2 060 501	CHF 12 648 490
2014 der Geschäftsleitung bezahlte oder zugewiesene Vergütung (ohne CEO/Zuteilungen aus langfristigen Plänen werden zum Zielwert ausgewiesen)	CHF 8 917 856	CHF 13 874 257 <sup>1</sup>	CHF 14 110 638	CHF 14 883 817	CHF 4 753 376	CHF 56 539 944
<b>Total</b>						<b>CHF 69 188 434<sup>2</sup></b>

<sup>1</sup> Darin enthalten sind die Entschädigung für 2014 verloren gegangene Ansprüche gegenüber dem früheren Arbeitgeber eines Mitglieds und die Vergütung der im Laufe des Geschäftsjahres aus der Geschäftsleitung zurückgetretenen Mitglieder für den Zeitraum von ihrem Rücktritt bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

<sup>2</sup> Darin sind im Einklang mit der Verordnung „VegüV“ obligatorische Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen von CHF 76 534 enthalten. Dieser Betrag berechtigt die Geschäftsleitungsmitglieder zum künftigen Bezug der maximalen staatlichen versicherten Leistung. Er ist Teil des obligatorischen Gesamtbetrags von CHF 2 980 528, den Novartis in Schweizer und US-amerikanische staatliche Sozialversicherungssysteme eingezahlt hat.

# Auszüge aus dem Vergütungsbericht der Novartis AG

VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2014 <sup>1</sup>										
	Feste Vergütung und Pensionsleistungen			Variable Vergütung					Andere Vergütungen	Gesamtvergütung
	Währung	Basisvergütung	Pensionsleistungen	Leistungsprämie 2014		Langfristiger Leistungsplan (LTPP) Zyklus 2014–2016	Langfristiger relativer Leistungsplan (LTRPP) Zyklus 2014–2016	PSUs (Zielwert am Tag der Zuteilung) <sup>4</sup>		
		Bar (Betrag)	(Betrag) <sup>2</sup>	Bar (Betrag)	Aktien (Wert am Tag der Zuteilung) <sup>3</sup>	PSUs (Zielwert am Tag der Zuteilung) <sup>4</sup>	PSUs (Zielwert am Tag der Zuteilung) <sup>4</sup>			
Joseph Jimenez (Chief Executive Officer)	CHF	2 060 500	165 584	2 009 000	2 009 084	4 121 003	2 060 501	222 818	12 648 490	
Steven Baert (seit 26. Februar 2014)	CHF	482 426	68 963	309 212	309 253	709 328	136 438	103 147	2 118 767	
Jürgen Brokatzky-Geiger (bis 25. Februar 2014) <sup>7</sup>	CHF	110 650	22 454	0	0	0	0	3 245 256	3 378 360	
Kevin Buehler (bis 30. April 2014) <sup>8</sup>	USD	382 691	82 991	230 400	230 384	729 614	345 620	4 139 920	6 141 620	
Felix R. Ehrat	CHF	875 000	154 299	0	1 408 037	1 496 019	440 066	8 928	4 382 349	
David Epstein	USD	1 400 000	343 460	1 260 000	1 260 050	2 520 002	1 260 001	277 804	8 321 317	
Mark C. Fishman	USD	990 000	294 572	1 009 800	1 009 818	1 881 034	891 033	78 369	6 154 626	
Richard Francis (seit 1. Mai 2014) <sup>9</sup>	CHF	466 667	114 435	211 450	211 451	871 135	186 735	3 364 623	5 426 496	
Jeff George	USD	924 520	127 826	654 341	654 416	1 470 358	275 692	1 084 850	5 192 003	
George Gunn <sup>10</sup>	CHF	865 000	116 542	622 800	622 828	1 384 066	346 035	0	3 957 271	
Harry Kirsch	CHF	829 167	148 526	888 250	888 265	1 360 024	425 021	31 980	4 571 233	
Brian McNamara	USD	673 077	76 484	578 000	578 083	1 020 055	204 076	77 717	3 207 492	
Andrin Oswald	CHF	827 500	125 406	539 500	539 519	1 162 005	249 054	233 675	3 676 659	
André Wyss (seit 1. Mai 2014)	CHF	466 667	59 703	0	736 223	935 003	249 349	58 045	2 504 990	
<b>Total<sup>11</sup></b>	<b>CHF</b>	<b>10 978 356</b>	<b>1 821 737</b>	<b>7 992 041</b>	<b>10 136 681</b>	<b>19 004 820</b>	<b>6 813 877</b>	<b>12 440 922</b>	<b>69 188 434</b>	

Die Vergütungsbeträge 2013 sind auf Seite 124 zu finden.

## Novartis AG, Geschäftsbericht 2014 / Vergütungsbericht

## Art. 961c OR

### D. Lagebericht

<sup>1</sup> Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

<sup>2</sup> Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
2. die Durchführung einer Risikobeurteilung;
3. die Bestellungen- und Auftragslage;
4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
5. aussergewöhnliche Ereignisse;
6. die Zukunftsaussichten.

<sup>3</sup> Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

- Grössere Unternehmen müssen zusätzlich einen Lagebericht erstellen (Art. 961 OR).
- Der Lagebericht enthält eine Prosa-Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens für Themen, die in der Jahresrechnung nicht hinreichend zum Ausdruck kommen.
- Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss sich im Lagebericht zu den Zukunftsaussichten der Unternehmung äussern.
  - Prognosecharakter klar kennzeichnen und Erwartungen sowie Unsicherheiten offenlegen!
  - Wie weit soll man in die Zukunft blicken? Wie detailliert soll diese Prognose sein? Haftung für falsche Prognosen?

# Lagebericht

- Der Lagebericht ist **nicht** Teil der Jahresrechnung und muss **nicht** von Revisionsstelle geprüft werden! (Art. 728a Abs. 1 OR).
- Sofern der Lagebericht der Darstellung der Jahresrechnung widerspricht (Art. 961c Abs. 3 OR), muss der Revisor im Rahmen der ordentlichen Revision das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan auf die Widersprüche hinweisen (Art. 728b Abs. 1 OR).
  - Muss nun also doch eine Prüfung des Lageberichts stattfinden?!
- Der Lagebericht richtet sich an die GV bzw. Gesellschafterversammlung, welche diesen genehmigt:
  - AG: Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 OR; GmbH: Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 OR; Genossenschaft: Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR

## Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung

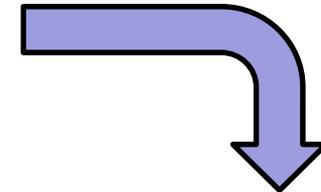
- Laut Art. 961 OR müssen Unternehmungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung machen (vgl. Art. 961a OR).
- Es handelt sich um einen erweiterten Anhang mit spezifische Angaben zu den Verbindlichkeiten und zum Honorar der Revisionsstelle (gesondert nach Revisionsdienstleistung und anderen Dienstleistungen).
- Des Weiteren müssen im Anhang Angaben zum internen Kontrollsystem gemacht werden (nicht in Art. 961a OR erwähnt; ergibt sich aber aufgrund der Pflicht zur ordentlichen Prüfung: Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR).

# Zusammenhang zwischen den Rechenwerken

(MEYER, Accounting, 40)

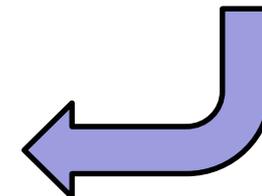
Anfangsbilanz

Geld: 100	FK
UV	
AV	EK: 150



Erfolgsrechnung

Aufwand 500	Ertrag 530
Gewinn 30	

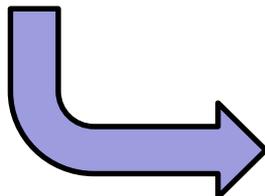


Schlussbilanz

Geld: 150	FK
UV	
AV	EK: 180

Geldflussrechnung

Geld- Zufluss 450	Geld- Abfluss 400
	Zunahme Geld: 50



## Zweck, Grundlagen und Grundsätze

- Die Art. 958 ff. OR sind systematisch wie folgt zu lesen:
1. Die Generalnorm und der «Zweck der Rechnungslegung» sind in Art. 958 OR enthalten.
  2. Sofern die «Grundlagen der Rechnungslegung» («fundamental assumptions») gemäss Art. 958a und Art. 958b OR erfüllt sind, gelten auch die
  3. «Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung» (Art. 958c OR).
- Falls die «Grundlagen der Rechnungslegung» nicht erfüllt sind, können u.U. Abweichungen von den «Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung» erforderlich werden, um den Zweck der Rechnungslegung zu erreichen.

## Zweck der Rechnungslegung (Art. 958 Abs. 1 OR)

Art. 958 Abs. 1 OR:

- «Die Rechnungslegung soll die *wirtschaftliche Lage* des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.»

Art. 960 Abs. 2 OR:

- «Die Bewertung *muss vorsichtig erfolgen*, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.»

## Zweck der Rechnungslegung (Art. 958 Abs. 1 OR)

### Wer ist Informationsempfänger?

- Der Adressatenkreis ist nicht abschliessend definiert
  - In Frage kommen insb. Gesellschafter, Mehrheits- und Minderheitsaktionäre, Gläubiger und der Staat.
- Es darf beim Adressaten ein Mindestmass an Sachkunde vorausgesetzt werden.
- Der Geschäftsbericht ist so zu gestalten, dass die Adressaten, die angemessene Kenntnisse der Rechnungslegung haben, den Geschäftsbericht in allen Teilen mühelos verstehen können (vgl. Botschaft, BBl 2007, S. 1701).

## Zweck der Rechnungslegung (Art. 958 Abs. 1 OR)

- Art. 958 Abs. 1 OR: «True and Fair View» / «Fair Presentation»?
  - Der Abschluss soll ein wahres, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.
  - True and Fair View bzw. Fair Presentation bedeutet, dass stille Reserven unzulässig sind.
  - Im OR sind aber stille Reserven erlaubt!
  - Der Abschluss nach OR entspricht somit nicht der True and Fair View bzw. Fair Presentation!

# Stille Reserven

- Stille Reserven entstehen, wenn (1) Aktiven unterbewertet werden oder wenn (2) Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellungen) überbewertet werden.
- Wirkung der stillen Reserven:
  - Gewinn und Eigenkapital werden durch die Bildung der stillen Reserven höher (*et vice versa*).
  - Buchwert der entsprechenden Positionen weicht (willkürlich) vom tatsächlichen Wert ab.
  - Auflösung und Bildung von stillen Reserven kann eine Auswirkung auf die zu bezahlenden Steuern haben.

## Beispiel eines Aktivums mit stillen Reserven

Am 1.1.2014 wird eine Maschine für Fr. 10'000 gekauft. Die Maschine kann erfahrungsgemäss während 4 Jahren verwendet werden. Die tatsächliche Wertentwicklung für vergleichbare Maschinen lässt sich hier im Beispiel anhand eines Marktwerts vergleichen.

- **Marktwert – Buchwert = stille Reserve**
- Nur der Buchwert ist aus der Bilanz zu entnehmen.
- Die stillen Reserven und den Marktwert kann man als Externer vermutlich nicht ohne Weiteres ermitteln.

Datum	Marktwert	Buchwert	Abschreibungsbetrag	stille Reserven
01.01.2014	10'000.00	10'000.00	0.00	<b>0.00</b>
31.12.2014	9'000.00	7'500.00	2'500.00	<b>1'500.00</b>
31.12.2015	8'000.00	4'500.00	3'000.00	<b>3'500.00</b>
31.12.2016	2'000.00	2'000.00	2'500.00	<b>0.00</b>
31.12.2017	3'000.00	1.00	1'999.00	<b>2'999.00</b>

# Grundlagen der Rechnungslegung (Art. 958a OR): Fortführungsannahme («going concern»)

- Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen zumindest für die nächsten 12 Monate fortgeführt wird (Art. 958a Abs. 1 und 2 OR).
- Solange die Fortführungsannahme gilt, ist gemäss den Vorgaben in Art. 959 OR und Art. 960 ff. OR zu Fortführungswerten (statt zu Veräusserungswerten) zu bilanzieren.
- Betriebsteile, die innerhalb der nächsten 12 Monaten veräussert werden, sollen zu Veräusserungswerten (inkl. Berücksichtigung der Liquidationswerte) in der Bilanz angesetzt werden (Art. 958a Abs. 2 OR).
- Abweichungen von der Fortführungsannahme sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen (Art. 958a Abs. 2 OR).
- Die Fortführungsannahme hängt eng mit der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung zusammen (Art. 958b OR).



## Problem:

- Die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens orientiert sich nicht an den zeitlichen Grenzen eines Geschäftsjahres.
- Es können Sachverhalte entstehen, die sich über mehrere Geschäftsjahre verteilt ereignen.
- Beispiele:
  - Langfristige Verträge
  - Langfristige Fertigungsprojekte (z.B. Bauprojekte, die mehrere Jahre dauern)
  - Jahrelange Produktreifung bei Whisky-Herstellern
  - Forschungs- und Entwicklungsprojekte für die Erforschung neuer Produkte wie z.B. in der Pharma-, Automobil-, Flugzeugbranche.

# Grundlagen der Rechnungslegung (Art. 958b OR): zeitliche und sachliche Abgrenzung



## Ziel:

- Leistung und Zukunftspotenzial der Unternehmung zeigen, in dem:
  - Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Wirtschaftsperiode als Aufwand oder Ertrag auszuweisen und
  - der Wertverzehr von Vermögenswerten mittels Abschreibungsaufwänden den generierten Erträgen sachlich zuzuweisen sind.

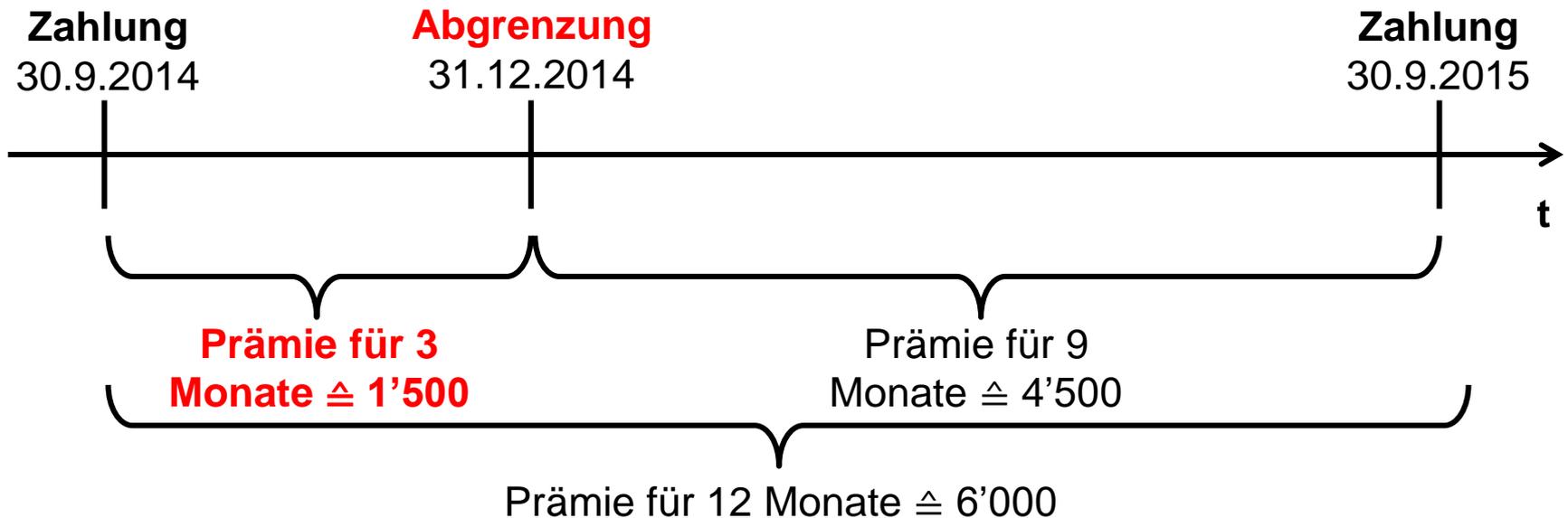
## Lösung:

- Zeitliche Abgrenzung mit transitorischen Aktiven und Passiven
- Sachliche Abgrenzung mittels Abschreibungen oder Wertberichtigungen

# Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

## Transitorische Aktiven: Aufwandsvortrag

- Am 30.09.2014 wird eine Versicherung mit 1 Jahr Laufzeit abgeschlossen.
- Die ganze Versicherungsprämie in Höhe von 6'000 wird per Vertragsabschluss bezahlt.



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 82 ff.

# Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

## Transitorische Aktiven: Aufwandsvortrag

- Buchungssätze:

30.09.2014	1)	Versicherungsaufwand	/	Flüssige Mittel	6'000
31.12.2014	2)	Transitorische Aktiven	/	Versicherungsaufwand	4'500
01.01.2015	3)	Versicherungsaufwand	/	Transitorische Aktiven	4'500

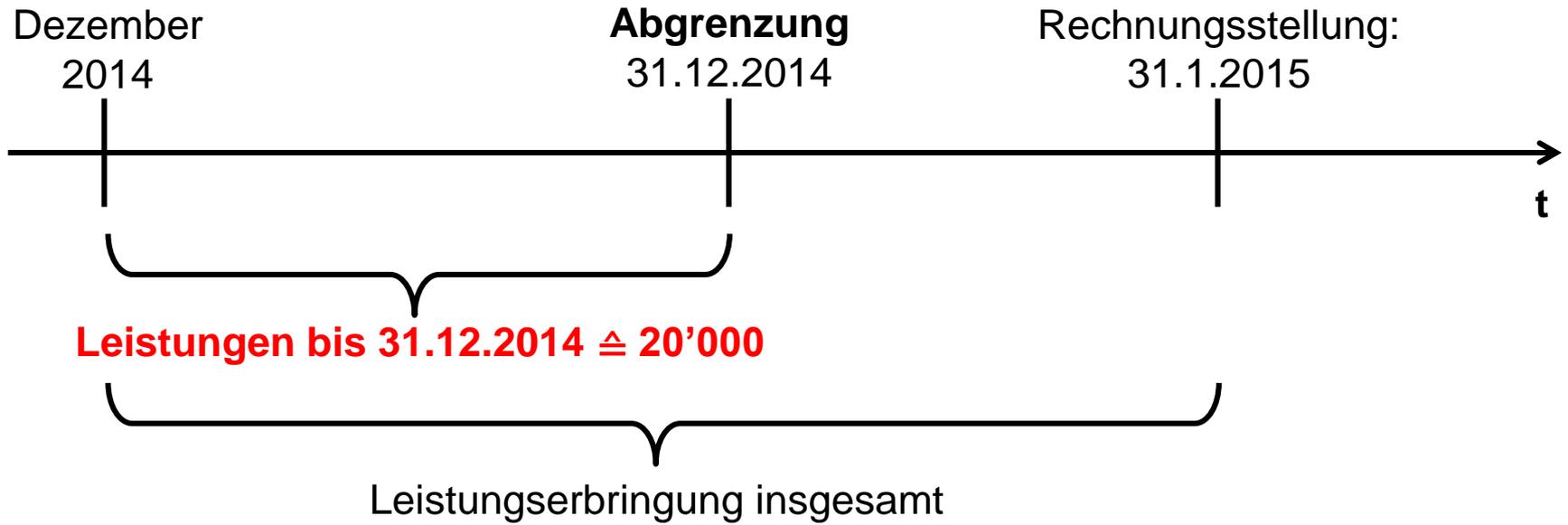
- Damit werden die Aufwände aus den Versicherungsprämien und der Leistungen aus der Versicherungsdeckung in zeitlicher Hinsicht jeweils dem korrespondierenden Geschäftsjahr zugewiesen.

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 82 ff.

# Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

## Transitorische Aktiven: Ertragsnachtrag

- Im Dezember 2014 hat die Anwalts-AG für einen Klienten Leistungen im Wert von Fr. 20'000 erbracht.
- Die Rechnungsstellung über alle Leistungen erfolgt Ende Januar 2015.



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 84 f.

# Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

## Transitorische Aktiven: Ertragsnachtrag

- Buchungssätze:

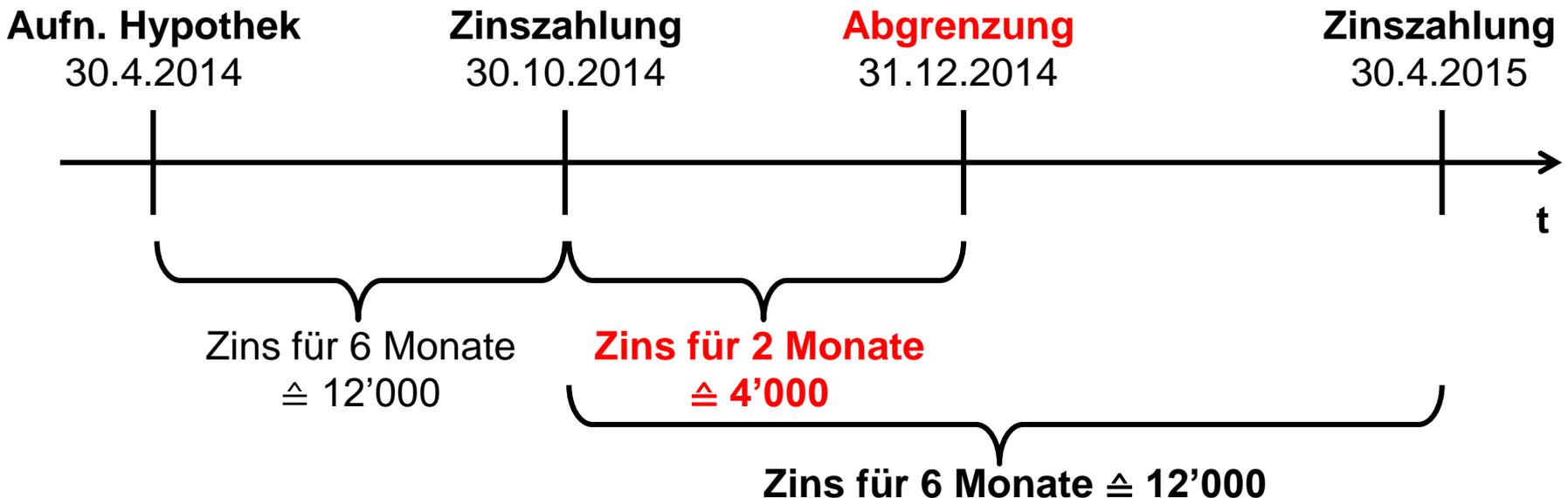
31.12.2014	1)	Transitorische Aktiven	/	Umsatzerlöse	20'000
01.01.2015	2)	Umsatzerlöse	/	Transitorische Aktiven	20'000
31.01.2015	3)	Debitoren	/	Umsatzerlöse	20'000

- Die Dienstleistungen wurden im 2014 erbracht; in diesem Jahr ist dies auch als Ertrag zu zeigen. Im Jahr 2015 darf kein Ertrag mehr ausgewiesen werden, da 2015 keine Leistung erbracht wird.
- Dies entspricht dem wirtschaftlichen Sachverhalt.

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 84 f.

# Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR): Transitorische Passiven: Aufwandsnachtrag

- Eine Unternehmung hat per 30.4.2014 eine Festhypothek von Fr. 600'000 aufgenommen. Zinsen fallen halbjährlich am 30.4. und am 31.10. nachschüssig an. Der Jahreszins beträgt 4% (d.h. Fr. 24'000).



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 85 ff.

## Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR): Transitorische Passiven: Aufwandsnachtrag

- Buchungssätze:

31.10.2014	1)	Finanzaufwand	/	Flüssige Mittel	12'000
31.12.2014	2)	Finanzaufwand	/	Transitorische Passiven	4'000
01.01.2015	3)	Transitorische Passiven	/	Finanzaufwand	4'000
30.04.2015	4)	Finanzaufwand	/	Flüssige Mittel	12'000

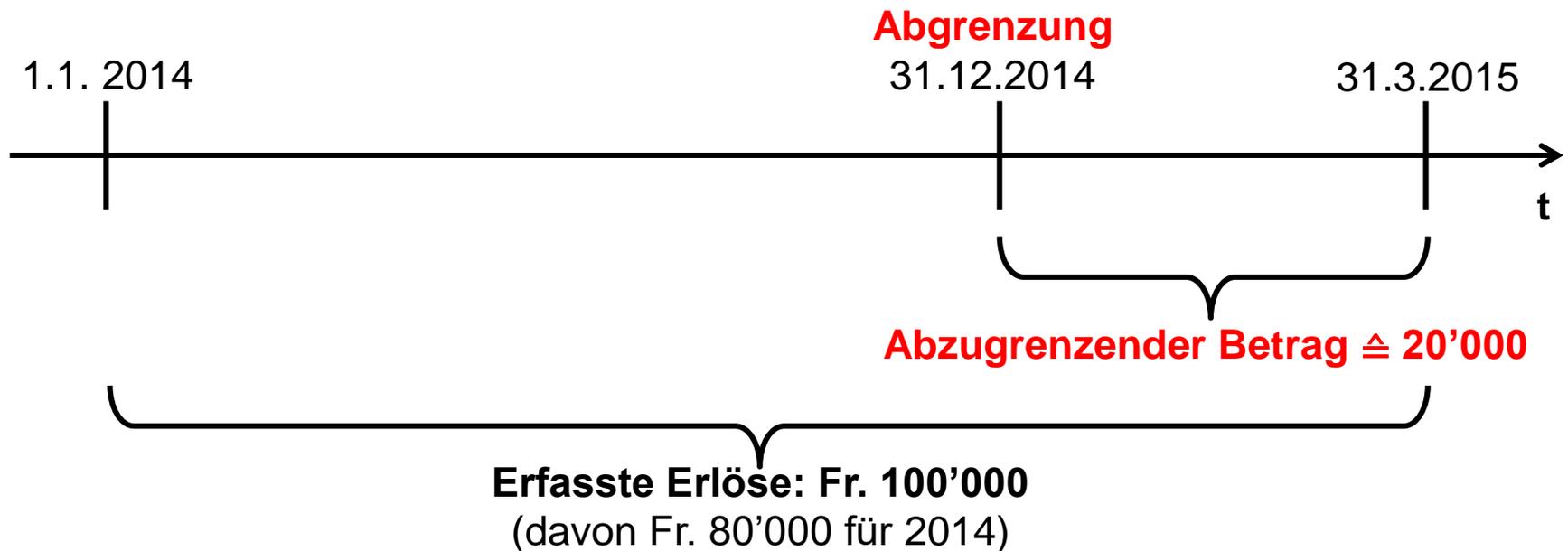
- 2014 wird damit der Finanzaufwand für 8 Monate gezeigt, obwohl erst Hypothekarzinsen für 6 Monate bezahlt wurden.
- Gleichzeitig werden für 2015 nur die effektiven Aufwände (hier: Fr. 8'000) ausgewiesen.

Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 85 ff.

# Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

## Transitorische Passiven: Ertragsvortrag

- Ein Handelsunternehmen hat 2014 aus dem Warenverkauf Fr. 80'000 eingenommen. Zusätzlich zahlen 2014 die Kunden zum Voraus Fr. 20'000 für im 2015 zu liefernde Waren.



Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, 2. A., Zürich, 87 ff.

# Zeitliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

## Transitorische Passiven: Ertragsvortrag



- Buchungssätze:

Div. Daten	1)	Flüssige Mittel	/	Umsatzerlöse	100'000
31.12.2014	2)	Umsatzerlöse	/	Transitorische Passiven	20'000
01.01.2015	3)	Transitorische Passiven	/	Umsatzerlöse	20'000

- In der Erfolgsrechnung 2014 werden nur 80'000 als Umsatzerlöse ausgewiesen.
- Die Vorauszahlungen werden erst im Folgejahr als Ertrag («Umsatzerlöse») berücksichtigt.

## Sachliche Abgrenzung (Art. 958b Abs. 1 OR)

- Beispiel: Eine Anwalts-AG kaufte im Januar 2014 Computer im Wert von Fr. 12'000. Diese Computer haben hier im Beispiel eine übliche Lebensdauer von drei Jahren. Die Buchungssätze lauten wie folgt:

01.01.2014	1)	Computer	/	Liquide Mittel	12'000
31.12.2014	2)	Abschreibungen	/	Computer	4'000
31.12.2015	3)	Abschreibungen	/	Computer	4'000
31.12.2016	4)	Abschreibungen	/	Computer	4'000

- Damit wird der Wertverzehr in Form von Abschreibungsaufwänden mit der effektiven Nutzungsdauer über die Perioden abgegrenzt.

# Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR), insb. nach Art. 958c f. OR



- Rechnungslegung ist ein flexibles Instrument mit zweckmässiger Balance zwischen Reglementierung und Ermessensspielraum.
- Rechnungslegung soll die spezifischen Informationsbedürfnisse der Nutzer der Abschlüsse berücksichtigen.
- GoR sind Entscheidungshilfe für die Ausgestaltung des Rechnungswesens für diejenigen Fälle, die nicht im Regelwerk geregelt sind (ähnlich wie Art. 1 Abs. 3 ZGB).

(MEYER, Accounting, 91 ff.)

# Wichtigste Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)



- Die Rechnungslegung muss nach Art. 958c Abs. 1 OR insbesondere
  - klar und verständlich,
  - vollständig,
  - verlässlich und
  - vorsichtig sein und
  - das Wesentliche enthalten.
- Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
- Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

# Wichtigste Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)



- «Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.» (Art. 958c Abs. 2 OR)
  - Art. 958c Abs. 2 OR gehört vom Regelungsgehalt her eher zu den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung (GoB).
  - Der Bestand des Inventars muss (mindestens) einmal jährlich tatsächlich festgestellt werden (messen, zählen, wiegen; Stichprobenverfahren sind u.U. zulässig, soweit vollständige Erfassung nicht wesentlich ist).
- «Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.» (Art. 958c Abs. 3 OR)

## Wirtschaftliche Betrachtungsweise

- «Substance over Form» (wirtschaftliche Betrachtungsweise): Zentral ist, wer den effektiven Nutzen und die Risiken eines Vermögenswertes trägt (dieser Grundsatz ist nicht im Gesetz erwähnt).
- Bsp. «kaufähnliches» Finanzierungs-Leasing: Nach Art. 959 Abs. 2 OR ist ein Leasing-Gegenstand beim Leasing-Nehmer ( $\neq$  Eigentümer) zu aktivieren, sofern dieser Gegenstand voraussichtlich über die gesamte Lebensdauer von der Unternehmung genutzt wird (h.L.).
- **Hinweis:** «Substance over Form» nach Zivilrecht geht deutlich weniger weit als im Steuerrecht; vgl. Art. 65 DBG; dort werden FK-Zinsen auf Fremdkapital, das wirtschaftliches Eigenkapital darstellt, zum steuerbaren Gewinn addiert!

## Realisationsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR)

- Erträge dürfen erst dann ausgewiesen werden, wenn sie sich geld- oder forderungsmässig verwirklichen (BGE 115 Ib 60 E. 4a).
- «Realisiert sind Erträge, wenn die entsprechenden Leistungen erbracht oder rechtlich vollstreckbar geschuldet sind [...]. Bei Veräusserungsverträgen tritt der Aktivierungszeitpunkt für die Gegenleistung mit der Übertragung der Verfügungsgewalt ein [...].» (BGE 116 II 539 f.)
- Bei Veräusserungsverträgen ist grundsätzlich auch der Übergang von Nutzen und Gefahr zu beachten.

# Imparitätsprinzip

- Aufwände und Erträge werden ungleich behandelt («impar»: «ungleich»).
- Nach dem Imparitätsprinzip
  - dürfen Erträge erst bei der Realisierung erfasst werden und
  - Verluste müssen bereits bei der Feststellung bilanzmässig berücksichtigt werden (BGE 116 II 539).

## Beispiele:

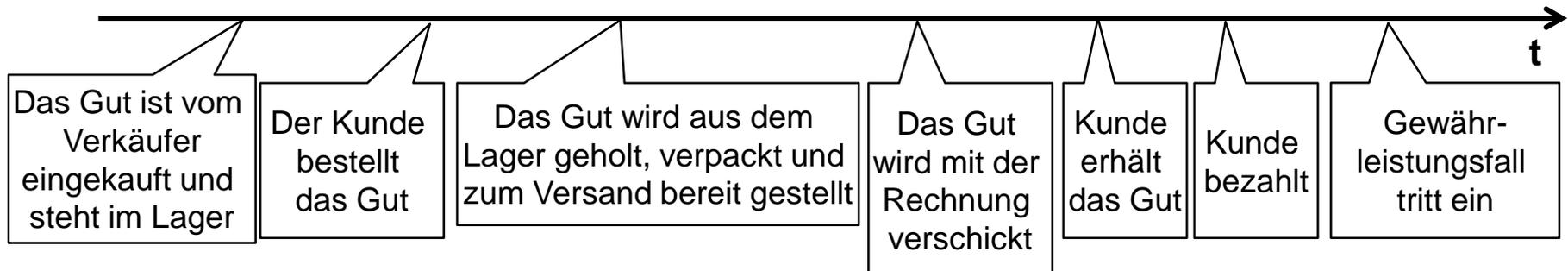
- Die eingekauften Waren werden unsachgemäss aufbewahrt und gehen kaputt. Der Wertverlust muss, sobald er festgestellt wurde, aufwandswirksam erfasst werden.
- Apple bringt ein neues iPhone auf den Markt. Von den bisherigen Smartphones der iPhone-Linie wurden bisher ca. 500 Mio. Stück verkauft. Analysten rechnen damit, dass das neueste iPhone alle Rekorde bricht. Obschon der Verkauf der neuen iPhones fast sicher ist, dürfen die Umsätze erst verbucht werden, wenn der Umsatz tatsächlich realisiert ist.

## Wann soll der Ertrag bei Güterlieferungen erfasst werden?

- Im OR-Rechnungslegungsrecht ist keine ausdrückliche Regelung enthalten.
- Die IFRS benutzen bei Güterlieferungen im Wesentlichen folgende Erfassungskriterien (IAS 18):
  - Die massgeblichen «Chancen und Risiken» des Guts wurden auf den Käufer übertragen.
  - Der Verkäufer kann über das verkaufte Gut nicht mehr verfügen.
  - Die Höhe der Erträge ist verlässlich messbar.
  - Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass der Ertrag zufließen wird.

## Ab wann gilt der Ertrag nach Zivilrecht als realisiert?

- Zuerst Vertragstyp und Vertragsinhalt ermitteln, um Rechte und Pflichten zu analysieren.
- Anschliessend sind beispielsweise folgende Fragen zu klären:
  - Wann gehen Nutzen und Gefahr über? (z.B. Art. 185 OR)
  - Wann ist das Verfügungsgeschäft vollzogen?
  - Ist der Ertrag verlässlich messbar?
  - Ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Ertrag zufließt?



# Bewertungsgrundsätze

- Art. 960 OR regelt die Bewertungsgrundsätze.
- Folgende Bestimmungen präzisieren diese Grundsätze:
  - Art. 960a OR: Aktiven im Allgemeinen
  - Art. 960b OR: Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen
  - Art. 960c OR: Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
  - Art. 960d OR: Anlagevermögen
  - Art. 960e OR: Verbindlichkeiten

## Bewertungsgrundsätze

- Die Bewertungsgrundsätze von Art. 960 ff. OR gelten nur unter Anwendung der Fortführungsannahme (Art. 958a OR).
- Bei der Bilanzierung zu Veräusserungswerten gelten diese Bewertungsgrundsätze nicht, da der Ausweis der tatsächlichen Werte erfolgen soll, die bei der Liquidation vernünftigerweise zu erwarten sind.
- Die Bewertung erfolgt nach dem Stichtagsprinzip, d.h. nach Massgabe der Verhältnisse am Abschlussstichtag.
- Der Abschlussstichtag (z.B. 31.12.2014) ist nicht mit dem Zeitpunkt der Abschlusserstellung zu verwechseln; letzterer erfolgt erst später.

- **Erstbewertung der Aktiven:**
  - Kaufpreis: aktueller Wert («fair value») der Anschaffungskosten inkl. der direkt mit Kauf verbundenen Kosten (z.B. Zölle, Maklergebühren).
  - Herstellungskosten: bei selber gefertigten Aktiven wie Halb- und Fertigfabrikate grundsätzlich alle direkt mit der Herstellung verbundenen Kosten.
- **Erstbewertung der Verbindlichkeiten:**
  - Nominalwert (z.B. auf Darlehenssumme)
  - Kostenwert (nur bei Obligationenanleihen)

# Folgebewertung

(MEYER, Accounting, 83 ff.)

- «**Folgebewertung**» betrifft die Perioden nach der erstmaligen Bilanzierung (z.B. Art. 960a Abs. 2 OR).
- Methoden:
  - Fair Value Accounting
  - Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten
  - Neubewertung via Eigenkapital
  - Bewertung nach Niederstwertprinzip

## Begriff: Fair Value

- «Fair value is the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction in the principal (or most advantageous) market at the measurement date under current market conditions (i.e. an exit price) regardless of whether that price is directly observable or estimated using another valuation technique.» (IFRS 13.24)
- Die Begriffe in Art. 960b OR (z.B. «beobachtbare Marktpreise») klingen zwar ähnlich wie in IFRS (vgl. z.B. IFRS 13.35), die IFRS-Interpretation sollte aber nicht unkritisch übernommen werden.
- Die Lehre orientiert sich bei der Auslegung der OR-Normen z.T. an den IFRS; vgl. HÜTTICHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960b N 6 ff. mit Nachweisen.
- Hinweis: In der Deutschen Literatur (und in der deutschen Fassung der IFRS und der EU-IFRS) spricht man von «beizulegender Zeitwert» statt «Fair Value».

# Bewertung von Aktiven zum beobachtbaren Marktpreis

## Art. 960b Abs. 1 OR:

- Diese Bestimmung verlangt ausdrücklich einen «aktiven Markt» oder Börsenkurs.
- Ein «aktiver Markt» wird wie folgt charakterisiert:
  - Häufige Transaktionen, grosses Volumen, fortwährende Preisinformation
  - Homogene Produkte
  - Kaum Ein- und Austrittsbarrieren
  - Nahezu vollkommene Information über Preis und Qualität
  - Tiefe Transaktionskosten
  - Grundsatz der Profitmaximierung (dealing at arm's length)
- Die bilanzierende Unternehmung kann den Marktpreis realisieren und beabsichtigt dies auch zu tun. Sie handelt regelmässig auf diesem Markt, um Profit zu erzielen (vgl. HÜTTICHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960b N 15 ff.).

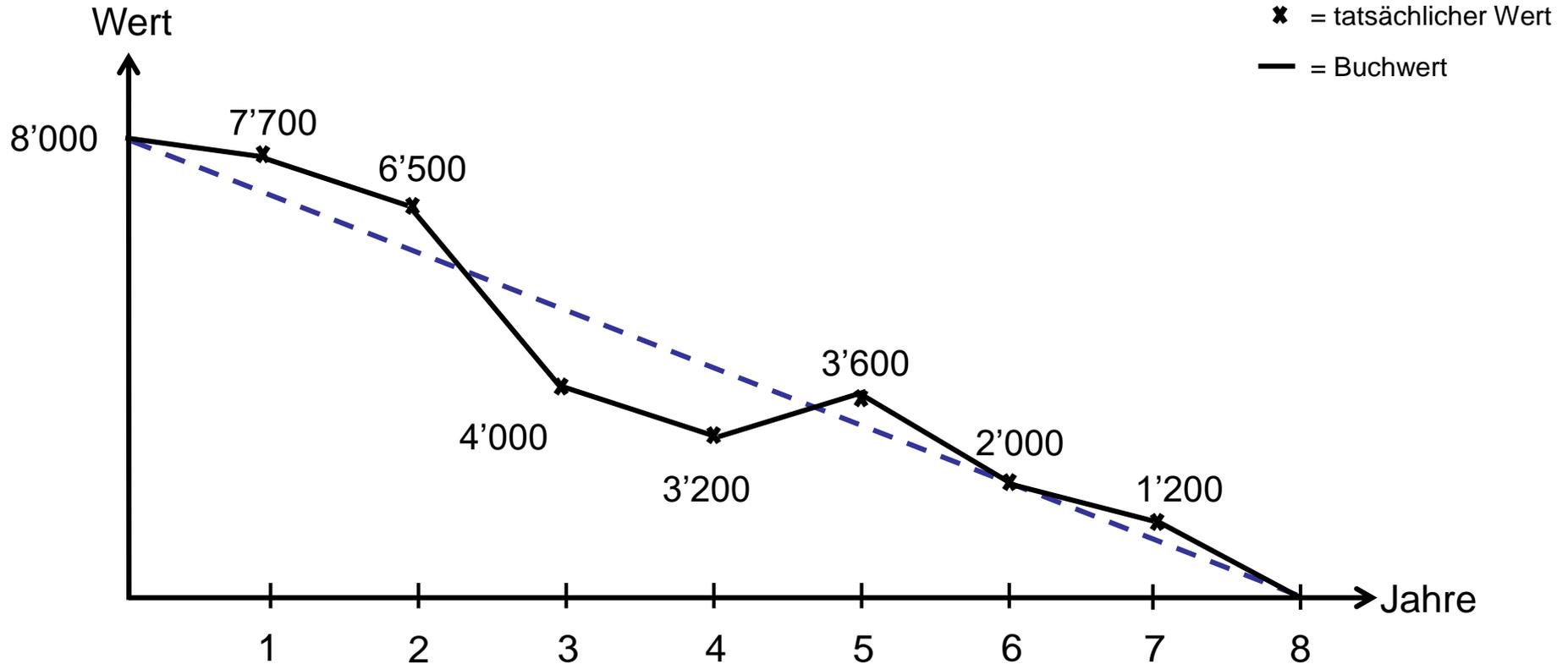
# Fair Value Accounting

(MEYER, Accounting, 87)

- Konsequente Bewertung von Aktiven mit aktuellen Ansätzen.
- Alle Wertbeeinträchtigungen und Werterhöhungen sind erfolgswirksam zu verbuchen.
- Planmässige Abschreibungen sind nicht zulässig.
- Ausserordentliche Abschreibungen («Impairments») erübrigen sich.

# Fair Value Accounting

(MEYER, Accounting, 83 ff.)

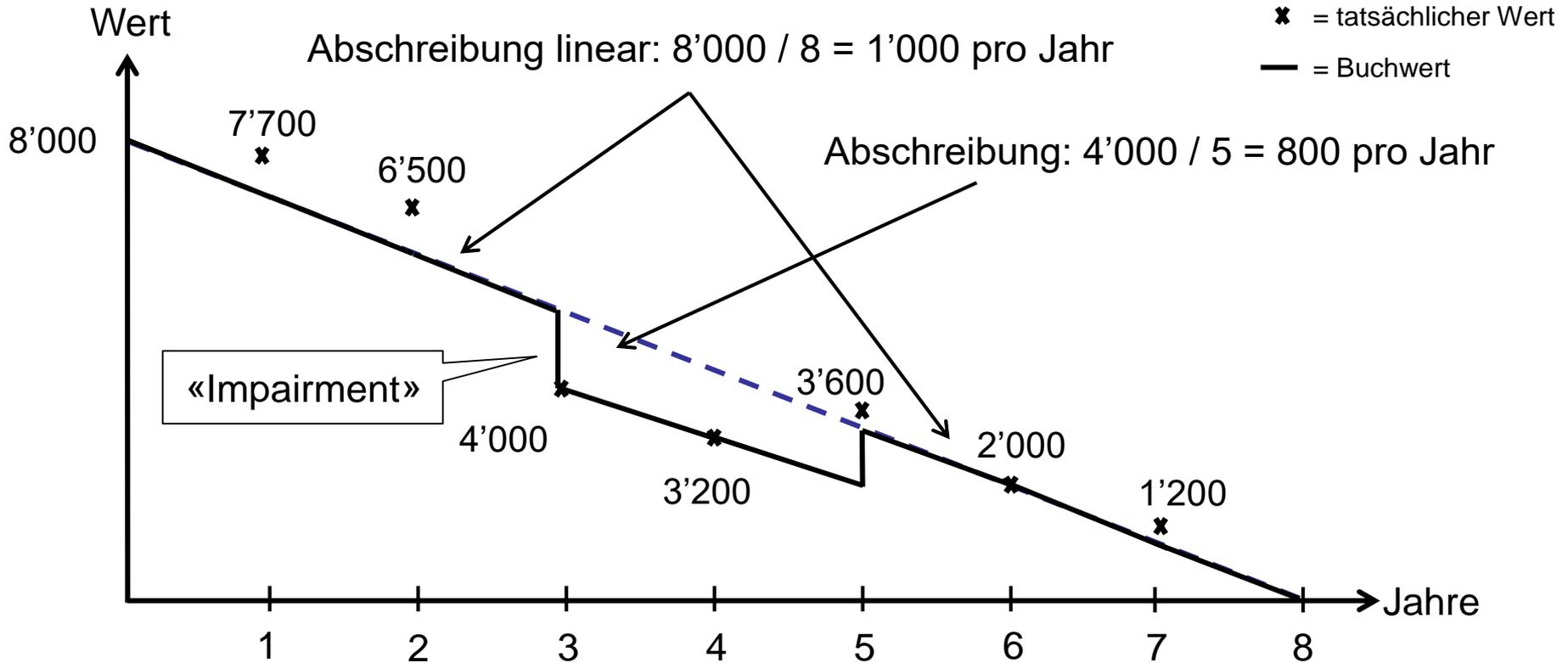


## Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- Systematische Orientierung an den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.
- Keine jährliche Ermittlung des tatsächlichen Wertes
- Bei Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung, ausserordentliche Wertverluste sofort erfolgswirksam erfassen («Impairment»; Art. 960 Abs. 3 OR).
- Wenn die Wertbeeinträchtigung verschwindet, ist der Buchwert erfolgswirksam aufzuwerten.
- Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind die Wertobergrenze.

# Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten

(MEYER, Accounting, 85 ff.)



## Begriff: Wertbeeinträchtigungen («Impairment»)

(MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960 N 30 ff.)

**Art. 960 Abs. 3 OR:** «Bestehen **konkrete Anzeichen** für eine **Überbewertung von Aktiven** oder für **zu geringe Rückstellungen**, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.»

### Vorgehen:

- 1. Auslösung des Werthaltigkeitstests bei konkreten Anzeichen und jeweils zum Abschlussstichtag.** (Lehre und Praxis orientieren sich für die Auslegung nach IFRS und Swiss GAAP FER.)
- 2. Quantifizierung:** Anschliessend muss die Wertbeeinträchtigung quantifiziert werden.
- 3. Wesentlichkeit:** Nicht jede kleinste Wertbeeinträchtigung ist für die Rechnungslegung relevant. Es müssen nur die für Abschlussadressaten wesentlichen Wertbeeinträchtigungen erfasst werden (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR).
- 4. Erfassung** (bzw. Verbuchung) der Wertbeeinträchtigungen.

# Was sind «konkrete Anzeichen» für das Vorliegen einer Überbewertung von Aktiven?

(MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960 N 34 ff.)

- Negative Entwicklung von rechtlichen oder unternehmerischen Rahmenbedingungen, die den Wert des Aktivums wesentlich beeinflussen.
- Hinweise, dass auf eine wesentliche Verminderung des Marktwerts eines Aktivums (z.B. es wurden bei einer Liegenschaft Altlasten festgestellt).
- Gestiegenes Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Forderungen oder Finanzanlagen.
- Ansteigen der Marktzinsen, die einen substanziellen Einfluss auf den Nutzungswert eines Aktivums ausüben könnte.
- Überalterung oder physischer Schaden bei einem Vermögenswert.
- Ein Vermögenswert wird infolge Stilllegung oder Absicht der Restrukturierung nicht mehr benötigt.

# Was sind «konkrete Anzeichen» für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen?

(MÜLLER/HENRY/BARMETTLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 960 N 45 ff.)

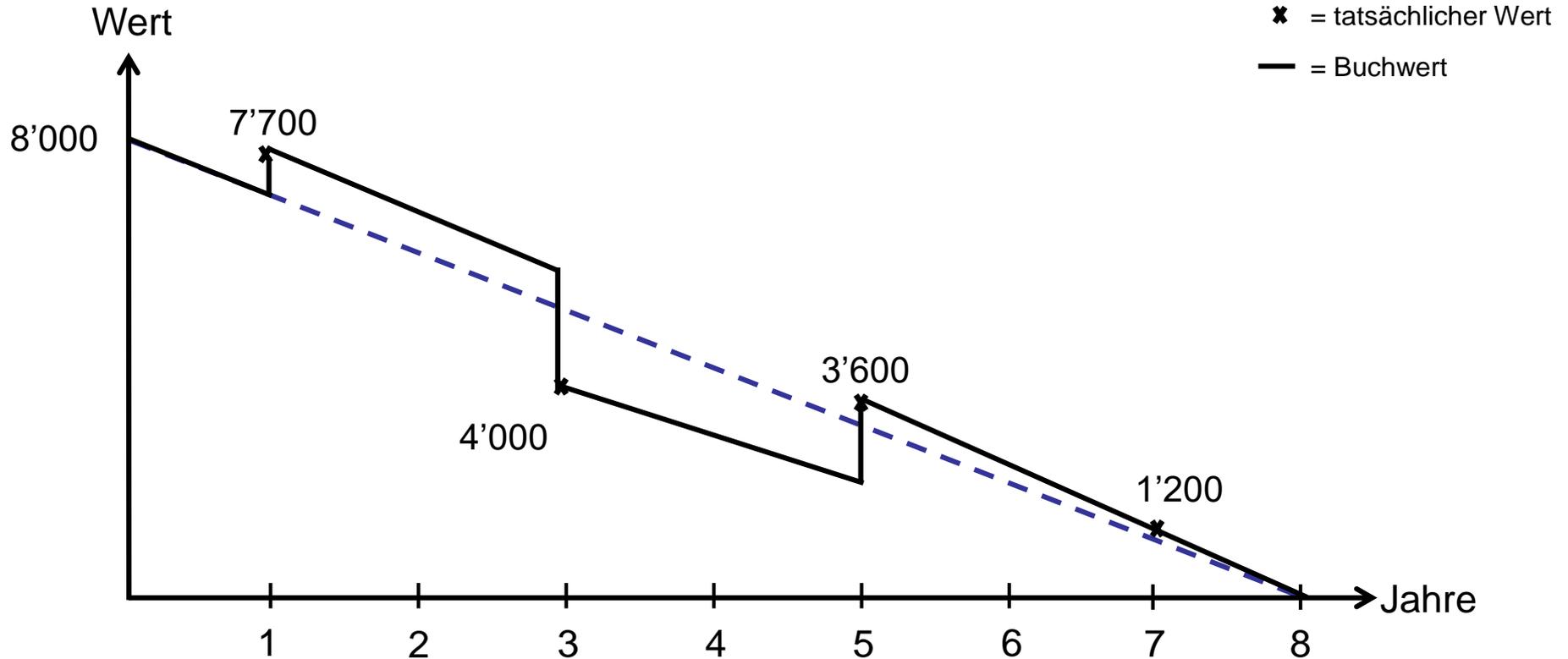
- Die im Gerichtsverfahren bezifferte Schadenssumme ist wesentlich höher als die anfänglich beim Eintritt des Schadens der verpflichteten Person mitgeteilt wurde (z.B. weil nicht nur der Schaden am Produkt selbst, sondern auch Mangelfolgeschäden eingeklagt werden).
- Neue relevante und haftungsbegründende Tatsachen werden bekannt.
- Es werden mehr Gewährleistungs- und Garantieansprüche als üblich gestellt.
- Es ergibt sich eine tatsächliche Verpflichtung aus Kulanz, d.h. infolge eines üblichen Verhaltens, für einen zusätzlichen Schaden geradezustehen (obwohl keine Rechtspflicht dazu besteht).
- Wissenschaftliche Studien weisen auf einen Anstieg der Haftungsrisiken hin (z.B. Studien über Umwelt-, Gesundheits-, oder Katastrophenrisiken).
- Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts (z.B. Retrozession).

## Neubewertung via Eigenkapital

- Aktuelle Neubewertung mit einer Neubewertungsreserve (Eigenkapital) um Ergebnis-Volatilität der Fair Value Bewertung zu mindern.
- Neubewertung erfolgt nur alle zwei bis drei Jahre.
- In den Zwischenperioden werden jeweilige aktuelle Werte über die Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Wenn die Neubewertung die bisherigen Werte übersteigt, Wertgewinne in das EK buchen.
- In der Praxis ist dieses komplizierte Verfahren selten.

# Neubewertung via Eigenkapital

(MEYER, Accounting, 85 ff.)



## Bewertung nach Niederstwertprinzip

(MEYER, Accounting, 85, 153 ff.)

- Dieses Konzept ist vom Vorsichtsprinzip geprägt.
- Falls für Aktiven die (1) aktuellen Werte und (2) die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt sind, ist stets der tiefere dieser beiden Werte zu wählen.
- **Wichtig:**
  - Grundsätzlich müssen Aktiven einzeln bewertet werden; und
  - Wertschwankungen zwischen verschiedenartigen Aktiven dürfen nicht miteinander verrechnet werden! (Ausnahme: z.B. Hedge Accounting nach anerkannten Regelwerken.)

## Grundsatz der Einzelbewertung (Art. 960 Abs. 1 OR)

- Vermögenswerte sind grundsätzlich einzeln zu bewerten.
- Nach dem Grundsatz der Gesamtbewertung (bzw. Gruppenbewertung) wird lediglich verlangt, dass der ausgewiesene Posten als Ganzes korrekt bewertet ist.
- Bei der Gruppenbewertung können Mehr- und Minderwerte miteinander verrechnet werden

## Grundsatz der Einzelbewertung (Art. 960 Abs. 1 OR)

Liegenschaft	Erstbewertung	Schätzwert	Folgebewertung
Zürich	5'000	7'000	5'000
Sarnen	3'000	2'000	2'000
Lugano	2'000	1'000	1'000
<b>Total</b>	<b>10'000</b>	<b>10'000</b>	<b><u>8'000</u></b>

- Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung kann der Mehrwert der Zürcher Liegenschaft (Fr. 7'000) nicht berücksichtigt werden.
- Ausnahme: Mehr- und Minderwerte von artgleichen Vermögenswerten dürfen miteinander verrechnet werden solange es sich nach der Verkehrsauffassung um «vertretbare Sachen» handelt.
- Hier sind die Liegenschaften vermutlich zu verschieden (Lage, Objekt etc. unterschiedlich).

## Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)

- Das OR kennt neben der Bilanzierung zu Fortführungswerten die Bilanzierung zu Veräusserungswerten (vgl. z.B. Art. 725 Abs. 2 OR; Art. 820 OR; Art. 903 OR; Art. 958a Abs. 2 OR).
- Die Bilanzierung zu Veräusserungswerten wird aktuell, wenn für den gesamten Betrieb oder für Betriebsteile die Fortführungsannahme («going concern») nicht mehr erfüllt ist.
- Bei der Bilanzierung zu Veräusserungswerten sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu dem Wert zu bilanzieren, zu welchem sie in absehbarer Zeit verkauft werden können (abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Kosten) bzw. beglichen werden müssen.
- Für die mit der Einstellung des Betriebes verbundenen Kosten sind entsprechende Rückstellungen zu bilden (Art. 958a Abs. 2 OR).

# Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)

## Beispiel 1:

- Die Anwalts-AG hat im Jahr 2014 für Fr. 12'000 Computer erworben. Nach 3 Jahren sind die Computer veraltet und im Betrieb nicht mehr einsetzbar. Die Computer sind hier über die Lebensdauer von 3 Jahren linear abzuschreiben (d.h. Fr. 4'000 pro Jahr). Der Fortführungswert beträgt Ende 2015 Fr. 4'000.
- Im Januar 2016 entscheidet sich die Anwalts-AG dafür, ihren Betrieb zu schliessen. Da der aktuelle Inhaber der AG keinen geeigneten Nachfolger für die Anwalts-AG findet, möchte er alle Vermögenswerte (d.h. die Computer) verkaufen. Eine Recherche im Internet zeigt, dass für diese Computer höchstens ein Erlös in Höhe von Fr. 500 erzielt werden kann. Sofern die Computer verkauft werden, fallen ca. Fr. 100 Versandkosten an.
- Die Veräusserungswerte für die Computer betragen somit brutto Fr. 500; hiervon sind Fr. 100 (voraussichtliche Versandkosten) als Rückstellung zu erfassen; Art. 958a Abs. 2 OR. Netto beträgt der Computer-Wert Fr. 400.

# Bilanzierung zu Veräusserungswerten (bzw. die «going concern» Annahme ist nicht mehr gegeben)

## Beispiel 2:

- Die Anwalts-AG hat im Jahr 2000 eine Liegenschaft für Fr. 1'000'000 erworben. Seither hat der Marktwert der Liegenschaft erheblich zugenommen; er beträgt vermutlich zwischen Fr. 1'500'000 bis 2'000'000.
- Aufgrund von Art. 960a Abs. 2 OR darf die Liegenschaft höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden (Fr. 1'000'000). Die Bewertungsvorschrift von Art. 960b OR darf nicht angewendet werden, da für diese Immobilie kein aktiver Markt besteht.
- Im Januar 2016 entscheidet sich die Anwalts-AG, ihren Betrieb zu schliessen und die Liegenschaft zu verkaufen. Es wird damit gerechnet, die Liegenschaft bis Ende 2016 für ca. Fr. 1'700'000 zu verkaufen. Es fallen voraussichtlich Transaktionsgebühren inkl. Steuern im Umfang von Fr. 100'000 an.
- Der Veräusserungswert beträgt brutto Fr. 1'700'000. Es sind zugleich Rückstellungen in Höhe von Fr. 100'000 zu bilden, um die voraussichtlichen Aufwände zu erfassen. Netto-Wert: Fr. 1'600'000.

# RECHNUNGSLEGUNGSRECHT: THEMEN AUS DER ANWALTS- UND RICHTSPRAXIS

## Gründung AG (Sachübernahme)

- Die Start-up AG wird mit Fr. 100'000 Aktienkapital gegründet. Eine Woche nach der Gründung soll die Start-up AG eine Maschine vom Gründer abkaufen. Die zu kaufende Maschine hat einen Wert von Fr. 50'000 und wird für Fr. 50'000 übernommen.

<b>Aktiven</b>	<b>Gründungsbilanz</b>		<b>Passiven</b>
Bargeld	100'000	Fremdkapital	0
Maschine	0	Aktienkapital	100'000
Total	100'000	Total	100'000

<b>Aktiven</b>	<b>Bilanz nach Sachübernahme</b>		<b>Passiven</b>
Bargeld	50'000	Fremdkapital	0
Maschine	50'000	Aktienkapital	100'000
Total	100'000	Total	100'000

## Kapitalerhöhung AG (Sacheinlage mit Agio) und Aufnahme Kredit

- (1) Die Start-up AG erhöht ihr Aktienkapital um Fr. 50'000. Die Aktien werden zu einem Ausgabepreis von Fr. 750'000 ausgegeben. Die Liberierung erfolgt mit einer Immobilie.
- (2) Zudem nimmt die AG einen Kredit in der Höhe von Fr. 30'000 auf.

<b>Aktiven</b>	<b>Bilanz nach FK- und EK-Aufnahme</b>		<b>Passiven</b>
Bargeld (2)	80'000	Fremdkapital (2)	30'000
Maschine	50'000	Aktienkapital (1)	150'000
Immobilie (1)	750'000	Agio (1)	700'000
<b>Total</b>	<b>880'000</b>	<b>Total</b>	<b>880'000</b>

## Kapitalherabsetzung (Art. 735 OR)

- Die Profit AG hat 200 Aktien mit je Fr. 1'000 Nennwert. Sie möchte statt eine Dividende zu zahlen, Fr. 100'000 in Form einer Kapitalherabsetzung an die Aktionäre auszahlen.

<b>Aktiven</b>	<b>Bilanz vor der Kapitalherabsetzung</b>		<b>Passiven</b>
Umlaufvermögen	250'000	Fremdkapital	50'000
Maschine	150'000	Aktienkapital	200'000
		Gewinn	150'000
<b>Total</b>	<b>400'000</b>	<b>Total</b>	<b>400'000</b>

# Kapitalherabsetzung (Art. 735 OR)

- Nach der Kapitalherabsetzung hält jeder Aktionär noch dieselbe Anzahl Aktien, wobei sich allerdings der Nennwert jeder Aktie von Fr. 1'000 auf Fr. 500 halbiert hat.

<b>Aktiven</b>	<b>Bilanz vor der Kapitalherabsetzung</b>		<b>Passiven</b>
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	50'000
Maschine	150'000	Aktienkapital	100'000
		Gewinn	150'000
<b>Total</b>	<b>300'000</b>	<b>Total</b>	<b>300'000</b>

## Liquidation der AG

- Per Auflösungsdatum ist eine Bilanz zu erstellen (vgl. Art. 742 Abs. 1 OR; Art. 587 Abs. 1 OR).
- Die Wertobergrenzen von Art. 960a ff. OR müssen nicht mehr beachtet werden, weil die Fortführungsannahme (Art. 958a OR) nicht mehr erfüllt ist.
- Die Bilanz ist analog Art. 725 Abs. 2 OR zu Veräusserungswerten anzusetzen (d.h. Verwertungsergebnis minus Liquidationskosten).
- Den Bilanzadressaten interessiert, welches Liquidationsergebnis er effektiv erhält.
- Es sind Zwischenbilanzen sind zu erstellen, wenn die Liquidation länger als ein Jahr dauert (Art. 743 Abs. 5, Art. 587 Abs. 2 OR).

# **DIE AKTIENGESELLSCHAFT IN DER KRISENSITUATION**

## Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

- Das Gesellschafts- und das Rechnungslegungsrecht wollen das Fremdkapital sowie das nominelle Aktienkapital, Partizipationskapital sowie gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven bzw. des dadurch «geschützten» Vermögens gegen Kapitalverlust und Überschuldung schützen.
- Art. 725 Abs. 1 OR warnt die Generalversammlung bezüglich der finanziellen Situation.
- Sofern sich der finanzielle Zustand der Gesellschaft laufend verschlechtert und sich diese Verschlechterung nicht aufhalten lässt, ist die Liquidation der Gesellschaft sinnvoller.
- Nach Art. 725 Abs. 2 OR ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Überschuldung dem Gericht anzuzeigen. Die Konkurseröffnung wird im Handelsregister eingetragen. Dritte werden vor der Überschuldung gewarnt.

## Pflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

- «Durch die Anzeige der Überschuldung soll eine gleichmässige Befriedigung der Gläubiger sichergestellt und verhindert werden, dass einzelne Gläubiger bevorzugt behandelt oder der Konkurs verschleppt wird, ein wirtschaftlich ungesundes Unternehmen zu noch grösseren Verlusten kommt und das Zwangsvollstreckungs-substrat der Gläubiger weiter geschmälert wird» (BSK OR II-WÜSTINER, Art. 725 N 4).
- Art. 725 OR kodifiziert im Prinzip eine Schadensminderungspflicht.
- Durch die Konkurseröffnung wird die Gesellschaft konkursamtlich liquidiert und es werden voraussichtlich nur noch Veräusserungswerte erzielt.



## Exkurs: Ablauf Konkursverfahren (stark vereinfacht!)

- Konkursöffnung
- Vollzug der Sicherungsmassnahmen
- Einvernahme des Verwaltungsrates
  - Dieser hat wahrheitsgemäss Auskunft zu geben. Zahlreiche Strafbestimmungen werden in diesem Augenblick aktuell, z.B. das Verbot des Vermögenstransfers nach der Konkursöffnung.
- Alle Aktiven der Konkursitin werden verwertet
- Der verwertete Erlös wird an die Pfandgläubiger und an die drei Gläubigerklassen verteilt (Art. 219 SchKG)



Pfandgesicherte Forderungen erhalten zuerst die Ergebnisse aus der Pfandverwertung.

Dann erfolgt die Verteilung der Verwertungserlöse in der Reihenfolge folgender Gläubigerklassen:

- Erste Klasse: bestimmte Arbeitnehmerforderungen
- Zweite Klasse: bestimmte familien- oder sozialversicherungsrechtliche Forderungen
- Dritte Klasse: übrige Forderungen
- **Anschliessend – sofern vereinbart – Forderungen mit Rangrücktritt (Art. 725 Abs. 2 OR)**

## Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

- Gegründet am 3. Dezember 1934
- Schweizer Meister: 1967, 1993, 1994, 1995, 1996
- Schweizer Vize-Meister: 1972, 1987, 1988, 2009, 2011, 2014
- Dienstältester Verein der Nationalliga A bzw. National League

Hinweis: Die Angaben aus diesem Beispiel stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Zeitungsberichten.

# Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

## Bilanz per 30. April 2006



	<b>Berichtsjahr</b>	<b>Vorjahr</b>
Liquide Mittel	75'206	686'216
Sachanlagen	249'904	148'389
Andere Forderungen	507'768	423'214
Aktive Rechnungsabgrenzungen	945'888	1'572'045
<i>Total Umlaufvermögen</i>	<i>1'778'766</i>	<i>2'829'864</i>
Beteiligungen	30'000	30'000
Sachanlagen	514'300	52'900
Immaterielle Anlagen	3'196'329	2'950'358
<i>Total Anlagevermögen</i>	<i>3'740'629</i>	<i>3'033'258</i>
<b>Total Aktiven</b>	<b><u>5'519'395</u></b>	<b><u>5'863'122</u></b>

# Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

	Berichtsjahr	Vorjahr
Verb. a. Lieferungen & Leistungen	920'498	932'914
Andere kfr. Verbindlichkeiten	2'376'018	2'874'975
Passive Rechnungsabgrenzung	299'370	329'241
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>3'595'886</b>	<b>4'137'131</b>
Aktienkapital	3'813'700	3'100'000
Reserven für eigene Aktien	150	150
Agiozahlungen	571'850	215'000
<i>Jahresverlust</i>	-873'032	
<i>Verlustvortrag (VV)</i>	-1'589'159	
Bilanzverlust (Jahresverl. + VV)	-2'462'191	-1'589'159
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>1'923'509</b>	<b>1'725'991</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>5'519'395</b>	<b>5'863'122</b>



«Die Spielerwerte unter den immateriellen Anlagen wurden auf Grundlage der Richtlinie des [Schweizerischen Eishockeyverbandes] und nicht nach den Bestimmungen gemäss Art. 665 sowie Art. 960 [aOR]\* bilanziert. [...] Wir empfehlen trotz dieser Einschränkung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist (Art. 725 Abs. 1 OR).»

\* Nach heutigem Rechnungslegungsrecht sind Art. 959 Abs. 2 i.V.m. Art. 960 ff. OR zu beachten.

## Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

- Blick: 11. Dezember 2011: «Kloten Flyers in Schieflage – Kloten-Boss spricht von Rückzug aus NLA. Kloten-Boss Jürg Bircher sieht in den finanziellen Turbulenzen kein Licht am Ende des Tunnels.»
- Blick: 9. Januar 2011: «Finanzdebakel bei den Kloten Flyers – «Wir schaffen das» – Sportchef Jürg Schawalder glaubt an die Zukunft der Flyers – und handelt entsprechend.»

Hinweis: Die Angaben aus diesem Beispiel stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Zeitungsberichten.

# Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

Jetzt wirds prekär

24. April 2012 14:19; Akt: 24.04.2012 14:52 

## Kloten kann Löhne nicht mehr bezahlen

*von Klaus Zaugg - Die Lage im Klotener Dorftheater spitzt sich zu: Die Kloten Flyers können erstmals die Löhne nicht mehr bezahlen. Spätestens am 10. Mai sollen die Spieler erfahren, wie es weitergeht.*



Jürg Bircher (l.) gibt zu: Die April-Löhne wurden nicht bezahlt. Wie gehts jetzt weiter mit Kloten?

Quelle:  
<http://www.20min.ch/sport/eishockey/story/22276716>

## Praxisbeispiel EHC Kloten Sport AG

- Kloten Flyers generieren v.a. Einnahmen aus dem Spielbetrieb, Werbung, Vermarktung von TV-Rechten, evtl. aus Catering
- Grösste Aufwandsposten sind die Spielerlöhne und die Stadionmiete
- Wichtigster «Vermögenswert» der Unternehmung stellen die Eishockeyspieler (respektive deren Spieler-Lizenzen) dar
  - Hier war allerdings gemäss Revisionsstelle unklar, ob die Lizenzen der Spieler überhaupt aktiviert werden dürfen (vgl. heute Art. 959 Abs. 2 i.V.m. Art. 960 ff. OR)...

Hinweis: Die Angaben aus diesem Beispiel stammen aus öffentlich zugänglichen Quellen und Zeitungsberichten.

## Art. 725 OR

# Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

- <sup>1</sup> Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmaßnahmen.
- <sup>2</sup> Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.
- <sup>3</sup> Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle

# Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

## Art. 725a OR

### 2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

<sup>1</sup> Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

<sup>2</sup> Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

<sup>3</sup> Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

# Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreuung

## **Art. 192 SchKG**

### **C. Von Amtes wegen**

Der Konkurs wird ohne vorgängige Betreuung von Amtes wegen eröffnet, wenn es das Gesetz so vorsieht.

# Überschuldung ≠ Zahlungsunfähigkeit

- Die Zahlungsunfähigkeit ist (noch) nicht im OR geregelt; vgl. immerhin Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG und Art. 191 SchKG.
- Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner seine Forderungen nicht mehr (fristgerecht) bezahlen kann.
- Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen das Fremdkapital nicht mehr deckt (bzw.  $FK > \text{Vermögen}$ ).
- Eine überschuldete Unternehmung ist, sofern sie genügend Bargeld hat, um ihre jetzt fälligen Forderungen zu zahlen, immer noch zahlungsfähig.
- Eine Unternehmung, die mehr Vermögenswerte als Verbindlichkeiten hat, kann in Zahlungsunfähigkeit geraten, sofern ihr Vermögen zu wenig liquide ist, um ihre aktuell fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

# Zahlungsunfähigkeit

## **Art. 190 SchKG**

### **A. Auf Antrag eines Gläubigers**

<sup>1</sup> Ein Gläubiger kann ohne vorgängige Betreuung beim Gerichte die Konkursöffnung verlangen:

1. [...]
2. gegen einen der Konkursbetreuung unterliegenden Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat;

[...]

## **Art. 191 SchKG**

### **B. Auf Antrag des Schuldners**

<sup>1</sup> Der Schuldner kann die Konkursöffnung selber beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt.

<sup>2</sup> Der Richter eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach den Artikeln 333 ff. besteht.

# Insolvenzerklärung (Art. 736 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 191 Abs. 1 SchKG)

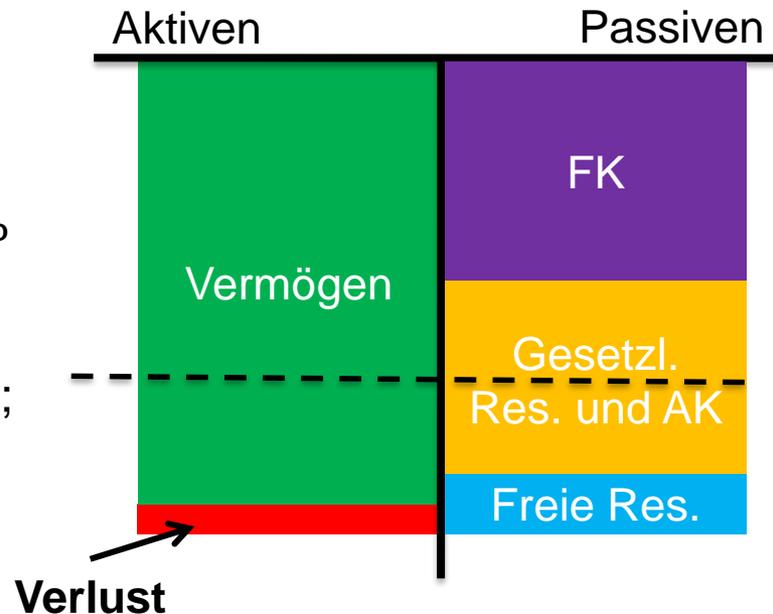
Beim Konkursgericht sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausdrückliche Insolvenzerklärung durch VR.
- Ein öffentlich beurkundeter Beschluss, in welchem die GV die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den VR beauftragt, die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen (Art. 736 Ziff. 2 OR).
- Ein aktueller Handelsregisterauszug.
- Eine Erklärung, ob die Gesellschaft Grundstücke hat (falls, ja wo); Art. 176 Abs. 2 SchKG.

# Unterbilanz

- Ab 1 Rappen Verlust besteht eine Unterbilanz.

Die gestrichelte Linie markiert 50% der gesetzlichen Reserven und des Aktienkapitals sowie allfällig vorhandenem Partizipationskapital; Art. 671 ff. und Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR.



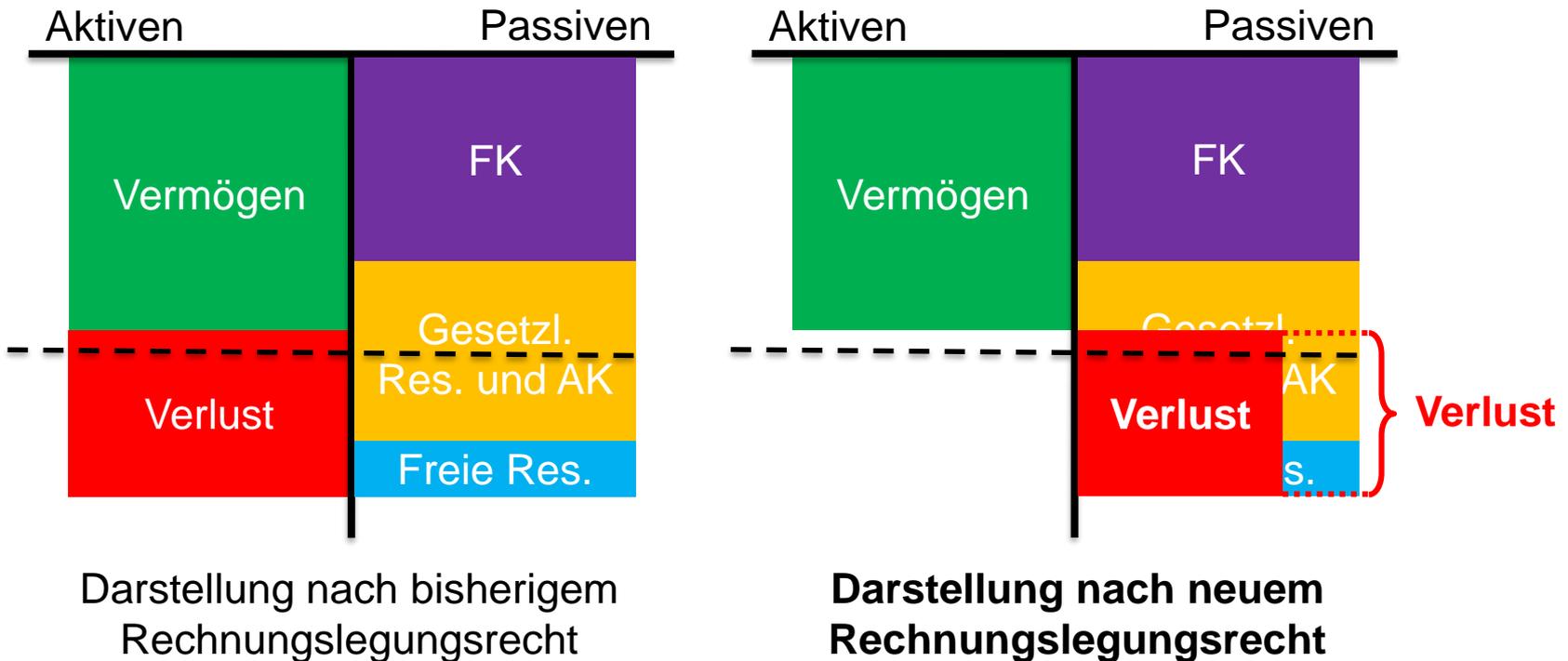
**Hinweis:** Laut Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. d OR muss der Verlust als Minusposten auf der Seite der Passiven bei den freien Reserven ausgewiesen werden. «Verluste» sind gemäss Art. 959 Abs. 2 OR keine Aktiven. Die hier verwendete grafische Darstellung entspricht dem bisherigen Rechnungslegungsrecht. Die Darstellung nach bisherigem Recht wird hier nur zur besseren Veranschaulichung verwendet.

## Gesetzliche Reserven (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR)

Die «gesetzlichen Reserven» bestehen beim neuen Rechnungslegungsrecht aus:

- Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital (evtl. gegliedert nach Beteiligungskategorien)
- Gesetzliche Kapitalreserve (*paid-in surplus*; Agio; Art. 671 Abs. 2 Ziff. 2 OR)
- Gesetzliche Gewinnreserve (*earned surplus*; wird nach Art. 671 ff. OR gebildet; Aufwertungsreserven (Art. 670 OR), Reserve für eigene Aktien; Art. 671a OR; Art. 860 OR)
- Freiwillige Gewinnreserven (Art. 672 f. OR) oder kumulierte Verluste als Minusposten
- Eigene Kapitalanteile als Minusposten
- Die Terminologie des Rechnungslegungsrechts korrespondiert noch nicht mit dem Aktienrecht, da das Aktienrecht (Art. 671 bis Art. 673 OR) noch nicht an die neuen Begriffe angepasst wurde!

# Hälftiger Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR)



# Hälftiger Kapitalverlust nach Art. 725 Abs. 1 OR

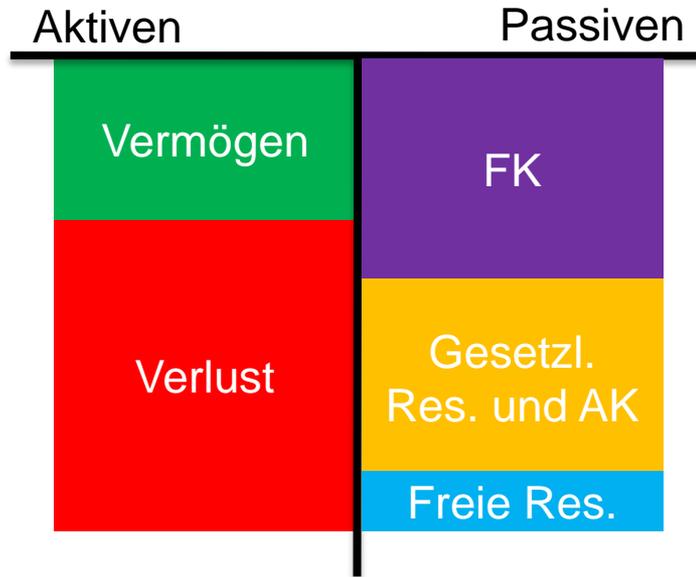
## Handlungspflichten des VR

- Unverzüglich Generalversammlung einberufen (dauert mind. 20 Tage, ausser es findet eine Universalversammlung statt; Art. 700 f. OR).
- Die GV orientieren und Sanierungsmassnahmen in entscheidungsreifer Form der GV vorlegen.
- Sanierungsplan muss Ertragsbasis wieder herstellen und Existenz der Unternehmung sichern (HOMBURGER, Zürcher Kommentar, Art. 725 OR N 1216).
- Falls VR zum Schluss kommt, dass der Plan nicht erreicht wird, muss er die Liquidation der Gesellschaft beantragen.

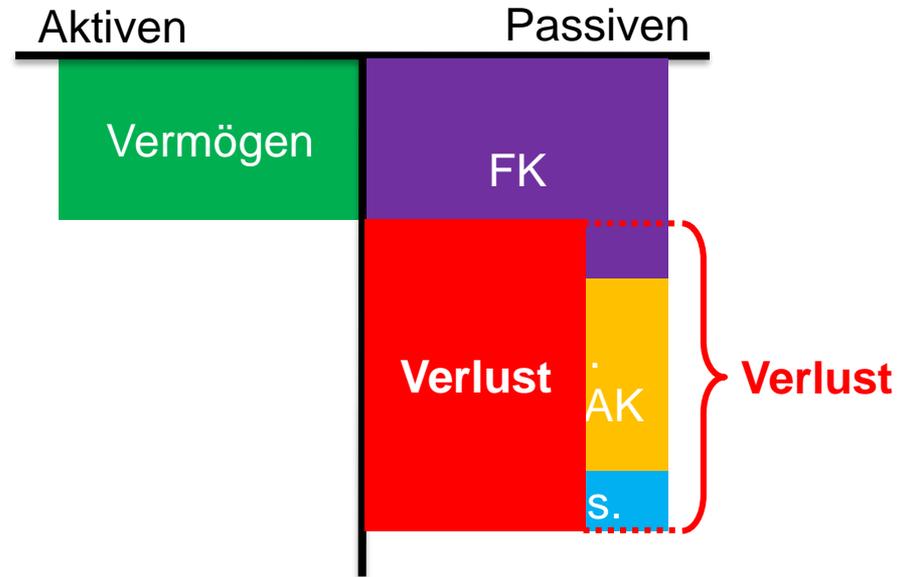
## Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR)

- «Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung» ist eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen.
- Die Zwischenbilanz ist einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen.
- Sind Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt?
- Bilanzsanierung im Einvernehmen der Gesellschaft mit ihren Gläubigern, z.B. (aussergerichtlichen) Nachlassvertrag möglich? (Zum [gerichtlichen] Nachlassverfahren: Art. 293 ff. SchKG.)
- Sind genügend Rangrücktritte vorhanden, welche von der Pflicht befreien, den Richter zu benachrichtigen? – Sonst: Benachrichtigung des Richters.

# Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR)



Darstellung nach altem Rechnungslegungsrecht



Darstellung nach neuem Rechnungslegungsrecht

- Das FK ist hier grösser als das Vermögen zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten (vgl. das Beispiel auf den nächsten zwei Folien).
- Sobald das EK negativ ist, liegt eine Überschuldung vor.
- Wenn das EK zu Fortführungs- und Veräusserungswerten negativ ist, ist die Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR gegeben.

# Beispiel: Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR

<b>AKTIVEN</b>	<b>Fortführungswerte</b>	<b>Veräusserungswerte</b>
<b>Umlaufvermögen</b>		
Flüssige Mittel	455'458	455'458
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
gegenüber Dritten	4'117'074	2'243'669
gegenüber Konzerngesellschaften	348'528	0
Übrige Forderungen		
gegenüber Dritten	336'302	106'056
gegenüber Konzerngesellschaften	1'260'134	0
Warenvorräte	<u>1'107'101</u>	<u>587'697</u>
	<u>7'624'597</u>	<u>3'392'880</u>
<b>Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen	<u>412'200</u>	<u>68'700</u>
	<u>412'200</u>	<u>68'700</u>
<b>Total Aktiven</b>	<u><u>8'036'797</u></u>	<u><u>3'461'580</u></u>

# Beispiel: Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR

## Fremdkapital

Bankschulden	796 260	796 260
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	2 741 412	2 741 412
gegenüber Konzerngesellschaften	3 204 323	3 204 323
Übrige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	71 268	85 160
gegenüber Konzerngesellschaften	3 440 074	3 440 074
Langfristiges Darlehen gegenüber Konzerngesellschaften	14 490 716	14 490 716
Langfristige Rückstellungen	4 936 085	4 936 085
	<u>30 744 263</u>	<u>31 820 155</u>

## Eigenkapital

Aktienkapital	100 000	100 000
Bilanzverlust	-22 807 466	-28 458 575
	<u>-22 707 466</u>	<u>-28 358 575</u>

**Das EK ist sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräusserungswerten negativ**

## Total Passiven

	<u><u>8 036 797</u></u>	<u><u>3 461 580</u></u>
--	-------------------------	-------------------------

# Für die Bilanzdeponierung (Art. 725 Abs. 2 OR) notwendige Urkunden



- Ausdrückliche Überschuldungsanzeige, rechtsgültig unterzeichnet
- VR-Beschluss in welcher die Überschuldungsanzeige beschlossen wurde
- Eine gemäss Art. 958 Abs. 3 OR unterzeichnete Bilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten
- Bericht des zugelassenen Revisors über diese Bilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten
- Aktueller Handelsregisterauszug der Gesellschaft
- Eine Erklärung, ob die Gesellschaft Grundstücke hat (und falls ja, wo diese sind); Art. 176 Abs. 2 SchKG

## Rangrücktritt

- Der Gesellschaftsgläubiger tritt mit dem Rangrücktritt im Rang hinter die anderen Gläubiger zurück.
- Die Rangrücktrittsvereinbarung ist ein Vertrag zu Gunsten Dritter (Art. 112 OR).
- Mit dem Rangrücktritt wird **nicht** auf die Forderung verzichtet
- **Der Rangrücktritt bewirkt keinen Liquiditätszuschuss!**
- Der Rangrücktritt befreit den VR der überschuldeten Gesellschaft von der Pflicht, die Überschuldung beim Gericht anzuzeigen.
- Die Übrigen Pflichten des VR nach Art. 725 OR (insb. die Pflichten, eine GV einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen) bleiben bestehen.

## Rangrücktritt: Voraussetzungen

- Muss **unbedingt** und **für solange unwiderruflich** erklärt werden, **bis die Überschuldung der Gesellschaft beseitigt ist** und die Gesellschaft **wieder genug Eigenkapital** verfügt, **um den Betrieb fortzuführen**.
- Muss im **Ausmass der Unterdeckung** erfolgen und **sollte absehbare künftige Verluste auch abdecken**.
- Rangrücktritt muss mit einer **Stundung** der Forderung verbunden sein (sonst könnte die Forderung bei Fälligkeit geltend gemacht werden).
- Idealerweise mit Forderungsverzicht kombiniert, falls Gesellschaft in Konkurs oder in Nachlassverfahren gerät (sonst werden diese Forderungen nach Art. 754 OR zum Schaden hinzugerechnet; BGer vom 2.9.2010, 4A\_277/2010).

## Rangrücktritt: Voraussetzungen

- **Der im Rang zurücktretende muss den Rangrücktritt selbst verkraften können** (sonst besteht die Gefahr, dass die Rangrücktrittserklärung von seinen Gläubigern angefochten wird; Art. 288 SchKG).
- **Formerfordernis:**
  - Aus rechtlicher Sicht: formlos (Art. 112 OR)
  - Praxis verlangt aber einfache schriftliche Form (OGer ZH im Beschluss und Urteil vom 4. Dezember 2012); der zugelassene Revisor gibt kein Prüftestat, wenn der Rangrücktritt nicht schriftlich vorliegt

## Sanierungsmaßnahmen i.S.d. Art. 725 Abs. 1 OR

- Sanierungsmaßnahmen umfassen in einem weiteren, betriebswirtschaftlichen Sinn alle Vorkehrungen zur dauerhaften finanziellen Gesundung eines Unternehmens
- Dabei wird nach folgenden Sanierungsmaßnahmen unterschieden:
  - organisatorische und betriebliche Massnahmen (z.B. Stilllegung oder Verlegung von Produktionsstätten, Massnahmen in der Produktpalette oder den Absatzmärkten usw.) und
  - finanzielle Massnahmen (z.B. Forderungsverzicht, Zufuhr von neuem Kapital usw.)

Vgl. SPRECHER/SOMMER, Sanierung nach Aktienrecht, ST 2014, 551 ff.

## Sanierung aus der Bilanzperspektive

- Bei der bilanzrechtlichen Sanierung geht es «nur» um finanziell-bilanzielle Massnahmen, die eine Bereinigung der Bilanz und die Beseitigung des Kapitalverlustes herbeiführen.
- Die Sanierung der Bilanz kann wie folgt geschehen:
  - a) Auflösung stiller Reserven unter Berücksichtigung der Offenlegungspflichten von Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR.
  - b) Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gemäss Art. 670 OR.
  - c) Erwirkung von Gläubigerverzichten oder à fonds perdu-Zuschüssen.

## Sanierung aus der Bilanzperspektive

- d) Eliminierung des kumulierten Verlusts durch
  - Auflösung von offenen Reserven;
  - bestehen neben der allgemeinen Reserve noch weitere Reserven, sind diese vorgängig der Verwendung der allgemeinen Reserve aufzulösen;
  - keiner «Verrechnung» mit Verlusten zugänglich sind die Reserve für eigene Aktien und die Aufwertungsreserve.
- e) Deklarative Kapitalherabsetzung nach Art. 735 OR.

## Sanierung aus der Bilanzperspektive

- f) Kapitalherabsetzung unter gleichzeitiger Wiedererhöhung auf mindestens den bisherigen Betrag («Kapitalschnitt»); «Sanierungsharmonika», Art. 732a OR.
- g) Kapitalerhöhung in bar, durch Sacheinlage oder mittels Verrechnungsliberierung (Umwandlung von Fremdkapital in Aktienkapital, «Debt/Equity Swap»).
- h) Sanierungsfusion gemäss Art. 6 FusG.

## Sanierung aus der Bilanzperspektive

- Die Massnahmen a) bis c) liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates und können bei entsprechender Ausgestaltung grundsätzlich noch mit Wirkung auf den Bilanzstichtag vorgenommen werden.
- Die anderen Massnahmen bedürfen zu ihrer Anwendung etwas Vorlaufzeit, da z.B. ein GV-Beschluss und weiterer Vorkehrungen nötig sind, wie etwa Bar-, Sachübernahme- oder Sacheinlageliberierung, Prüfung durch zugelassenen Revisor oder Anmeldung beim Handelsregister.

## Sanierung aus der Bilanzperspektive

- Die Revisionsstelle kann im Revisionsbericht konkrete, an der Generalversammlung ordentlich traktandierete Sanierungsbeschlüsse berücksichtigen.

### **Achtung: Rangrücktritt ist keine Sanierungsmaßnahme!**

- Ein Rangrücktritt befreit nur davon, dem Gericht eine eingetretene Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR anzuzeigen.
- Der Rangrücktritt ändert aber nichts an der finanziellen Situation der Gesellschaft und ist daher keine Sanierungsmaßnahme i.S.d. Art. 725 Abs. 1 OR.

## Konkursaufschub nach Art. 725a OR

- Sobald dem Richter eine Überschuldung angezeigt wird, hat er die Pflicht, den Konkurs zu eröffnen, wenn die formellen und die materiellen Voraussetzungen gegeben sind.
- Vorgängige Anzeige eines Kapitalverlustes an die GV (Art. 725 Abs. 1 OR) ist entbehrlich.
- Der Konkurs kann ohne Parteiverhandlung und Benachrichtigung der Gläubiger eröffnet werden.
- Örtliche Zuständigkeit: Grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft; Art. 46 Abs. 2 SchKG.

## Formelle Voraussetzungen:

- Rechtsgültig unterzeichnete Überschuldungsanzeige gestützt auf Beschluss des VR (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR) oder Liquidatoren (Art. 743 Abs. 3 OR),
- subsidiär durch zugelassenen Revisor (Art. 725 Abs. 3, Art. 728c Abs. 3 oder Art. 729c OR).
- Den Konkursaufschub können der VR oder Gesellschaftsgläubiger beantragen (letztere können dies evtl. mittels einer Schutzschrift analog Art. 270 ZPO tun)

## Konkursaufschub nach Art. 725a OR

### **Materielle Voraussetzungen:**

- Eine Überschuldungsanzeige und eine tatsächliche Überschuldung liegen vor.
- Gläubiger dürfen durch einen Konkursaufschub nicht schlechter gestellt werden als bei sofortiger Konkurseröffnung; keine Bevorzugung einzelner Gläubiger.
- Berechtigte Aussicht auf dauerhafte Sanierung.
- Plausibler und glaubwürdiger Sanierungsplan (Würdigung nach richterlichem Ermessen).

## Wirkungen des Konkursaufschubs (Art. 725a OR)

- Sofortige Konkurseröffnung unterbleibt.
- Allfälligen Konkurs- und Verwertungsbegehren wird während des Konkursaufschubs nicht stattgegeben.
- Bewirkt Rechtsstillstand aber keine Stundung (Forderungen werden fällig, verjähren, auch Zinsen laufen weiter).
- Dauer des Konkursaufschubs wird nach richterlichem Ermessen festgelegt; diese Frist ist mehrfach erstreckbar, wenn die Sanierung immer noch als möglich erscheint.

## Wirkungen des Konkursaufschubs (Art. 725a OR)

- Der Richter hat die Pflicht, geeignete Massnahmen anzuordnen, um:
  - das Gesellschaftsvermögen zu erhalten und
  - die eine gleichmässige Befriedigung der Gläubiger zu gewährleisten (BGE 120 II 425).
- Einsetzung eines Sachwalters ist möglich; die Aufgaben und Kompetenzen sind auf den Sanierungsplan auszurichten.
- In der Regel muss die Gesellschaft die Kosten des Sachwalters vorschliessen.

# Wirkungen des Konkursaufschubs (Art. 725a OR)

## Veröffentlichung des Konkursaufschubs?

- Eine amtliche Veröffentlichung kann die Sanierungsbemühungen zerstören.
  - Wer kauft ein Produkt von einer Unternehmung, über welcher schon die Pleitegeier kreisen? (V.a. im Hinblick auf Gewährleistungen, Garantien, Ersatzteile, Kundenservice etc.?)
- Pflicht zur Veröffentlichung besteht nur, wenn dies zum Schutz Dritter notwendig ist (auf Anfrage oder bei laufenden Betreibungen kann der Konkursaufschub dennoch mitgeteilt werden); Art. 725a Abs. 3 OR.
- Rechte der Gläubiger werden durch richterliche Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens gewahrt.

## Konkursaufschub bei der EHC Kloten Sport AG

Aktiven	Fortführungswerte	Veräusserungswerte
Bargeld	300'550.00	300'550.00
Forderungen aus L+L	150'000.00	90'000.00
übr. kfr. Forderungen	3'000.00	1'800.00
Vorräte u. nicht faktur. Leistungen	0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
<i>Umlaufvermögen</i>	<i>453'550.00</i>	<i>392'350.00</i>
Finanzanlagen	1'000.00	1'000.00
Beteiligungen	20'000.00	20'000.00
Sachanlagen	50'000.00	1'000.00
Immaterielle Werte (Spielerlizenzen)	4'000'000.00	150'000.00
Nicht einbezahltes Aktienkapital	0.00	0.00
<i>Anlagevermögen</i>	<i>4'071'000.00</i>	<i>172'000.00</i>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4'524'550.00</b>	<b>564'350.00</b>

Mangels öffentlich verfügbarer Bilanz sind diese Zahlen frei erfunden

# Konkursaufschub bei der EHC Kloten Sport AG

Passiven	Fortführungswerte	Veräusserungswerte
Verbindlichkeiten aus L+L	400'000.00	400'000.00
kfr. verzinsliche Verbindlichkeiten	150'500.00	150'500.00
übr. kfr. Verbindlichkeiten	413'000.00	413'000.00
passive Rechnungsabgrenzungen	0.00	0.00
<i>kfr. Fremdkapital</i>	<i>963'500.00</i>	<i>963'500.00</i>
lfr. verzinsliche Verbindlichkeiten	0.00	0.00
übr. lfr. Verbindlichkeiten	3'545'000.00	3'545'000.00
Rückstellungen	400'000.00	400'000.00
<i>lfr. Fremdkapital</i>	<i>3'945'000.00</i>	<i>3'945'000.00</i>
<b>Fremdkapital</b>	<b>4'908'500.00</b>	<b>4'908'500.00</b>
Aktienkapital	2'616'050.00	2'616'050.00
gesetzliche Kapitalreserve	0.00	0.00
gesetzliche Gewinnreserve	0.00	0.00
Jahresverlust	-3'000'000.00	-6'960'200.00
Vorjahresverluste	0.00	0.00
eigene Kapitalanteile als Minusposten	0.00	0.00
<b>Eigenkapital</b>	<b>-383'950.00</b>	<b>-4'344'150.00</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4'524'550.00</b>	<b>564'350.00</b>

# Geschäftsmodell und Umfeld der EHC Kloten Sport AG

## Betriebswirtschaftliche Überlegungen beim EHC Kloten:

- EHC Kloten hat Einnahmen aus Spielbetrieb, Werbung, Vermarktung von TV-Rechten, evtl. aus Catering; bedeutende Ausgaben: Spielerlöhne und die Stadionmiete.
  - Club muss Titel gewinnen, um die Ausgaben wieder einzuspielen.
- Fans, Eishockey-Verband und die anderen Eishockey-Clubs haben ein Interesse an einem sportlich (und finanziell) starken EHC Kloten; bei Konkurs oder Nachlassstundung verliert der EHC Kloten die Berechtigung, in der höchsten Liga zu spielen.
- Wichtigster «Vermögenswert» der Unternehmung sind die Eishockeyspieler (bzw. Spieler-Lizenzen):
  - Bei einer Auflösung der EHC Kloten könnte es schwierig werden, das gesamte Kader zu verkaufen – Spieler könnten bei Konkurs evtl. ablösefrei zu anderen Clubs wechseln, d.h. hierfür fallen gar keine oder nur geringe Liquidationserlöse an.
  - **Eigentlich konnte nur noch ein grosser Liquiditätszufluss den EHC Kloten retten...**

# Verbandsboss Gaydoul steigt bei Kloten ein

*von Klaus Zaugg - Rettung in letzter Sekunde für die Flyers: Milliardär und Verbandsboss Philippe Gaydoul steigt gemeinsam mit anderen Investoren ein. Er hat die Liga an einer Geheimsitzung informiert.*



Quelle: <http://www.20min.ch/sport/eishockey/story/Verbandsboss-Gaydoul-steigt-bei-Kloten-ein-28656550>

# KONZERNRECHNUNG

## Pflicht zur Konzernrechnung

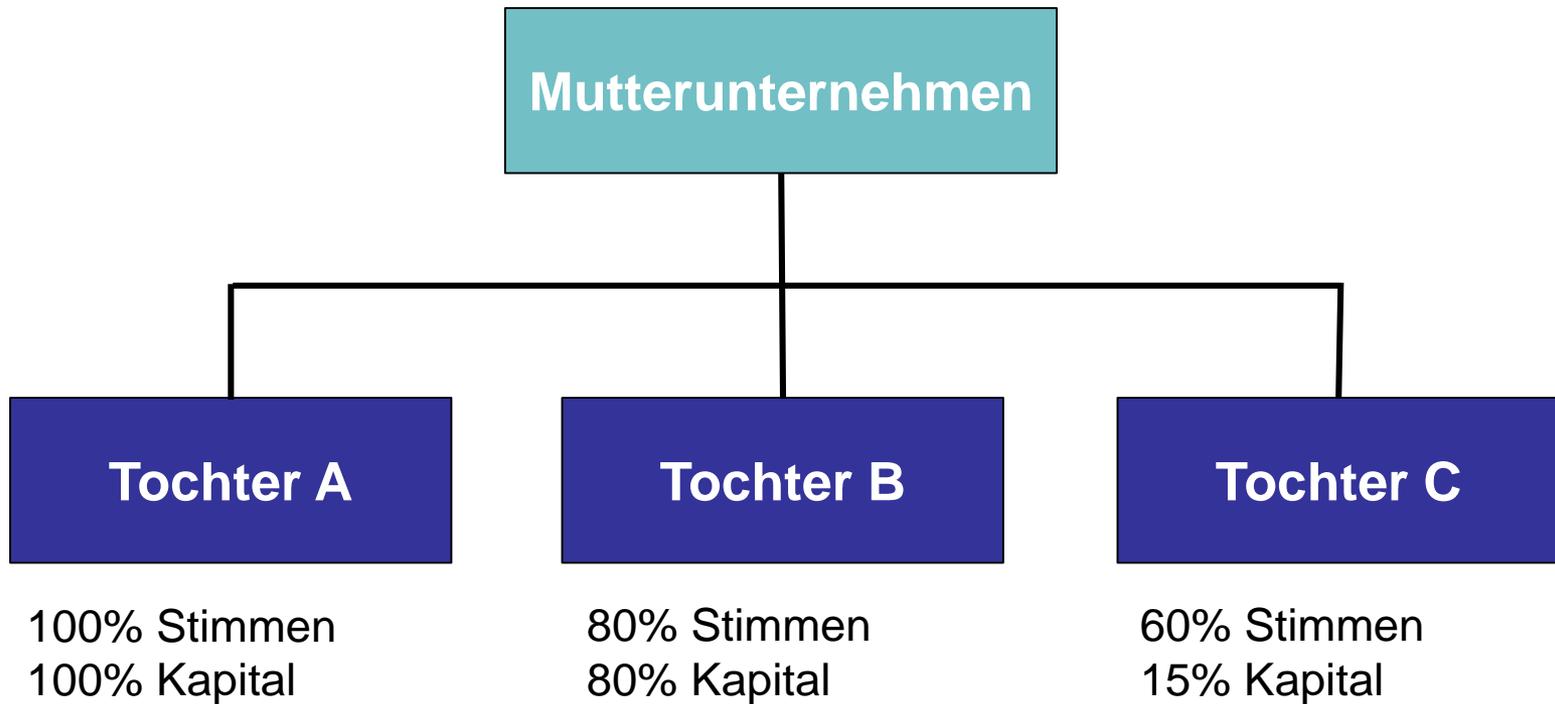
Art. 963 Abs. 1 OR:

- «**Kontrolliert** eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.»
- **Hinweis:** Für **kleine Konzerne** gibt es **Ausnahmen** von der Konsolidierungspflicht (vgl. Art. 963a OR).

## Pflicht zur Konzernrechnung: Kontrollprinzip

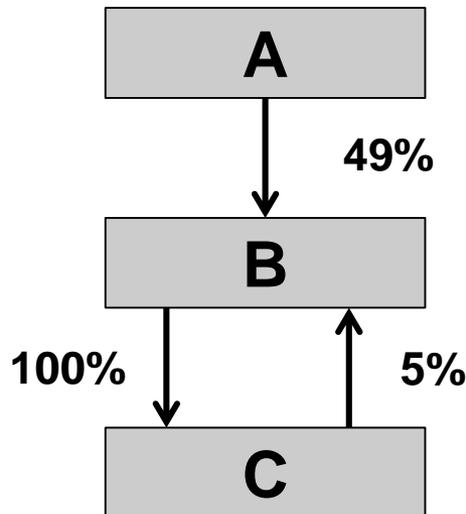
- Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen nach Art. 963 OR, wenn sie:
  - direkt oder indirekt die Stimmenmehrheit über das oberste Organ verfügt;
  - direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan bestellen oder abberufen kann;
  - aufgrund der Statuten, Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente beherrschenden Einfluss hat.
- Die **Möglichkeit der Kontrolle genügt**; die tatsächliche Ausübung der Leitung (wie unter bisherigem Rechnungslegungsrecht nach Art. 663e Abs. 1 aOR) ist nicht nötig!

# Tochterunternehmen



## Beispiel: indirekte Kontrolle (Art. 963 Abs. 2 Ziff. 1 OR)

Die juristische Person A verfügt direkt über 49% der Stimmen des Unternehmens B. Diesem gehören sämtliche Anteile und Stimmen des Unternehmens C, dem wiederum 5% der Anteile von B gehören:



Stimmenanteil von A:

$$= \frac{49\%}{(100\% - 5\%)} \approx 51.6\%$$

Somit verfügt A indirekt über die Stimmenmehrheit von B.

Vgl. GLANZ/ZIHLER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 963 N 32

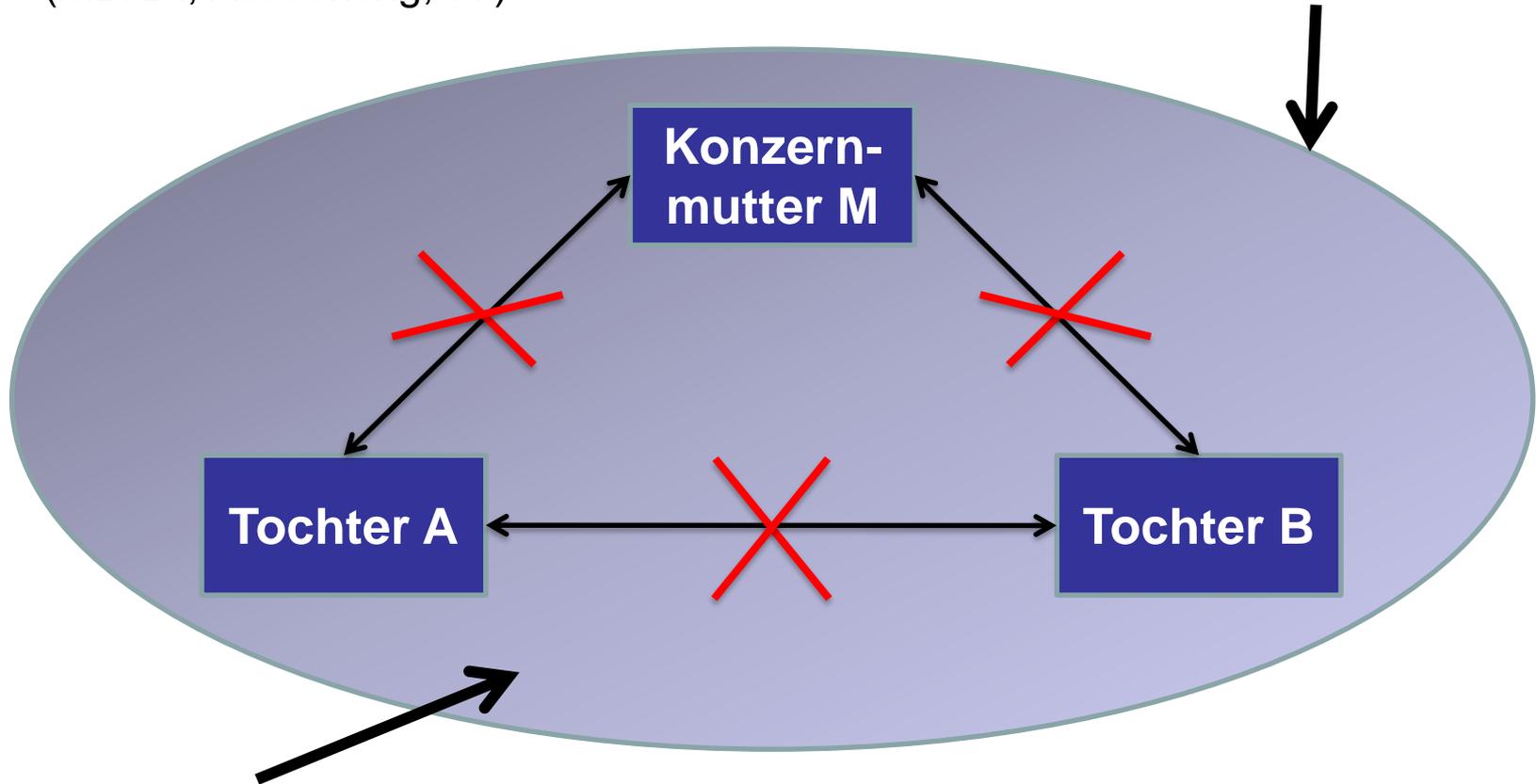


- Seit 1. Januar 2013 definieren die IFRS die «Beherrschung» aus drei Elementen, die kumulativ vorliegen müssen:
  - Investor hat Einfluss, Entscheidungsmacht oder Verfügungsgewalt über den «Investee» bzw. das Beteiligungsunternehmen («power»);
  - der Investor ist durch das Investment in den «Investee» in seinem Risiko belastet oder er hat schwankende Renditen aus diesem Investment («exposure, or rights, to variable returns from investee»); und
  - der Investor hat die Fähigkeit, seinen Einfluss oder seine Verfügungsgewalt dergestalt einzusetzen, dass die Höhe der Rendite des «Investee» beeinflusst wird («link between power and returns»).

# Idee der Konsolidierung

(MEYER, Accounting, 57)

Konsolidierungskreis



Konzernbereich

# Konzept zur Erarbeitung eines Konzernabschlusses

(MEYER, Accounting, 58)

**Abschluss  
Tochter 1**

**Anpassung  
Abschluss**

**Angepasster  
Abschluss T1**

**Abschluss  
Tochter 2**

**Anpassung  
Abschluss**

**Angepasster  
Abschluss T2**

**Abschluss  
Tochter 3**

**Anpassung  
Abschluss**

**Angepasster  
Abschluss T3**

**Aggregation und  
Elimination der Innenbeziehungen**

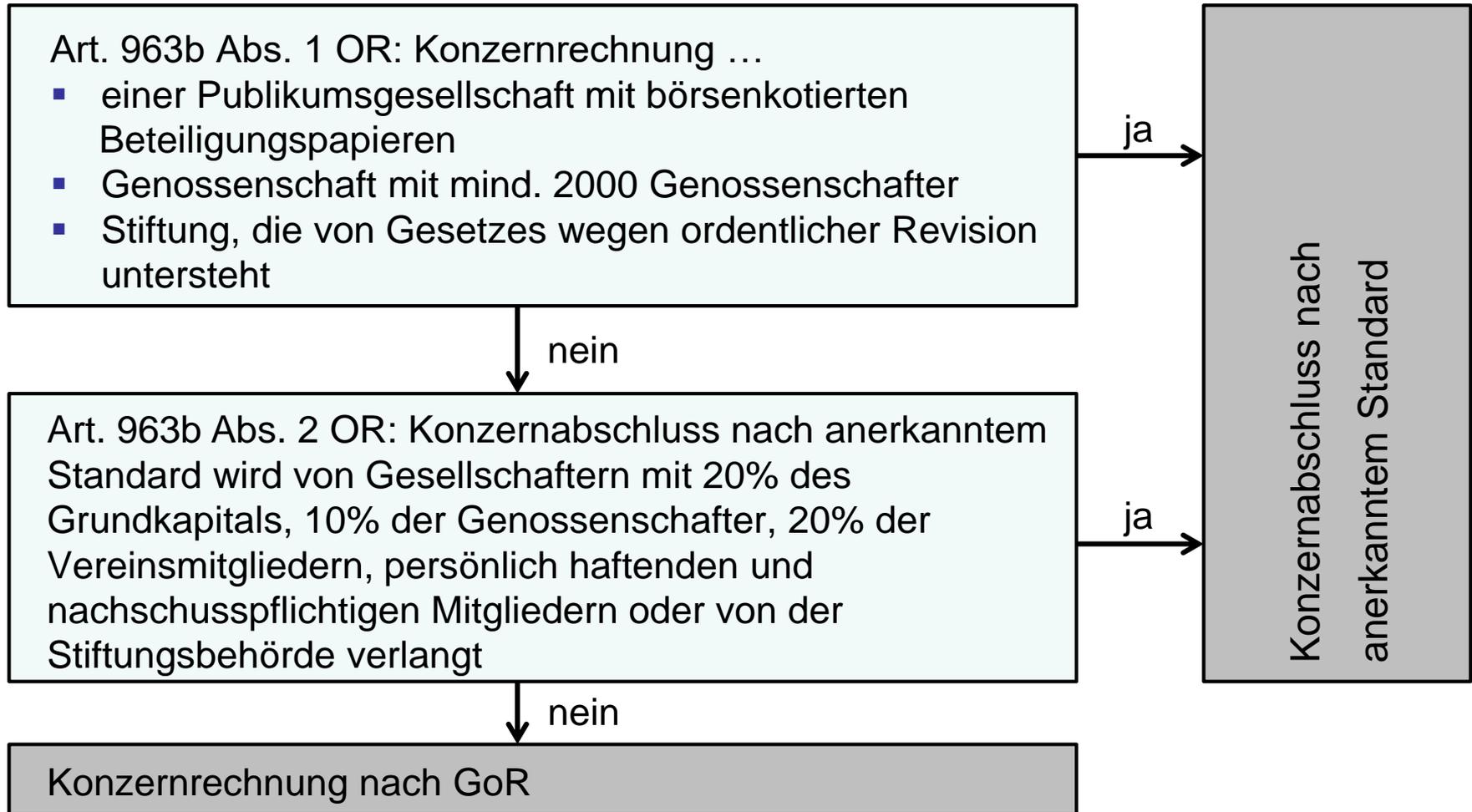
**Konzernabschluss**

# Konzept zur Erarbeitung eines Konzernabschlusses

(MEYER, Accounting, 55 ff.)

- Vereinheitlichung von Kontenplänen, Abschlussstichtag, Bewertungs- und Buchungsgrundsätzen.
- Elimination der konzerninternen, gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie aus der Innenbeziehung resultierenden Aufwände und Erträge zum Erwerbszeitpunkt.
- Bei der Konzernrechnungslegung wird von einer fiktiven rechtlichen Einheit ausgegangen; bei der echten Fusion wird sie Realität.

# Konzernrechnung nach anerkanntem Standard oder nach GoR?



Vgl. MEYER, veb.ch Praxiskommentar, Art. 963b N 1 ff.

# ANERKANNTE RECHNUNGSLEGUNGS- STANDARDS

# Nationale und internationale Accounting Standards

(MEYER, Accounting, 94)

- Abschluss nach Regelwerk zusätzlich zum OR-Abschluss (d.h. zwei Jahresabschlüsse).
- Die anerkannten Standards haben im Wesentlichen folgende Ziele:
  - Bereitstellung strukturierter Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
  - Harmonisierung der Rechnungslegung und Erhöhung der Vergleichbarkeit.
  - Unterstützung der Entscheidungsfindung der Investoren.
  - «Fair Presentation»; tatsächliche Verhältnisse ohne stille Reserven zeigen.

# Wichtige anerkannte Accounting Standards

(MEYER, Accounting, 94)

Regelwerk	Ziel	Charakter	Ausrichtung	Anerkennung	Umfang
Swiss GAAP FER	True & Fair View	Prinzipien- orientiert, übersichtlich	Domestic Standard an der SIX Swiss Exchange	Schweiz	200 Seiten
IFRS	Fair Presen- tation / True & Fair View	Prinzipien- orientiert, detailliert	Internationale Publikums- gesellschaften	Fast weltweit; seit 2008 auch in den USA für nicht- U.S.-Publikums- gesellschaften	Über 3'000 Seiten
US GAAP	Fair Presen- tation	Extreme Regelungs- dichte; kasuistisch	Publikums- gesellschaften in den USA; international	Pflicht für U.S.- Publikums- gesellschaften	Rund 25'000 Seiten

# Rechnungslegungsstandards an der SIX Swiss Exchange

	IFRS	US GAAP	Swiss GAAP FER	Standard BankG
<b>Emittenten von Beteiligungsrechten</b>				
International Reporting Standard	X	X		
Swiss Reporting Standard			X	X
Standard für Investmentgesellschaften	X	X		
Standard für Immobiliengesellschaften	X		X	
Standard für Hinterlegungsscheine	X	X		
Standard für kollektive Kapitalanlagen	Spezialgesetzliche Bestimmungen anwendbar			
<b>Emittenten von Forderungsrechten</b>				
Standard Anleihen	X	X	X	X
Standard Derivate	X	X	X	X
Standard für Exchange Traded Products	X	X	X	X

Für Emittenten ohne Sitz in der Schweiz werden auch EU-IFRS akzeptiert; bestimmte ausländische Abschlüsse nach ausländischem Heimatrecht werden auch akzeptiert.  
Quelle: «Richtlinie betr. Rechnungslegung» von der SIX Swiss Exchange.

## Swiss GAAP FER

- Herausgegeben von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung.
- Die Swiss GAAP FER sind ein privates Regelwerk, haben aber grundsätzlich keine gesetzliche Bindung; vgl. aber Art. 47 ff. BVV 2, SR 831.441.1, wonach die Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern ist; subsidiär gelten nach der BVV 2 die Art. 957 ff. OR.
- SIX Swiss Exchange kann bei Verletzung des Kotierungsreglements Sanktionen verhängen.
- Im Swiss Reporting Standard der SIX sind die FER Pflicht.

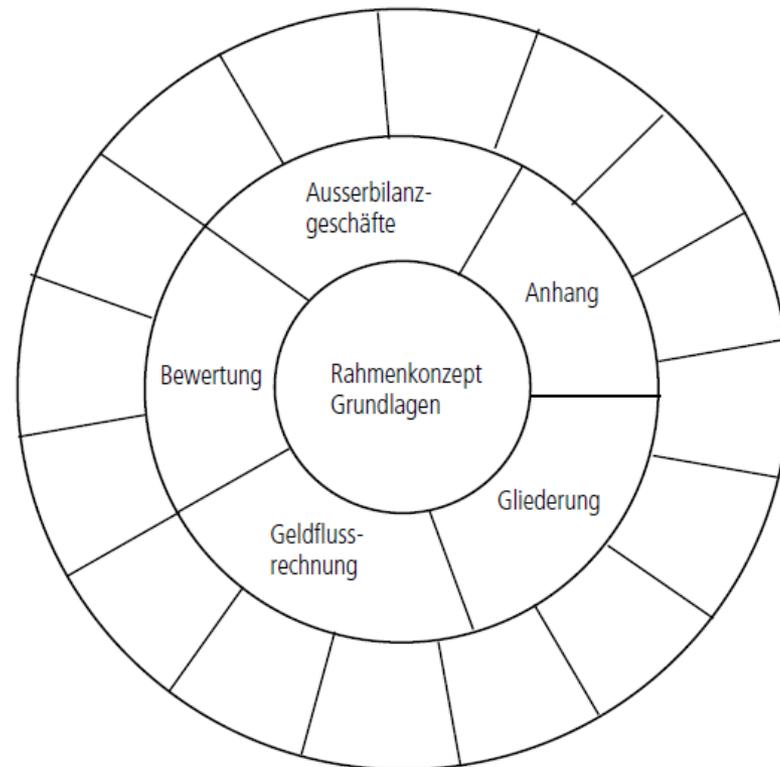
- Ziele:
  - Aussagekraft und Vergleichbarkeit von Abschlüssen erhöhen
  - Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards
  - Kostengünstige und nützliche Alternative für KMU
- True and fair view, d.h. stille Reserven sind nicht erlaubt
- Kleine Unternehmungen müssen nur die «Kern-FER» inkl. Rahmenkonzept anwenden; mittelgrosse Unternehmungen wenden die gesamten Swiss GAAP FER an.

# Modularer Aufbau der Swiss GAAP FER

Rahmenkonzept  
inkl. Kern-FER für kleine  
Organisationen



Swiss GAAP FER  
für mittelgrosse Organisationen



# International Financial Reporting Standards (IASB)

- Privates Regelwerk, weltweit anerkannt
- Umfang und Komplexität der IFRS wächst ständig
- Ziel:
  - Berichterstattung über die wirtschaftlichen Lage, internationale Vergleichbarkeit und Harmonisierung der Abschlüsse für Publikumsgesellschaften
- Kapitalschutz, Kapitalerhaltung und Ausschüttungsbemessung sind **nicht** geregelt.
- Gewichtung der «Fair Presentation» teils auf Kosten des Vorsichtsprinzips
- <http://www.ifrs.org>

# International Financial Reporting Standards (IASB)

## Grundaufbau der IFRS:

- Rahmenkonzept («Framework»)
  - Beschreibt Grundannahmen und Grundprinzipien der IFRS-Rechnungslegung
- Standards («IFRS», ältere Standards: «IAS»)
  - Jeder Standard regelt ein spezifisches Thema (z.B. Leasing, immaterielle Aktiven)
- Interpretationen («IFRIC», ältere Versionen: «SIC»)
  - Enthalten Auslegungshilfen und Beispiele

# US Generally Accepted Accounting Principles

- Wichtigstes Regelwerk in den USA.
- In den USA hat die Börsenaufsicht SEC die Kompetenz, Rechnungslegungsnormen zu erlassen. Sie hat noch nie von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und hat die Entwicklung der GAAP an private Non-profit Organisationen übertragen. Wichtig für die Normierung sind insb. das «Financial Accounting Standards Board» und das «American Institute of Certified Public Accountants».
- Ziele:
  - «Fair Presentation»; keine stillen Reserven
  - Vergleichbare, für Investoren relevante Informationen bereitstellen
- Kapitalschutz, Kapitalerhaltung und Ausschüttungsbemessung sind **nicht** geregelt.
- Die Standards sind sehr ausführlich und kasuistisch
- <http://www.fasb.org>

## Weitere wichtige Accounting Standards

- International Financial Reporting Standards erlassen via Verordnung der EU-Kommission («EU-IFRS»)
  - Diese IFRS unterscheiden sich teilweise von den IFRS des IASB!
  - [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/legal\\_framework/ias\\_regulation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/legal_framework/ias_regulation/index_de.htm)
- FINMA-RS 2015/1 «Rechnungslegung Banken», BankG, BankV
- International Public Sector Accounting Standards (in der Schweiz ist v.a. das «Harmonisierte Rechnungsmodell 2» gebräuchlich)
- Die «IFRS for SMEs» (SMEs steht für Small and Medium-sized Entities) sind hingegen in der Schweiz unbedeutend.

## Weitere Vorgaben aus dem Börsenrecht

### Beispiele:

- Kotierungsreglement und dessen Ausführungsbestimmungen.
- Wichtig v.a. auch Ad hoc-Publizität für potenziell kursrelevante, nicht öffentlich bekannte Tatsachen (Art. 53 SIX Kotierungsreglement).
- Evtl. ausländische Normen: z.B. Sarbanes Oxley Act of 2002, ausländische Börsenreglemente.
- ... und vieles mehr...!

## Hinweis zu den anerkannten Regelwerken

- Konzernabschluss wird bei grösseren Unternehmen oft auf Basis Swiss GAAP FER oder IFRS erstellt.
- Börse setzt die Einhaltung ebendieser Regelwerke durch.
- Für Steuern und zivilrechtliche Themen (Dividenden, Überschuldungstest, Reservebildung, Schadensermittlung bei Verantwortlichkeitsansprüchen etc.) ist der jeweilige Einzelabschluss (Jahresrechnung) nach OR massgeblich.
- «Cherry picking» von Standards ist unzulässig; nur das ganze Regelwerk (inkl. Kontext und seinen Annahmen) ist anzuwenden.

# WIE KOMMT MAN ALS INVESTOR ZU BUCHFÜHRUNGS- UND RECHNUNGSLEGUNGS- INFORMATIONEN?

## Bekanntgabe des Geschäftsberichts (Art. 696 OR)

- Jährliche Berichterstattung im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung gemäss Art. 696 OR.
- AG muss mindestens 20 Tage vor der ordentlichen GV den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht am Sitz zur Einsicht auflegen oder Aktionär muss die Zustellung einer ausgefertigten Fassung verlangen.
- Auch nach der GV kann jeder Aktionär noch während einem Jahr den Geschäftsbericht sowie den Revisionsbericht verlangen (Art. 696 Abs. 3 OR).

## Weitere Möglichkeiten

### **Gestützt auf Aktionärsrechte:**

- Recht auf Auskunft und Einsicht (Art. 697 OR)?
- Sonderprüfung (Art. 697a ff. OR)?

### **Gestützt auf das SchKG:**

- Informationen über die Zahlungsfähigkeit: Betreibungsregisterauszug (Art. 8a SchKG), sofern Voraussetzungen gegeben sind?

### **Weitere Möglichkeiten**

- Art. 930 OR: Einsichtnahme in das Handelsregister (Auszug und öffentliche Belege); vgl. <http://www.zefix.ch> (betrifft allerdings nur vereinzelt die Jahresrechnungen; Belege der Unternehmen, die im HR der Kantone ZH oder BS eingetragen sind, lassen sich sogar über Internet abrufen)?
- Evtl. Website der entsprechenden Unternehmung?

# Publizität bei börsenkotierten Unternehmen

- Publikumsgesellschaften: Art. 958e Abs. 1 OR
  - Auslegung der Definition «Publikumsgesellschaft» mit Hilfe von Art. 727 Abs 1 Ziff. 1 lit a und lit. b OR.
- Freiwillige Publizität über die Website der Unternehmung oder bei der Börse, auf welcher die Wertpapiere der Unternehmung gehandelt werden (z.B. SIX Swiss Exchange).
- Nach U.S.-amerikanischem Verständnis als «Publikumsgesellschaften» geltende Unternehmen müssen umfassende Dokumentationen und Korrespondenz via Website der U.S. Securities and Exchange Commission offenlegen; vgl. die gratis EDGAR-Datenbank <http://www.sec.gov/edgar.shtml>

# Offenlegung und Einsichtnahme in den Geschäftsbericht

## Art. 958e OR

### D. Offenlegung und Einsichtnahme

<sup>1</sup> Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:

1. Anleiensobligationen ausstehend hat; oder
2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.

<sup>2</sup> Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.

## Offenlegung und Einsichtnahme nach Art. 958e Abs. 2 OR

- **Aktivlegitimiert:** Gläubiger der Gesellschaft (z.B. Arbeitnehmer als Lohngläubiger).
- **Passivlegitimiert:** Gesellschaft, die weder Anleiensobligationen noch Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben.
- Gläubiger muss **schutzwürdiges Interesse beweisen (glaubhaft machen genügt)**; Zahlungsschwierigkeiten der Gesellschaft sind nicht zu beweisen.
- **Interesse** ist z.B. nach BGE 137 III 255 gegeben, wenn:
  - wenn der Gläubiger konkrete Umstände nachweist, die sein Informationsbedürfnis objektiv als gerechtfertigt erscheinen lassen; z.B. Verschlechterung der Bonität der Gesellschaft, Zahlungsbefehle gegen die Gesellschaft, Zahlungsverzug.

## Offenlegung und Einsichtnahme nach Art. 958e Abs. 2 OR

- Die Gläubigereigenschaft lässt sich insb. mit einer schriftlichen Schuldanerkennung, anhand von Verträgen oder aus Korrespondenz glaubhaft machen.
- Der Bestand der Gläubigerforderung muss nur glaubhaft gemacht werden.
- Der Schuldner kann das Gesuch um Einsichtnahme «abwehren», wenn er die Forderung des Gläubigers, aus dem sich seine Gläubigerstellung ableitet, erfüllt.
- Die Einreden der Stundung oder der Verjährung der Forderung reichen jedoch nicht aus, da sich diese nicht auf die Gläubigerstellung, sondern auf die Durchsetzung der Forderung beziehen.

## Offenlegung und Einsichtnahme nach Art. 958e Abs. 2 OR

- **Umfang des Informationsrechts:**
  - Jahresrechnung und Konzernrechnung (bestehend jeweils aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang; bei grösseren Unternehmen auch zusätzliche Anhangangaben und Geldflussrechnung) sowie Revisionsberichte.
  - **Nicht** vom Informationsrecht erfasst:
    - Lagebericht (ist Bestandteil des Geschäftsberichts, nicht aber von der Jahresrechnung; vgl. Marginalie zu Art. 961 OR); die h.L. verlangt aber auch Einsichtsrecht in den Lagebericht.
    - Abschluss nach anerkanntem Standard (da dieser weder zur Jahres- oder Konzernrechnung noch zum Geschäftsbericht gehört).

# ENFORCEMENT UND HAFTUNG FÜR FEHLERHAFTE RECHNUNGSLEGUNG



- Die wichtigste Rolle zur Durchsetzung der Rechnungslegung hat die Revisionsstelle.
- Revisionsstelle prüft mittels ordentlicher Revision (Art. 728 ff. OR) oder eingeschränkter Revision (Art. 729 ff. OR) und erstellt den Revisionsbericht über ihr Prüfergebnis.
- Wenn die zu prüfende Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist und es der VR unterlässt, die Überschuldungsanzeige an das Gericht zu machen, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht (Art. 725 Abs. 3; Art. 728c Abs. 3; Art. 729c OR).



# Beispiele: Revisionsberichte für den Konzernabschluss und die Jahresrechnung der Lindt & Sprüngli

## BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR KONZERNRECHNUNG

An die Generalversammlung der  
Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Kilchberg

### BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR KONZERNRECHNUNG

Als Revisionsstelle haben wir die Konzernrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 64 bis 103) für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

### VERANTWORTUNG DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Konzernrechnung in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Konzernrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### VERANTWORTUNG DER REVISIONSSTELLE

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Konzernrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards sowie den International Standards on Auditing vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Konzernrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Konzernrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Konzernrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Konzernrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzule-

gen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Konzernrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### PRÜFUNGSURTEIL

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

### BERICHTERSTATTUNG AUFGRUND WEITERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.



Bruno Häfliger

Revisionsexperte  
Leitender Revisor

Richard Müller

Revisionsexperte

Zürich, 9. März 2015

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

LINDT & SPRÜNGLI  
MAÎTRE CHOCOLATIER SUISSE DEPUIS 1845

## BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG

An die Generalversammlung der  
Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Kilchberg

### BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Seiten 106 bis 111) für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

### VERANTWORTUNG DES VERWALTUNGSRATES

Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

### VERANTWORTUNG DER REVISIONSSTELLE

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der ange-

wandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

### PRÜFUNGSURTEIL

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

### BERICHTERSTATTUNG AUFGRUND WEITERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Reserven dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.



Bruno Häfliger

Revisionsexperte  
Leitender Revisor

Zürich, 9. März 2015

Richard Müller

Revisionsexperte

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

LINDT & SPRÜNGLI  
MAÎTRE CHOCOLATIER SUISSE DEPUIS 1845

# Beispiel des Revisionsberichts der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG



An die Generalversammlung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG, Kilchberg

## BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR JAHRESRECHNUNG

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang (Seiten 106 bis 111) für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

## VERANTWORTUNG DES VERWALTUNGSRATES

*(Beschreibung der gesetzlichen Pflichten des VR)*

## VERANTWORTUNG DER REVISIONSSTELLE

*(Erläuterung d. gesetzl. Pflichten der Revisionsstelle und Prüfungshandlungen)*

## PRÜFUNGSURTEIL

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

## Beispiel des Revisionsberichts der Lindt & Sprüngli

### BERICHTERSTATTUNG AUFGRUND WEITERER GESETZLICHER VORSCHRIFTEN

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 728 OR und Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen. In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert. Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Reserven dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

*[Ort, Datum und Unterschrift von zwei Revisionsexperten der prüfenden Revisionsgesellschaft]*

# Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung: Zivilrechtliche Durchsetzung (Art. 754 OR)



- Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen können aus Art. 754 OR haftbar werden, wenn sie Pflichten im Zusammenhang mit der Buchführung oder Rechnungslegung verletzen und dadurch Schäden verursachen.
- Typische Pflicht- oder Gesetzesverletzungen und Schäden resultieren beispielsweise ...
  - ... aus einer Verletzung der Rechnungslegungsnormen (z.B. Aktivierungs- oder Passivierungsnormen gemäss Art. 959 verletzt, aus unsorgfältiger Bewertung nach Art. 717 Abs. 1 i.V.m. Art. 960 ff. OR, wobei die Fehler für den Abschlussadressaten i.S.d. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 OR wesentlich sein müssen).
  - ... aus zu spätem Erkennen von Kapitalverlust und Überschuldung; evtl. durch falsche Bilanzierung mitverursacht.
  - ... im Zusammenhang mit unvollständiger Buchführung.

# Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung: Zivilrechtliche Durchsetzung (Art. 754 OR)

- Es könnten u.U. Rechnungslegungsfehler relevant werden, wie etwa wegen unsorgfältiger, nicht vorhandener oder unzumessiger Ausgestaltung der Buchführung, Rechnungslegung oder Budgetierung (vgl. z.B. Art. 717 Abs. 1 und Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR). Der VR hat insb. folgende Aufgaben sorgfältig wahrzunehmen:
  - Ausgestaltung des Rechnungswesens: zweckmässige Organisation, vollständige, genaue, zeitnah erfolgende Erfassung der Geschäftsvorfälle, gesetzeskonforme Rechnungslegungs-Policy.
  - Ausgestaltung der Finanzkontrolle (Internes Kontrollsystem, Vieraugenprinzip, Unterschriftenregelung etc.).
  - Ausgestaltung der Finanzplanung, Liquiditätsplanung und Budgetierung (betrifft die Geschäftsführung und das Controlling).

# Haftung für fehlerhafte Rechnungslegung: Zivilrechtliche Durchsetzung (Art. 755 Abs. 1 OR)

- Mit der Prüfung der Jahres- oder Konzernrechnung befasste Personen können aus Art. 755 Abs. 1 OR verantwortlich werden.
- Pflichtwidrigkeiten stehen z.B. im Zusammenhang mit fehlerhaften Revisionsberichten gemäss Art. 728b bzw. Art. 729b OR oder unterlassenen Anzeigepflichten bei einer offensichtlichen Überschuldung (Art. 728c bzw. Art. 729c oder Art. 725 Abs. 3 OR) oder Verletzung der Vorgaben zur Unabhängigkeit (Art. 728 und 729 OR).
- Haftungsbegründend sind z.B. unterlassene Prüfungen oder das Unterlassen der Anzeige bei der Feststellung von Gesetzes- oder Statutenverstössen oder das Nichtprüfen des vorgeschlagenen Ausschüttungsbetrages.
- Es ist **nicht** die Aufgabe der Revisionsstelle, ein Urteil über die wirtschaftliche Lage der Unternehmung abzugeben, die Zweckmässigkeit der Geschäftsführung zu prüfen oder den Konkurs der Unternehmung zu verhindern («**expectation gap**»)!

## Aufsichtsrechtliche Durchsetzung

- Aufsichtsrechtliche Prüfung und Enforcement bei Banken und Versicherungen (Art. 18 und Art. 23 BankG; Art. 27 ff. VAG; Art. 24 ff. FINMAG) insb. durch FINMA.
- Börsenrechtliches Sanktionensystem (Art. 59 ff. Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange) mittels Verweisen, Bussen und der Publikation des Entscheides.
- Die Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt Personen und Unternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen; es muss die einwandfreie Prüftätigkeit gewährleistet sein (Art. 17 RAG).

# Strafrechtliche Durchsetzung

## Beispiele:

- Art. 166 StGB: Unterlassung der Buchführung
- Art. 325 StGB: Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher
- Art. 251 StGB: Urkundenfälschung
- Art. 152 StGB: Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe
- Art. 153 StGB: Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (v.a. betreffend die Liberierung des Kapitals)